

Schwerpunkt

Strukturreform in der beruflichen Vorsorge

Familienfragen

Totalrevision des Jugendförderungsgesetzes

Familienfragen

Statistik der Familienzulagen

Soziale Sicherheit

CHSS

1/2011



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Inhaltsverzeichnis Soziale Sicherheit CHSS 1/2011

Editorial	1
Chronik Dezember 2010/Januar 2011	2
Rundschau	4

Schwerpunkt

Strukturreform in der beruflichen Vorsorge

Spielregeln statt Verbote	5
Strukturreform beschleunigt Kulturwandel (J. Kucera, D. Ruppen, BSV)	6
Die neue Oberaufsichtskommission in der beruflichen Vorsorge (B. Brosi, BSV)	11
Strukturreform: Die erfolgreichen Strukturen stützen (P. Schnider, VPS)	15
Regulierung versus Gestaltungsfreiheit (H. Konrad, ASIP)	18
Mehr Vertrauen durch mehr Kostentransparenz und strengere Anlagevorschriften (R. Strahm)	21
Weiterentwicklung der zweiten Säule (M. Stocker, J. Kucera, BSV)	25
Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (J.-M. Maran, BSV)	27

Familie, Generationen und Gesellschaft

Die Totalrevision des Jugendförderungsgesetzes (E. Noser, BSV)	29
Verlängerung des Impulsprogramms für familienergänzende Kinderbetreuung (N. Cavaleri, BSV)	33
Statistik der Familienzulagen 2009 (D. Reber, BSV)	35

Parlament

Parlamentarische Vorstösse	40
Gesetzgebung: Vorlagen des Bundesrats	44

Daten und Fakten

Agenda (Tagungen, Seminare, Lehrgänge)	45
Sozialversicherungsstatistik	46
Literatur und Links	48

Besuchen Sie uns unter
www.bsv.admin.ch



Erhöhte Transparenz und Stärkung der Aufsicht



Martin Kaiser
Stellvertretender Direktor
Bundesamt für Sozialversicherungen

Die berufliche Vorsorge ist seit Jahren immer wieder in den Schlagzeilen. Einzelne Skandale sorgten zu Recht für Unmut. Gemeinsamer Ausgangspunkt waren dabei stets Interessenkonflikte. Die Unsicherheit in Bezug auf die finanzielle Stabilität der beruflichen Vorsorge hält an. So rief die Finanzkrise eine steigende Anzahl von Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung hervor, und die Verwaltungskosten mindern die Guthaben der Versicherten. Obwohl die – erfreulicherweise – steigende Lebenserwartung versicherungstechnisch dazu führen muss, dass eine Senkung des Umwandlungssatzes oder eine zusätzliche Finanzierung unumgänglich wird, fiel die entsprechende Vorlage am 7. März 2010 beim Volk deutlich durch.

Unter dem Eindruck des eindeutigen Volksentscheids hat das Parlament am 19. März 2010 die Strukturreform in der beruflichen Vorsorge definitiv verabschiedet. Ende November 2010 schickte der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen in die Vernehmlassung bis Ende Februar 2011. Mitte 2011 sollen die Bestimmungen zu Governance und Transparenz in Kraft treten, per 1. Januar 2012 das neue Aufsichtssystem.

Das Nein des Volkes zum Umwandlungssatz war ein Weckruf, das Ja des Gesetzgebers zur Strukturreform ein Zeichen der Konsolidierung des sich seit einigen Jahren abzeichnenden Kulturwandels in der 2. Säule.

Die Strukturreform bringt erhöhte Transparenz, strengere Anforderungen an die Akteure der 2. Säule und eine Stärkung der Aufsicht. Die geltende Aufsichtspyramide wird nicht auf den Kopf gestellt, durch klarer definierte Rollen

der verschiedenen Partner wird aber die Rolle des obersten Organs gestärkt. Dies ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil der Stiftungsrat als Milizorgan einen anspruchsvollen Auftrag zu bewältigen hat. Klare Spielregeln, die in vielen andern Branchen längst gelten, halten mit der Strukturreform auch in der beruflichen Vorsorge Einzug. So müsste die Notwendigkeit der Rollentrennung von Geschäftsführung und Expertenmandat längst eine Selbstverständlichkeit sein. Niemand kann seine eigene Arbeit bewerten. Mit wenigen Ausnahmen bringt die Reform Spielregeln statt Verbote. Eine Ausnahme ist das Verbot von Insidergeschäften: Entweder setze ich mich für mein Vermögensverwaltungsmandat in der 2. Säule ein, oder ich konzentriere mich auf die Vermehrung meines eigenen Vermögens. Eine strikte Trennung von Mein und Dein tut not.

Unabhängigkeit ist eine zentrale Forderung des Gesetzgebers. Die Strukturreform setzt sie auch für die Aufsichtsbehörden um: Die Direktaufsicht wird vollständig regionalisiert in der Form verwaltungsunabhängiger Anstalten, während für die Oberaufsicht eine verwaltungsunabhängige Behördenkommission mit eigenem Sekretariat geschaffen wird. Dieses Modell führt dabei keinesfalls zu einer Verdopplung der Arbeiten. Während die Direktaufsicht – wie es der Name sagt – direkt die Vorsorgeeinrichtungen beaufsichtigt, liegt der Auftrag der Oberaufsichtskommission in der Garantie einer einheitlichen Systemaufsicht. Dabei wartet eine breite Palette von konkreten Aufgaben von der Zulassung der Experten über den Erlass von Weisungen und Standards im Interesse der Versicherten auf die Kommission.

Der Preis der Strukturreform sei zu hoch, meinen Skeptiker, die nicht selten auch am 600-Milliarden-Geschäft der 2. Säule mitverdienen. Auf einen Franken pro versicherte Person und Jahr beziffert der Bundesrat in der Vernehmlassungsvorlage die Kosten für die neue Oberaufsicht. Gewiss, auch diese Reform muss sich aus Sicht der Versicherten künftig am Mehrwert messen lassen. Im Verhältnis zu den Verwaltungskosten der 2. Säule von mehreren hundert Franken pro versicherte Person und Jahr dürfte es diese Reform allerdings leicht haben. Bessere Kostentransparenz, weniger Interessenkonflikte, klare Verantwortung der Akteure – all dies sind Neuerungen, die das Potenzial haben, den 1 Franken für die Versicherten zur guten Investition zu machen.

Familienzulagengesetz: Regelung für die Landwirtschaft

Der Ständerat war in der Märzsession 2010 entgegen dem Antrag seiner Kommission beim zweiten Anlauf auf die Vorlage des Nationalrats zur pa. Iv. Fasel (06.476 n; Ein Kind, eine Zulage) eingetreten. Das Projekt wurde in der CHSS 5/2009, S.319, ausführlich vorgestellt.

An ihrer Sitzung vom 7. September 2010 hat die SGK-SR die Änderungen des FamZG durchberaten. Mit 9 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung beantragte die Kommission, dass die Beiträge der Selbstständigerwerbenden nur auf jenem Teil des Einkommens erhoben werden, der dem höchsten versicherten Verdienst in der obligatorischen Unfallversicherung (derzeit 126000 Franken) entspricht. Sonst übernahm sie die Fassung des Nationalrats. Sie beauftragte die Verwaltung zudem mit Abklärungen im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft.

Am 26. Oktober 2010 beschloss sie mit 7 zu 6 Stimmen, vor dem Abschluss der Detailberatung der Vorlage, noch ein Hearing durchzuführen zum Antrag, dass auch die selbstständigen Landwirte neu ihre Familienzulagen mitfinanzieren sollen. Das Hearing fand am 31. Januar 2011 statt.

Reform der AHV: Botschaft für Verbesserung der Durchführung und Festlegung der nächsten Etappen

Der Bundesrat hat die Botschaft zur «Verbesserung der Durchführung der AHV» zuhanden des Parlaments verabschiedet. Diese technische Gesetzesänderung bringt Verbesserungen in der Durchführung der AHV, die seit Jahren hängig und unbestritten sind. Sie sollen bereits 2012

in Kraft treten. Im Laufe des Jahres 2011 will der Bundesrat zudem die Grundlagen für eine tief greifende AHV-Revision vorbereiten, die einerseits die mittelfristig erwarteten, demografisch bedingten finanziellen Probleme der AHV lösen und andererseits ihren Vollzug modernisieren soll. Diese AHV-Revision soll auf der Basis eines gemeinsamen Verständnisses der interessierten Kreise in Bezug auf die zu erwartenden Entwicklungen erarbeitet werden. Die Teilnehmenden der Anhörungen, die das EDI durchgeführt hat, haben dieses Vorgehen zur Reform der AHV begrüsst.

Verlängerung des Impulsprogramms für familienergänzende Kinderbetreuung: Verordnungsänderung

Das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung ist am 1. Februar 2003 in Kraft getreten. Die Geltungsdauer wurde auf acht Jahre bis zum 31. Januar 2011 befristet. Am 1. Oktober 2010 hat das Parlament beschlossen, das Gesetz um vier Jahre bis zum 31. Januar 2015 zu verlängern und den Rahmenkredit für die verlängerte Lauffrist auf 120 Millionen Franken festzulegen. Des Weiteren hat das Parlament eine gesetzliche Grundlage geschaffen, damit der Bund Projekte mit Innovationscharakter, die zur Schaffung von neuen Betreuungsplätzen beitragen, unterstützen kann. Es hat auch den Kreis der Empfängerinnen und Empfänger von Finanzhilfen angepasst.

Der Bundesrat hat im Dezember die entsprechende Verordnungsänderung verabschiedet. Die vom Parlament verabschiedete Gesetzesänderung und die Verordnungsänderung treten per 1. Februar 2011 in Kraft. Damit ist die lückenlose Weiterführung des Impulsprogramms bis am 31. Januar 2015 sichergestellt.

Das BSV verfügt die Liquidation der Pensionskasse «Ascoop»

Die Pensionskasse «Ascoop» wird per 1. Januar 2011 liquidiert. Das Bundesamt für Sozialversicherungen als Aufsichtsbehörde hat die Liquidation der Pensionskasse verfügt und einen Liquidator eingesetzt. Damit kann ein schwieriger Sanierungsfall zu einem guten Abschluss gebracht werden.

IV vergütet Hörgeräte-Versorgung künftig pauschal

Die Invalidenversicherung wird die Versorgung mit Hörgeräten neu mit Pauschalbeiträgen an die Hörbehinderten vergüten. Der heute geltende Tarifvertrag mit den Akustikerverbänden wird gekündigt. Das Bundesamt für Sozialversicherungen arbeitet zurzeit die Detailmodalitäten des neuen Systems aus, dessen Eckwerte den Vertretungen der Branche und der Hörbehinderten mitgeteilt wurden. Das Pauschalssystem übergibt den Versicherten deutlich mehr Selbstverantwortung und Entscheidungsfreiheit, es bringt Wettbewerb in die Hörgeräte-Versorgung, tiefere Preise und den Sozialversicherungen weitere Einsparungen.

Familienzulagenregister nimmt Betrieb auf

Mit dem Familienzulagenregister will der Bund dafür sorgen, dass für das gleiche Kind nicht mehrfach Familienzulagen bezogen werden können. Nachdem die nötigen gesetzlichen Grundlagen am 15. Oktober 2010 in Kraft getreten und die technischen Voraussetzungen geschaffen worden sind, wurde das Familienzulagenregister am 1. Januar 2011 in Betrieb genommen. Über einen be-

schränkten Zugang über Internet können Eltern und Arbeitgebende überprüfen, ob und über welche Familienausgleichskasse für ein Kind bereits Zulagen bezogen werden.

Berufliche Vorsorge: Finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen im Jahr 2009

Der Bundesrat hat den jährlichen Bericht des Bundesamts für Sozialversicherungen über die finanzielle Lage

der Vorsorgeeinrichtungen und der Lebensversicherer in der beruflichen Vorsorge per Ende 2009 zur Kenntnis genommen. Die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen hat sich 2009 wieder verbessert, nachdem sie sich 2008 aufgrund der Finanzmarktkrise erheblich verschlechtert hatte. Der Anteil der Kassen in Unterdeckung hat deutlich abgenommen. Aufgrund einer aktuellen Schätzung dürfte sich die finanzielle Situation der Vorsorgeeinrichtungen seit Ende 2009 zudem nochmals leicht verbessert haben.

Sozialversicherungsabkommen mit Indien tritt in Kraft

Nach der Ratifikation durch beide Staaten trat das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Indien am 29. Januar 2011 in Kraft. Es hebt die gleichzeitige Beitragspflicht in beiden Vertragsstaaten im Bereich der AHV/IV, der Kranken- und der Unfallversicherung auf und erleichtert somit den Einsatz von Personal sowie die Erbringung von Dienstleistungen im anderen Staat.

Zweiter Sozialbericht zur Armut im Kanton Bern: Die Zahl der von Armut betroffenen Personen ist gestiegen

Im Kanton Bern ist die Zahl der armen und der armutsgefährdeten Personen von 2001 bis 2008 kontinuierlich gestiegen. 2008 waren 97 000 Personen von Armut betroffen. Sieben Jahre früher waren es knapp 76 000 Personen. Diese Zahlen sind dem zweiten Sozialbericht des Kantons Bern zu entnehmen, den Regierungspräsident Philippe Perrenoud, Gesundheits- und Fürsorgedirektor, an einer Medienkonferenz vorgestellt hat. Der Bericht nimmt speziell die Situation der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Bezug auf Armut unter die Lupe.

Lebensbedingungen in der Schweiz 2009

Die Erhebung über die Einkommen und die Lebensbedingungen (SILC, Statistics on Income and Living Conditions) ermöglicht es, zum ersten Mal in der Schweiz die Lebensbedingungen auf breiter Basis zu untersuchen, indem Informationen über das Wohlbefinden und die Einkommensverteilung kombiniert werden. Im Jahr 2009 waren drei von vier Personen nach eigenen Aussagen mit ihrem Leben sehr zufrieden. Demgegenüber waren 6,7 Prozent der Bevölkerung in der Schweiz von starker materieller Entbehrung betroffen. Die Armutsgefährdung hängt von der berücksichtigten Armutsgefährdungsschwelle ab: Mit der Schwelle der Europäischen Union beträgt die Armutsgefährdungsquote in der Schweiz 14,6 Prozent, während es mit jener der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) 8,0 Prozent sind.

Mehr Leistungen für die Frauen als für die Männer

2009 nahmen rund 214 000 Personen Spitex-Dienste in Anspruch, die von 576 Organisationen mit knapp 29 000 Mitarbeitenden bereitgestellt wurden. 69 Prozent der Klientel waren Frauen. Diese nahmen zwei Drittel aller Pflegeleistungen in Anspruch. Dies sind Resultate aus der Spitex-Statistik 2009, die vom Bundesamt für Statistik (BFS) veröffentlicht werden.

Trotz schwieriger Wirtschaftslage nur leichte Zunahme der Sozialhilfequote

Im Jahr 2009 wurden in der Schweiz 230 019 Personen mit Sozialhilfe unterstützt, was einer Sozialhilfequote von 3 Prozent entspricht. Seit 2006 ist dies der erste – wenn auch sehr moderate – Anstieg; im Jahr 2008 betrug die Sozialhilfequote 2,9 Prozent. Wie aus den Daten des Bundesamts für Statistik (BFS) hervorgeht, verlief die Entwicklung in den Kantonen und bei den Altersgruppen unterschiedlich. Bei den Altersgruppen verzeichneten die 56- bis 64-Jährigen eine starke prozentuale Zunahme an SozialhilfebezügerInnen gegenüber dem Vorjahr.

Mittlere Jahresteuern 2010 bei 0,7 Prozent

Der vom Bundesamt für Statistik (BFS) berechnete Landesindex der Konsumentenpreise blieb im Dezember 2010 gegenüber dem Vormonat unverändert auf dem Stand von 104,2 Punkten (Dezember 2005 = 100). Innert Jahresfrist betrug die Teuerung 0,5 Prozent, verglichen

mit Jahresraten von 0,2 Prozent im November 2010 und von 0,3 Prozent im Dezember 2009. Die durchschnittliche Jahresteuern für das Jahr 2010 betrug 0,7 Prozent.

Schweizer Wirtschaft vor Konjunkturabkühlung

Konjunkturtendenzen und Prognosen der Expertengruppe – Konjunkturprognosen des Bundes – Winter 2010/2011. Trotz der bislang noch lebhaften Wachstumsdynamik der Schweizer Wirtschaft verdichten sich die Anzeichen einer Verschlechterung der Exportentwicklung und einer damit verbundenen Konjunkturabkühlung im nächsten Jahr. Dank einer anhaltend robusten Konjunktur im Inland dürfte die Abschwächung aber relativ mild verlaufen. Die Expertengruppe des Bundes prognostiziert eine Verlangsamung des BIP-Wachstums von 2,7 Prozent 2010 auf 1,5 Prozent 2011. Unter der Voraussetzung einer allmählichen Verbesserung der aussenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen dürfte das Wachstum 2012 langsam wieder an Schwung gewinnen (+1,9 Prozent). Die wenig gefestigte weltwirtschaftliche Situation, die weiterhin angespannte Lage an den Finanzmärkten und die ungelöste Verschuldungsproblematik vieler Industrieländer bergen indes erhebliche Risiken für die Konjunktur-entwicklung 2011 und 2012.

KOMPASS NACHHALTIGKEIT – Orientierung für umwelt- und sozialverträgliche Beschaffung

Unternehmen und öffentliche Institutionen sind zunehmend gefordert, ökologische und soziale Kriterien in ihren Beschaffungsprozessen zu berücksichtigen. Um eine Brücke zwischen Produzenten in Entwicklungsländern und Beschaffungsorganisationen in der Schweiz zu schlagen, bietet die vom Staatssekretariat für Wirtschaft SECO geförderte Internetplattform www.kompass-nachhaltigkeit.ch erstmals umfangreiche Informationen zur nachhaltigen Beschaffung an.

Spielregeln statt Verbote



Foto: Christoph Wider

Erhöhte Transparenz, strengere Anforderungen an die Akteure der zweiten Säule und eine Stärkung der Aufsicht: Das sind die Vorteile, die Gewinne der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge. Mit wenigen Ausnahmen bringt die Reform Spielregeln statt Verbote. Klar definierte Rollen der verschiedenen Partner stärken die Rolle des obersten Organs. Die Rollentrennung von Geschäftsführung und Expertenmandat müsste längst selbstverständlich sein. Bessere Kostentransparenz, weniger Interessenkonflikte, klare Verantwortung der Akteure – der Kulturwandel in der zweiten Säule tut Not.

Strukturreform beschleunigt Kulturwandel

Die Abstimmung vom 7. März 2010 zum Umwandlungssatz war ein Weckruf. Die zweite Säule bewegt die Versicherten, welche auch die Stimmenden sind. Nach der Abstimmung vom 7. März muss das Vertrauen der Bevölkerung in die zweite Säule gezielt gestärkt werden. Im Fokus der Strukturreform stehen Transparenz, Governance und Unabhängigkeit. Der Bundesrat hat am 24. November 2010 die Verordnungen zur Umsetzung der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge in die Vernehmlassung geschickt. Diese dauert bis zum 28. Februar 2011.



Jacqueline Kucera
Bundesamt für Sozialversicherungen



Daniel Ruppen

Kulturwandel eingeläutet

Am 19. März 2010, also nur wenige Tage nach der Absage des Volkes zur Senkung des Umwandlungssatzes, hat das Parlament die Strukturreform der beruflichen Vorsorge definitiv verabschiedet. Mit diesem Entscheid zur Reform wurde ein Kulturwandel in der beruflichen Vorsorge eingeläutet. Die Absicht der Strukturreform ist laut Bundesrat erhöhte Transparenz bei der Verwaltung von Pensionskassen, strengere Anforderungen an die AkteurInnen in der zweiten Säule und eine Stärkung der Aufsicht, was zur Verhinderung von Missbräuchen beitragen soll. So unterstützt die Strukturreform die Steuerung und Transparenz in der zweiten Säule und antwor-

tet damit auf Anliegen, die im Vorfeld der Abstimmung zum Umwandlungssatz geäußert wurden. Transparenzvorschriften und Governance Bestimmungen sollen zusammen mit einer verstärkten Aufsicht das Vertrauen wieder herstellen.

Bundesrat und Parlament wollen die Aufsicht über die berufliche Vorsorge stärken, indem sie Zuständigkeiten entflechten: Die Direktauficht wird vollständig kantonalisiert und die Oberaufsicht professionalisiert. Diese Reform soll die heutige Aufsichtspyramide durch klar definierte Rollen verstärken und mit einer klaren Linie und eindeutigen Spielregeln die Sicherheit der verwalteten Vermögen und der Renten der Versicherten garantieren. Zudem werden weitergehende Transparenzbestimmungen und Governance-Regeln für Verantwortliche von Pensionskassen eingeführt.

Nachdem das Parlament im März 2010 das Gesetz entsprechend angepasst hatte, schickte der Bundesrat die dazugehörigen Verordnungsänderungen in die Vernehmlassung. Die Vernehmlassung über die verschiedenen Verordnungsänderungen dauert bis Ende Februar 2011. Der Bundesrat sieht vor, die Governance- und Transparenzbestimmungen per 1. Juli 2011 in Kraft zu setzen und die Bestimmungen zur neuen Aufsichtsstruktur sowie die neue Verordnung über Anlagestiftungen am 1. Januar 2012. Ab diesem Zeitpunkt soll die Oberaufsichtskommission ihre Arbeit aufnehmen.

Vertrauen durch Transparenz

Transparenzbestimmungen wurden bereits im Rahmen der 1. BVG-Revision in Kraft gesetzt. Sie umfassen die Artikel 65 Abs. 3, 65a, 68 Abs. 3 und 4 sowie 86b BVG und die zugehörigen Bestimmungen in der BVV 2. Geregelt werden die Transparenzerfordernisse bezüglich Beitragssystem, Finanzierung, Kapitalanlagen und Rechnungslegung und die Informationswege auf den verschiedenen Stufen der beruflichen Vorsorge, d.h. Versicherungsgesellschaft, Vorsorgeeinrichtung, Vorsorgewerk und Versicherte.

Die bisherige Zurückhaltung bei der Gewähr einer weitgehenden Transparenz durch Institutionen, welche die berufliche Vorsorge betreiben, bewirkte verschiedene politische Vorstösse. Nebst den bereits vorhandenen gesetzlichen Vorschriften, welche für alle Institutionen Vorgaben zur Transparenz über die berufliche Vorsorge beinhalten, sollen Vorsorgeeinrichtungen zukünftig die Verwaltungskosten präziser ausweisen. So sollen Kosten

für die allgemeine Verwaltung, Kosten für die Vermögensverwaltung, Kosten für Marketing und Werbung und Kosten für Makler und Brokertätigkeit zukünftig separat ausgewiesen werden. Diesbezüglich sollen die Ausführungsbestimmungen in der BVV 2 angepasst werden (Art.48a Abs.1 BVV 2). Können die Vermögensverwaltungskosten nicht exakt ausgewiesen werden, weil bei einem oder mehreren investierten Produkten keine volle Kostentransparenz möglich ist, soll die Höhe des Vermögens, bei welchem die Vermögensverwaltungskosten nicht vollständig transparent sind, im Anhang der Jahresrechnung separat ausgewiesen werden (Art.48a Abs.2 BVV 2). Vorsorgeeinrichtungen sollen zudem ihre ExpertInnen, AnlageberaterInnen und Anlage- managerInnen, die von der Vorsorgeeinrichtung beigezogen wurden, im Jahresbericht mit Namen und Funktion aufführen (Art.51c Abs.4 BVG).

Transparenz soll auch durch Kommunikation geschaffen werden. So soll der Informationsfluss von Sammel- einrichtung eines Lebensversicherers zu Sammelein- richtung, zu Vorsorgewerk und zu den Versicherten gewähr- leistet, neu definiert und klarer strukturiert werden. Die Vorsorgeeinrichtungen haben die Pflicht, jedem Vor- sorgewerk Angaben zu den Beiträgen zu machen: die Prämien, aufgliedert in Risiko-, Kosten- und Sparteil, welche sie als Vorsorgeeinrichtung bezahlt haben, wie viel davon auf das betroffene Vorsorgewerk fällt, aufge- schlüsselt nach Risikoteil, Kostenteil und Sparteil (muss künftig ausgewiesen werden). Vorsorgeeinrichtungen sind ausserdem verpflichtet, jedem Vorsorgewerk An- gaben zu den Überschüssen bekannt zu machen. Der gesamte anfallende Betrag an Überschüssen einer Vor- sorgeeinrichtung, der auf ein Vorsorgewerk entfallende Anteil sowie der Verteilschlüssel innerhalb der Vorsorge- einrichtung müssen offengelegt werden. Diese Informa- tionspflicht wird in Artikel 48b BVV 2 geregelt. Die Sammeleinrichtungen haben die Vorsorgeeinrichtungen im Anhang zur Jahresrechnung zu informieren. Informa- tionen über ein Vorsorgewerk sind neu auf Anfrage hin den Versicherten schriftlich mitzuteilen.

Zusätzliche Transparenz über sämtliche beaufsichtigte Einrichtungen der beruflichen Vorsorge soll ein Verzei- chnis liefern, welches bei den kantonalen Aufsichtsbehörden geführt wird. Das Verzeichnis enthält einerseits die ge- nauer Bezeichnung, die Adresse sowie das Datum der Aufsichtsübernahme aller Vorsorgeeinrichtungen und andererseits die Art der Einrichtung. Das Verzeichnis soll öffentlich und per Internet einsehbar sein.

Governance

Der zweite Pfeiler zur Stärkung von Vertrauen und Sicherheit der AnlegerInnen und Versicherten bilden die Governance-Bestimmungen. Pension-Fund-Governance

umfasst die gesamte Gestaltung, Führung und Kontrolle einer Vorsorgeeinrichtung und sämtlicher involvierter AkteurInnen mit dem Ziel, die langfristigen finanziellen Interessen der Versicherten verantwortungsbewusst, effektiv und effizient wahrzunehmen. Die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit, Integrität, Loyalität und der gute Ruf sind unabdingbare Voraussetzungen für die korrekte Unternehmensführung, weshalb die Aufsichtsbehörden bei der Gründung einer Vorsorgeein- richtung die Gewährsprüfung neu systematisch durch- führen sollen (Art.13 BVV 1).

Interne VermögensverwalterInnen und Geschäfts- führerInnen sind gehalten, eine geeignete Ausbildung vorzuweisen, damit sie diesen Anforderungen entspre- chen. Externe VermögensverwalterInnen sind unter der Bedingung, dass sie unter der Aufsicht der FINMA oder einer gleichwertigen ausländischen Aufsicht stehen, zugelassen. Eine Delegation von Teilaufgaben an auslän- dische VermögensverwalterInnen ist erlaubt, wenn diese einer gleichwertigen ausländischen Aufsicht unterstehen. Zum Schutz der Versicherten sind Verantwortliche von Vorsorgeeinrichtungen gehalten, Interessenkonflikte zu vermeiden (Art.48h-i BVV 1). Es darf kein systemati- scher Interessenkonflikt bei Personen im obersten Organ, in der Geschäftsführung und in der Verwaltung bestehen. Personen, welche in der Verwaltung einer Vorsorgeein- richtung tätig sind, haben ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen. Ge- nerell sind die Verantwortlichen angewiesen, Doppel- funktionen kritisch zu hinterfragen und Interessenkon- flikte zu vermeiden.

Im Sinne der Vermeidung von Interessenkonflikten sollen Dauerverträge, welche die Vorsorgeeinrichtung abschliesst, spätestens nach fünf Jahren ohne Nachteile aufgelöst werden können. Zudem dürfen keine Dauer- verträge mit Personen abgeschlossen werden, die selber oder mit EntscheidungsträgerInnen im obersten Organ vertreten sind. Solche Dauerverträge, das heisst insbe- sondere Vermögensverwaltungs- und Geschäftsführungs- verträge, sind untersagt. Eine klare Trennung ist notwen- dig, um Interessenkonflikten vorzubeugen. Im Einzelfall kann es im Rahmen eines Vertragsabschlusses aber trotz aller Vorkehrungen zu Interessenkonflikten kommen. Wenn es sich um einen einfachen Schuldvertrag handelt, d.h. einem Geschäft, dessen Hauptleistung durch Erfül- lung untergeht, ist dies erlaubt. Solche Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden sollen aber offen gelegt und durch die Revisionsstelle geprüft werden. Dabei hat die Revi- sionsstelle zu prüfen, ob die Interessen der Vorsorgeein- richtung gewahrt sind.

Eigengeschäfte von VermögensverwalterInnen sollen zukünftig konsequenter geregelt werden (Art.48j BVV 2). Das bedeutet, dass neu nebst dem Front- auch das Parallel- und das After-Running untersagt sind, da eine Unterscheidung dieser drei Formen in der Praxis

kaum möglich ist. Das bedeutet: Insidergeschäfte haben in der zweiten Säule nichts zu suchen. Im Weiteren soll eine explizite Abgabepflicht von sämtlichen Vermögensvorteilen greifen, welche Personen und Institutionen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtungen erhalten (Art. 48k BVV 2). Künftig sollen diese Personen jährlich schriftlich bestätigen, dass sie dieser Pflicht nachgekommen sind. Die Revisionsstelle kann stichprobenartig die Richtigkeit dieser Erklärung prüfen. Im Fall der Verletzung der Offenlegungs- und Abgabepflicht von Vermögensvorteilen kommen entsprechende Strafbestimmungen (Art. 76 BVG) zur Anwendung.

Die Governance-Bestimmungen dienen also dazu, die Transparenz und Sicherheit in der beruflichen Vorsorge zu verstärken und die Vermögen der Versicherten zu sichern.

Stärkung des Milizsystems

Die geltende Aufsichtspyramide wird nicht auf den Kopf gestellt, und es findet auch keine Überregulierung statt. Klarer definierte Rollen der verschiedenen AkteurInnen in der beruflichen Vorsorge erleichtern die Arbeit des obersten Organs und stärken zudem seine Rolle. Gerade weil das oberste Organ als Milizorgan einen anspruchsvollen Auftrag zu bewältigen hat, sind klare Spielregeln und die Kontrolle über deren Einhaltung für alle AkteurInnen wichtig. Die Vorsorgeeinrichtungen haben es auch selber in der Hand, die indirekten Regulierungskosten zu beeinflussen: Je klarer sie intern die Fragen der Interessenkonflikte lösen und sauber arbeiten, desto geringer wird auch der Kontrollaufwand sein.

Abgaben und Gebühren

Der Gesetzgeber hat explizit den Auftrag zur Beibehaltung und Stärkung des dualen Aufsichtssystems gegeben. Dabei wurde in Kauf genommen, dass die Oberaufsichtskommission mit ihrer Ausgliederung aus der zentralen Bundesverwaltung mehr Kosten verursacht als bisher. Die neue Strukturreform führt dabei mitnichten zu einer Verdopplung der Arbeiten oder der Gebühren. Während die Direktauf sicht – wie es der Name sagt – direkt die Vorsorgeeinrichtungen beaufsichtigt, liegt der Auftrag der Oberaufsichtskommission in der Garantie einer einheitlichen Systemaufsicht.

Mit der geforderten Ausgestaltung der Direktauf sichtsbehörden als öffentlich-rechtliche Anstalten müssen auch diese künftig ihre Abgaben und Gebühren kostendeckend erheben. Nicht mehr möglich wäre damit die teilweise Finanzierung der Direktauf sicht in einem Kanton über die «Steuerabgaben».

Unabhängigkeit: ein zentrales Postulat

Im Zentrum der Strukturreform steht ein weiteres Postulat: Die Entflechtung der Zuständigkeiten und die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden. Bis anhin hat das Bundesamt für Sozialversicherungen sowohl die Direktauf sicht über national tätige Vorsorgeeinrichtungen als auch die Oberaufsicht in der zweiten Säule wahrgenommen. Künftig soll jedoch eine unabhängige eidgenössische Oberaufsichtskommission diese Aufgabe übernehmen.

Die kantonalen Aufsichtsbehörden sind neu exklusiv (ausser bei Sicherheitsfonds, Auffangeinrichtung und Anlagestiftungen) für die Direktauf sicht zuständig – es gibt also kein Nebeneinander mehr von direkter kantonal- und Bundesaufsicht. Die Stellung der Direktauf sicht wird gestärkt, indem ihre Aufgaben, Kompetenzen und die zur Verfügung stehenden Aufsichtsinstrumente klarer geregelt werden. Die kantonale Aufsichtsbehörde muss künftig verwaltungsunabhängig in der Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestaltet werden, damit deren Unabhängigkeit garantiert ist (Art. 61 BVG). Um einen nahtlosen Übergang ins neue Aufsichtssystem sicherzustellen, sind umfangreiche Koordinationsarbeiten mit den Kantonen nötig. Sie werden deshalb in Absprache mit der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden in einer Begleitgruppe in die Umsetzungsarbeiten einbezogen.

Neu werden auch die Unabhängigkeit der Revisionsstelle (Art. 34 BVV 2) und die Unabhängigkeit der ExpertInnen (Art. 40 BVV 2) auf Verordnungsstufe präziser umschrieben. Letztere sollen z.B. gewisse Doppelmandate (GeschäftsführerInnen und gleichzeitig ExpertInnen) innerhalb einer Vorsorgeeinrichtung nicht mehr übernehmen. Mit dieser neuen Struktur regelt das BVG Aufgaben und Verantwortung der beteiligten AkteurInnen klar. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle, die Unabhängigkeit der ExpertInnen, die unabhängige Oberaufsichtskommission sowie die unabhängige kantonale Direktauf sicht werden Garanten für Transparenz, Sicherheit und Integrität des Systems der 2. Säule sein.

Oberaufsicht und kantonale (regionale) Aufsichtsbehörde

Der Oberaufsicht in der beruflichen Vorsorge wird neu eine zentralere Rolle als bisher zugeteilt. Der Oberaufsichtskommission soll ein professionelles Fachsekretariat zur Seite gestellt werden. Eine ausführliche Beschreibung der neuen Oberaufsicht finden Sie in dieser Ausgabe der CHSS.

Die kantonalen Aufsichtsbehörden beaufsichtigen die Vorsorgeeinrichtungen direkt (Art. 62 BVG). Die kantonalen Aufsichtsbehörden können dabei Aufsichtsregionen

bilden. Zukünftig besteht die Direktaufsicht ausschliesslich aus kantonalen resp. regionalen Aufsichtsbehörden (mit den bereits vorgängig erwähnten Ausnahmen). Gemäss Gesetz wechseln also alle heute von der Bundesaufsicht überwachten Einrichtungen bis spätestens Ende 2014 zur jeweiligen kantonalen resp. regionalen Aufsichtsbehörde. Die entsprechenden Planungen zwischen den Kantonen und dem BSV laufen gut und sind bereits weit fortgeschritten. Die meisten kantonalen resp. regionalen Aufsichtsbehörden werden in der Lage sein, die Aufsichtsübernahmen zügig an die Hand zu nehmen. Spätestens Ende 2014 wird die heutige Direktaufsicht im BSV aufgelöst sein.

Die direkte Aufsicht hat darüber zu wachen, dass die Vorsorgeeinrichtungen, die Revisionsstellen und die ExpertInnen für berufliche Vorsorge die gesetzlichen Vorschriften einhalten (Art. 62 BVG). Dazu gehören insbesondere die Prüfung der Jahresberichterstattung, der diversen Reglemente sowie einzelner Rechtsgeschäfte. Ebenfalls zum Aufgabenkatalog der Direktaufsicht gehören die Prüfung und Begleitung von Vorsorgeeinrichtungen bei Liquidationen und die Überwachung der Durchsetzung von Massnahmen zur Behebung von Mängeln.

Zu den Kernaufgaben der **Direktaufsicht** gehört zudem die Prüfung der **Gründungsunterlagen**, welche in der BVV 1 aufgezählt sind. Es gelten erhöhte Anforderungen bei der Gründung von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen (bspw. betreffend Anfangsvermögen, Bankgarantie, Anforderung an Geschäftsführung, unterjährige Berichterstattung). Zielsetzung ist es, durch präventive Prüfung bei der Gründung die Sicherheit zu erhöhen.

Der Gesetzgeber hat den Aufsichtsbehörden ihre Aufsichtsmittel neu präziser umschrieben. Bis anhin fand sich dazu im Gesetz nur eine Generalklausel (Behebung von Mängeln), was oft dazu führte, dass von der Aufsichtsbehörde getroffene Massnahmen als unzulässig erachtet und angefochten wurden.

Konkret kann die kantonale Aufsichtsbehörde Auskünfte und Unterlagen einholen, Gutachten anordnen oder Weisungen erteilen. Sie kann bei Missständen innerhalb einer Vorsorgeeinrichtung Entscheide des obersten Organs aufheben und Ersatzvornahmen anordnen.

Bei krassen Mängeln oder Verletzung der Verwaltungstätigkeit einer Vorsorgeeinrichtung kann die Aufsichtsbehörde eine «amtliche Verwaltung» der Vorsorgeeinrichtung anordnen. In diesem Kontext kann die Behörde eine Revisionsstelle oder ExpertInnen für die berufliche Vorsorge ernennen oder auch abberufen.

Neu wird auch den Beschwerden gegen die Aufsichtsmassnahmen die aufschiebende Wirkung entzogen. Damit soll verhindert werden, dass dringend nötige Massnahmen auf dem Prozessweg verzögert werden können und dabei der Schaden für die Versicherten unnötig wächst.

Anlagestiftungen (Art. 53k BVG)

Mit der Strukturreform werden die Anlagestiftungen erstmals gesetzlich erfasst und dem BVG unterstellt. Sie werden neu durch die Oberaufsichtskommission überwacht. Der Gesetzgeber beabsichtigt damit, mehr Sicherheit für AnlegerInnen und Vorsorgeeinrichtungen zu schaffen. Die Ausführungsbestimmungen dazu finden sich in einer neuen Verordnung zu den Anlagestiftungen (ASV). Diese regelt den zugelassenen Anlegerkreis, die Äufnung und Verwendung des Vermögens, dessen Anlage, die Buchführung sowie die Rechte der AnlegerInnen.

Durch die Verordnung wird die heutige bewährte Praxis der Aufsicht über die Anlagestiftungen ausdrücklich geregelt. Die AnlegerInnen sollen sich darauf verlassen können, dass sie in Instrumente investieren, welche sich an den Anlagevorschriften der beruflichen Vorsorge orientieren. Die Vorsorgeeinrichtungen besitzen bei Investitionen in Anlagestiftungen weitgehende Anlegerrechte. Die Verordnung fördert insbesondere die Kostentransparenz, die Rechtssicherheit und gewährt den AnlegerInnen weitgehende Informationsmöglichkeiten und Auskunftsrechte. Gleichzeitig besitzt die Anlagestiftung die nötige Flexibilität, um die Anlegerbedürfnisse zu befriedigen.

Zeitplan der BVG-Strukturreform

Der Zeitplan der BVG-Strukturreform sieht eine Umsetzung in drei Etappen vor. Die erste Etappe beinhaltet die Massnahmen für ältere Arbeitnehmende. Diesen können die Vorsorgeeinrichtungen folgende zwei Möglichkeiten anbieten: Wenn sie nach dem ordentlichen Rentenalter erwerbstätig bleiben, bis zur Vollendung des 70. Altersjahres weiter Altersgutschriften zu äufnen, und, wenn sie vor dem 65. Altersjahr ihr Arbeitspensum reduzieren, trotzdem bis 65 den vollen Lohn weiter zu versichern. Diese Bestimmungen sind bereits am 1. Januar 2011 in Kraft getreten.

Die Inkraftsetzung der Bestimmungen betreffend Transparenz und Governance bilden die zweite Etappe, welche auf den 1. Juli 2011 vorgesehen ist. Dazu gehören die Artikel 51b, 51c, 53a sowie 76 Alinea 7 und 8 im BVG und die entsprechenden Artikel in der revidierten BVV 2 (48f bis l). Mit dem vorzeitigen Inkrafttreten dieser Bestimmungen soll es den Einrichtungen ermöglicht werden, ihre Organisation und Reglemente bis Ende 2011 bei Bedarf anzupassen.

Auf den 1. Januar 2012 werden alle übrigen Bestimmungen in Kraft treten, d.h. ab diesem Datum wird auch die neue Oberaufsichtskommission operativ tätig sein müssen. Dies bedingt, dass die Wahl des Präsidiums der Oberaufsichtskommission Mitte 2011 stattfindet und im Nachgang dazu schrittweise die Selektion der übrigen

Kommissionsmitglieder und des Fachsekretariats durchgeführt werden kann.

Wie weiter?

Die Pensionskassen stehen vor grossen Herausforderungen. Die zügige und vor allem konsequente Umsetzung der Strukturreform ist zentral, damit das Vertrauen in die zweite Säule gestärkt werden kann und schon bald weitere wichtige Fragen an die Hand genommen werden können. Es gilt, Missbrauchsfälle, die eigentlich immer nach einem vergleichbaren Muster ablaufen und dem ganzen System der zweiten Säule Schaden zufügen, künftig zu vermeiden, selbst wenn sie glücklicherweise in der

Vergangenheit nicht sehr zahlreich waren. Doch jeder Einzelne ist einer zuviel. Dies bedingt jedoch die Mitarbeit und noch mehr die Einsicht aller am System beteiligten AkteurInnen.

Jacqueline Kucera, MA in Soziologie, Abteilung A + H, Sektor Grundlagen A + H, Alters- und Hinterlassenenvorsorge, BSV.
E-Mail: jacqueline.kucera@bsv.admin.ch

Daniel Ruppen, Jurist, Abteilung A + H, Sektor Rechtsfragen BV, BSV.
E-Mail: daniel.ruppen@bsv.admin.ch

Die neue Oberaufsichtskommission in der beruflichen Vorsorge

Ein Hauptziel der Strukturreform ist die Stärkung der Aufsicht über die berufliche Vorsorge. Die Oberaufsicht wird neu ausserhalb der zentralen Bundesverwaltung von einer unabhängigen Oberaufsichtskommission wahrgenommen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt sie über ein (Fach)Sekretariat. Sie sorgt für eine einheitliche Aufsichtspraxis und stellt die Systemstabilität sicher. Zu diesem Zweck kann sie Standards erarbeiten, den Aufsichtsbehörden Weisungen erteilen, ihre Jahresberichte prüfen und Inspektionen bei ihnen durchführen.



Barbara Brosi
Bundesamt für Sozialversicherungen

Heutige Situation in der Oberaufsicht

Heute übt der Bundesrat die Oberaufsicht über die kantonalen bzw. regionalen Aufsichtsbehörden aus. Er hat das Recht, ihnen Weisungen zu erteilen. Zu seiner Unterstützung nimmt das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV gewisse Aufgaben und Kompetenzen wahr. Es erarbeitet für ihn namentlich Weisungen und bereitet Verfügungen gegen die Aufsichtsbehörden vor. Der Bundesrat hat von seiner Weisungskompetenz bis jetzt sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht. Seit Bestehen des BVG hat er lediglich drei Weisungen erlassen:

- Weisung über die Pflicht der registrierten Vorsorgeeinrichtungen zur Auskunftserteilung an ihre Versicherten vom 11. Mai 1988 (aufgehoben und aufgenommen ins Gesetz im Rahmen der 1. BVG-Revision);
- Weisung über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge vom 27. Oktober

2004 (diese Weisungen ersetzen die gleichnamigen Weisungen vom 21. Mai 2003);

- Weisungen über die Voraussetzungen für die Gründung von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen vom 10. Juni 2005.

Einen Teil seiner Oberaufsichtskompetenzen hat der Bundesrat zudem an das BSV delegiert. Dieses kann den Aufsichtsbehörden direkt Weisungen erteilen über die Eintragung und Streichung von Vorsorgeeinrichtungen im Register für die berufliche Vorsorge; die Kontrolle des Anschlusses der Arbeitgeber an eine Vorsorgeeinrichtung; ihre Zusammenarbeit mit den Experten für berufliche Vorsorge und den Kontrollstellen; ihre Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden, die für die Dienstaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen zuständig sind, sowie über die Anlage des Vermögens der Vorsorgeeinrichtungen.

In der heutigen Konstellation hat die Oberaufsicht nur wenige Koordinationsmöglichkeiten. Das Mittel der Weisungen des Bundesrats ist zudem zu schwerfällig. Entsprechend seiner Bedeutung im Staatsgefüge kann der Bundesrat als Oberaufsichtsbehörde nur reagieren, wenn ein Problem bereits ein grosses Ausmass angenommen hat. Die Delegation eines Teils seiner Kompetenzen an das BSV, das rascher eine Weisung erlassen kann, ist auf einzelne technische Fragestellungen beschränkt. Dem BSV stehen zudem nur wenige Ressourcen zur Ausübung der Oberaufsicht zur Verfügung.

In der Folge arbeitet die Oberaufsicht heute meist mit Stellungnahmen, die von den Akteuren der beruflichen Vorsorge zwar oft befolgt werden, jedoch nicht zwingend umgesetzt werden müssen. Der unverbindliche Charakter der Richtlinien führt immer wieder zu einer unterschiedlichen Aufsichtspraxis der kantonalen bzw. regionalen Aufsichtsbehörden. Ein Zustand, der aus Sicht der Rechtssicherheit und der Notwendigkeit einer einheitlichen Praxis weder für die Akteure der 2. Säule noch für die Versicherten befriedigend ist.

Die neue Oberaufsichtskommission

Mit der Strukturreform wird die Oberaufsicht völlig neu geordnet. Sie wird künftig ausserhalb der zentralen Bundesverwaltung von einer unabhängigen Oberaufsichtskommission mit eigenem (Fach)Sekretariat wahrgenommen (Art. 64 BVG).

Aufgaben und Kompetenzen

Der gesetzliche Aufgabenkatalog der neuen Oberaufsichtskommission findet sich in Art. 64a BVG. Im Rahmen der Systemaufsicht erlässt sie Weisungen an die Aufsichtsbehörden zwecks Sicherstellung der einheitlichen Rechtsanwendung (Abs. 1 lit. a). Sie dient damit der Durchsetzung des Gebots der Rechtssicherheit. Diese Kompetenz ist gerade angesichts der Dezentralisierung der direkten Aufsicht nötig: einer Auseinanderentwicklung der Aufsichtspraxis und einem damit einhergehenden «Aufsichtstourismus» soll vorgebeugt werden. Zudem dient dieser Ansatz zweifellos den schützenswerten Interessen der Versicherten.

Ebenfalls im Rahmen der Systemaufsicht prüft die Oberaufsichtskommission die Jahresberichte der Direktaufsichtsbehörden und führt Inspektionen bei ihnen durch (Abs. 1 lit. b). Sie erlässt die notwendigen Standards für die Aufsichtstätigkeit (Abs. 1 lit. c) und erteilt Weisungen an Experten und Revisoren (Abs. 1 lit. f). Damit trägt sie erheblich zur Qualitätssicherung in der 2. Säule bei. Sie entscheidet weiter über die Zulassung bzw. den Entzug der Zulassung der Experten für berufliche Vorsorge und führt ein entsprechendes öffentliches Register (Abs. 1 lit. d und e).

Zum Aufgabenkatalog der Oberaufsichtskommission gehört auch die Direktaufsicht über den Sicherheitsfonds, die Auffangeinrichtung und die Anlagestiftungen (Abs. 2). Diese Ausnahme vom Grundsatz, dass die Direktaufsicht ausschliesslich von den kantonalen bzw. regionalen Aufsichtsbehörden am Sitz der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung geführt wird, ist sachlich begründet. Der Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung sind spezielle Einrichtungen, was ihre Unterstellung unter die Oberaufsichtskommission rechtfertigt. Die Aufsicht über die Anlagestiftungen wiederum benötigt ein sehr spezifisches Know-how, weshalb sich die Bündelung bei einer einzigen Aufsichtsbehörde als sinnvoll erweist.

Der Oberaufsichtskommission steht das Recht zu, gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich der beruflichen Vorsorge beim Bundesgericht Beschwerde zu erheben (Art. 74 Abs. 4 BVG).

Zu den Aufgaben der Oberaufsichtskommission gehört auch, sich und ihr Sekretariat selber zu organisieren. Sie erlässt dazu ein Organisations- und Geschäftsreglement (Art. 64a Abs. 1 lit. g BVG). Dem Bundesrat unterbreitet sie jährlich einen Tätigkeitsbericht. Sie verkehrt mit ihm über das Eidgenössische Departement des Innern (Abs. 3).

Flexibilität der Kompetenzregelung

Die Aufgaben und Kompetenzen der Oberaufsichtskommission sind entweder im Gesetz klar geregelt oder an sie selber delegiert. Dies trifft namentlich auf den Aufbau und die Organisation der Kommission und ihres Sekretariats sowie auf den Vollzug des Gesetzes zu. Die Oberaufsichtskommission wird den Vollzug durch die ihr

zugewiesenen Kompetenzen zum Erlass von Verfügungen, Weisungen und Standards wahrnehmen (denkbar sind z.B. Voraussetzungen für die Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge, Weisungen betr. Parität, Teilliquidation, Retrozessionen, Auslegung Anlagevorschriften, Inhalt Jahresberichte Direktaufsichtsbehörden).

Die Flexibilität dieser Regelung entspricht der vom Gesetzgeber gewollten Stärkung des Aufsichtssystems. Die Aufsicht soll nicht mehr vorwiegend repressiv ausgerichtet sein, sondern prudentielle, risikobasierte Ansätze verfolgen. Dementsprechend muss auch die Oberaufsicht rasch und effizient auf Vorkommnisse und Fragen der Aufsichtspraxis reagieren können. Eine aktuelle und künftige Entwicklungen aufnehmende, flexible und effiziente (Ober)Aufsichtspraxis ist angesichts der volkswirtschaftlichen Bedeutung und der steigenden Komplexität der beruflichen Vorsorge unabdingbar.

Aufgabenabgrenzung

Entsprechend seiner Linienfunktion ist das Bundesamt für Sozialversicherungen auch weiterhin für die Systementwicklung, Vorbereitung der Gesetzgebung und policy im Bereich der beruflichen Vorsorge zuständig (Art. 4 und 11 der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern OV-EDI). Die Oberaufsichtskommission kann in diesen Bereichen lediglich inhaltliche Anstösse geben und Unterstützung aus ihrem Spezialwissen leisten.

Unterschiedlich sind auch die Aufträge der Oberaufsichtskommission und der Eidgenössischen Kommission für die berufliche Vorsorge. Erstere ist eine Aufsichtsbehörde mit Entscheidkompetenz, die sich aus unabhängigen Sachverständigen zusammensetzt (Art. 64 BVG). Letztere begutachtet zuhanden des Bundesrats Fragen über die Durchführung und Weiterentwicklung der beruflichen Vorsorge. Sie setzt sich aus VertreterInnen des Bundes und der Kantone sowie mehrheitlich aus VertreterInnen der Arbeitgebenden, ArbeitnehmerInnen und Vorsorgeeinrichtungen zusammen (Art. 85 BVG).

Organisation

Die Oberaufsichtskommission ist als unabhängige, ausserparlamentarische Behördenkommission gemäss Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) bzw. -verordnung (RVOV) ausgestaltet. Sie besteht aus 7 bis 9 unabhängigen Sachverständigen, die vom Bundesrat gewählt werden. Er bezeichnet das Präsidium und das Vizepräsidium. Die Sozialpartner sind mit je einem Vertreter zu berücksichtigen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre (Art. 64 Abs. 1 BVG).

Für das operative Geschäft verfügt die Oberaufsichtskommission über ein ständiges Sekretariat. Dieses ist administrativ dem BSV beigeordnet. Das Sekretariat erfüllt die Aufgaben, die gemäss Organisations- und Ge-

schaftsreglement der Oberaufsichtskommission in seine Zuständigkeit fallen (Art. 64 b BVG). Der Erlass des Reglements fällt in die Kompetenz der Oberaufsichtskommission. Es unterliegt der Genehmigung durch den Bundesrat (Art. 64a Abs. 1 lit. g).

Es ist davon auszugehen, dass Strategie- und Grundsatzzfragen, der Erlass von Weisungen und Standards, die Zulassung bzw. der Entzug derselben für ExpertInnen für berufliche Vorsorge durch die Oberaufsichtskommission erfolgen werden. Demgegenüber wird das Sekretariat die Geschäfte der Kommission vorbereiten, ihr Antrag stellen und ihre Entscheide vollziehen. Es führt das Tagesgeschäft, namentlich in den Bereichen Direktaufsicht, Prüfung der Jahresberichte der direkten Aufsichtsbehörden sowie Audits und dient als Ansprechpartner der Oberaufsichtskommission.

Die Oberaufsichtskommission unterliegt in ihren Entscheiden keinen Weisungen des Bundesrats, dieser übt lediglich eine administrative Aufsicht aus. Auch gegenüber der Verwaltung ist sie weisungsunabhängig (Art. 64 Abs. 2 BVG). Sie legt dem Bundesrat mittels eines jährlichen Berichts Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab.

Unabhängigkeit der Kommissionsmitglieder

Die Mitglieder der Oberaufsichtskommission müssen unabhängige Sachverständige sein (Art. 64 Abs. 1 BVG). Sie werden – mit Ausnahme der zwei von den Sozialpartnern bestimmten Mitglieder – als Fachpersonen und nicht als Verbandsvertreter gewählt. Das Erfordernis der Unabhängigkeit ist gerade bei Behörden der Wirtschafts- und Sicherheitsaufsicht massgeblich, um das Vertrauen der Bevölkerung in eine transparente Aufsicht zu gewährleisten.

In besonderem Masse gilt dies für das Präsidium der Oberaufsichtskommission, das deshalb als Vollamt besetzt werden soll. Die übrigen Mitglieder werden neben ihren Teilzeitpensen weiteren Erwerbstätigkeiten – vorab in ihrem Fachgebiet – nachgehen. Dies entspricht grundsätzlich der Anforderung, dass die Kommissionsmitglieder Sachverständige sein müssen, was praktische Erfahrung voraussetzt. Der Definition der Unvereinbarkeitsbestimmungen in der Verordnung kommt deshalb grosse Bedeutung zu (Botschaft zur Strukturreform, BBl 2007 S. 5706).

Unvereinbar mit der Kommissionszugehörigkeit ist etwa die Mitgliedschaft in Vorstand oder Geschäftsleitung einer im Bereich der beruflichen Vorsorge aktiven Vereinigung oder eines Verbandes (Art. 5 Abs. 1 lit. b Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge BVV 1). Davon ausgenommen sind die zwei Vertreter der Sozialpartner gemäss Artikel 64 BVG. Kein Wahlhindernis ist dagegen die blosser Mitgliedschaft in solchen Organisationen. So sind etwa Mitglieder des obersten Organs oder der Geschäftsführung einer Vorsorgeeinrichtung sowie Revisoren oder Experten für berufliche

Vorsorge grundsätzlich wählbar. Unvereinbar wäre auch eine Doppelfunktion in der BVG-Kommission und der Oberaufsichtskommission (Art. 5 Abs. 1 lit. g BVV 1).

Profil Oberaufsichtskommission

Das Anforderungsprofil der Oberaufsichtskommission als Ganzes ergibt sich aus der Aufgabenstellung der Behörde. Sie muss in der Lage sein, auf Augenhöhe mit den Fachorganisationen und Aufsichtsbehörden zu verhandeln. Neben der nötigen sozialen Kompetenz sind somit relevante Branchenkenntnisse gefordert. Zu denken ist insbesondere an fundierte Kenntnisse der 2. Säule inklusive deren ökonomischer, juristischer wie auch sozialer Relevanz. Notwendig sind auch vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen in Aufsichts- und Regulierungsstrategien, namentlich in der Aufsicht über die berufliche Vorsorge (insbesondere der Direktaufsicht).

Erforderlich ist zudem relevantes Fachwissen, etwa in den Bereichen institutionelle Vermögensverwaltung und Risikomanagement, Finanzmärkte (namentlich Finanzinstrumente und deren Einsatz), Asset Liability Management (bezüglich Solvenzsystemen, in Bank- oder Versicherungsaufsicht), Versicherungsmathematik sowie Rechnungswesen, Rechnungslegung und Revision.

Die Bestellung der Oberaufsichtskommission (Präsidium und Mitglieder) erfolgt unter dem Aspekt der Corporate Governance-Grundsätze des Bundesrats mittels öffentlicher Ausschreibung.

Profil Sekretariat

Für das operative Geschäft verfügt die Oberaufsichtskommission wie erwähnt über ein eigenes Sekretariat, das administrativ dem BSV beigeordnet ist. Die angestrebte Verstärkung des Aufsichtssystems kann nur erreicht werden, wenn die Kommission ihre Aufgaben vollumfänglich wahrnehmen kann. Sie ist deshalb darauf angewiesen, dass ihr Sekretariat über die entsprechenden FachspezialistInnen und Ressourcen verfügt.

Das BSV hat den Personalbedarf für das Sekretariat gemäss Aufgabenkatalog detailliert erhoben. Gestützt darauf schlägt der Bundesrat vor, 18 Stellen, insbesondere aus den Fachbereichen Rechtswissenschaft, Versicherungs-, Finanz- und Anlagetechnik, Wirtschaftsprüfung und Revision, öffentlich auszuschreiben. Zum umfassenden Aufgabenportefeuille der Kommission vgl. vorne.

Kosten der Oberaufsichtskommission

Als Teil der dezentralen Bundesverwaltung hat die Oberaufsichtskommission sich und ihr Sekretariat selbst zu finanzieren. Sie erhebt zu diesem Zweck kostendeckende Aufsichtsabgaben und -gebühren (Art. 64c BVG).

Bei den Aufsichtsbehörden bemisst sich die jährliche Aufsichtsabgabe nach der Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen und der Zahl der Versicherten. So hat der Gesetzgeber dies entschieden. Der Tarif beträgt

300 Franken pro Vorsorgeeinrichtung sowie 1 Franken für jede bei der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtung versicherte Person (Art.7 BVV 1). Der Tarif bei den Abgaben des Sicherheitsfonds, der Auffangeinrichtung und der Anlagestiftungen sieht eine gestaffelte Grundabgabe in Promillen des Vermögens (maximal 125 000 Franken) sowie bei den Anlagestiftungen eine Zusatzabgabe von 1000 Franken je Sondervermögen vor (Art.8 BVV 1).

Umsetzungszeitplan

Die Obergeraufsichtskommission soll ihre operative Tätigkeit am 1. Januar 2012 aufnehmen. Dies bedingt, dass die Wahl des Präsidiums der Kommission Mitte 2011 stattfindet und im Nachgang dazu schrittweise die Selektion der übrigen Kommissionsmitglieder und des Sekretariats durchgeführt wird. Mit der Selektion der Präsi-

dentin/des Präsidenten wird somit im Frühling 2011 gestartet. Die rechtzeitige Wahl stellt sicher, dass das Präsidium die Selektion der Obergeraufsichtskommission und des Sekretariats begleiten und die Vorbereitung des Organisations- und Geschäftsreglements an die Hand nehmen kann. Die Wahl der übrigen Kommissionsmitglieder soll im Herbst 2011 stattfinden. Ausschreibung und Selektion des Sekretariats erfolgen ebenfalls mittels öffentlicher Ausschreibungen top-down ab Herbst 2011.

Barbara Brosi, Fürsprecherin und Notarin, Projektleiterin
Strukturreform BV, Alters- und Hinterlassenenvorsorge, BSV.
E-Mail: barbara.brosi@bsv.admin.ch

Strukturreform: Die erfolgreichen Strukturen stützen

Trotz, nicht dank den Rahmenbedingungen haben die paritätischen Führungsorgane in den vergangenen 25 Jahren hervorragende Arbeit geleistet. Leider finden sie dafür nach wie vor wenig bis keine öffentliche Anerkennung. Nicht zuletzt die neue Verordnung zur Strukturreform stellt jene, die in der Regel ohne oder für eine sehr kleine Entschädigung ihr Amt pflichtgemäss ausüben, sogar in den Dunstkreis der Abzocker und Finanzjoleure.



Peter Schnider
VPS Verlag Personalvorsorge und Sozialversicherung AG

Der griechische Philosoph Aristoteles hat sich als erster systematisch mit Logik und dem logischen Schluss befasst. Gemäss seiner Lehre der Logik gibt es neben korrekten Schlüssen auch Trugschlüsse oder Fehlschlüsse. Diese kommen in der Praxis oft vor, wenn die Quantitäten der Syllogismen vertauscht werden. Das tönt kompliziert, ist aber mit folgendem Beispiel leicht verständlich:

Gaby hat rote Haare.

Gaby ist Schweizerin.

Schweizerinnen haben rote Haare.

Hier wird aus zwei Einzelaussagen ein Schluss für die Gesamtheit gezogen, was natürlich nicht möglich ist. Bereits nicht mehr ganz so einfach scheint folgendes Beispiel zu sein:

Hans ist Pensionskassenmanager.

Hans hat Kickbacks in die eigene Tasche fliessen lassen.

Pensionskassenmanager lassen Kickbacks in die eigene Tasche fliessen.

Auch in diesem Fall haben wir es mit einem klassischen Trugschluss zu tun. Leider sind solche Trugschlüsse einerseits in den Tagesmedien sehr populär (obwohl wir

seit gut 2300 Jahren wissen, dass sie falsch sein müssen), und andererseits neigen auch Politiker und Bundesbeamte dazu, sich in ihrer gesetzgeberischen Arbeit auf die Trugschlüsse der Medien zu stützen und gleich noch weitere zu produzieren.

So hat sich beispielsweise in der Wintersession ein Parlamentarier beim Bundesrat erkundigt, ob angesichts der periodischen Korruptionsfälle (z.B. BVK) die Corporate Governance noch genügend sei und ob die Milizstiftungsräte fachlich überfordert seien? Hier stützt man sich wie im Beispiel vorher auf einen Einzelfall, versucht den Trugschluss allerdings zu kaschieren, indem von periodischen Fällen gesprochen wird (was ist periodisch?). Zudem wird mit der Anschlussfrage eine Scheinkausalität (schon wieder Aristoteles) geschaffen, indem implizit gesagt wird, dass Korruptionsfälle stattfinden, wo überforderte Milizorgane am Werk sind. Gerade die letzte Frage trifft den Kern der Thematik, den die Strukturreform thematisiert.

Es ist kaum ein Zufall, dass der bereits zitierte grösste Korruptionsfall der letzten Jahre in einer unselbstständig-öffentlichrechtlichen Kasse stattfindet, die über kein paritätisches oberstes Führungsorgan verfügt. Parität ist ein wichtiges Instrument der Machtkontrolle und der Missbrauchsbekämpfung. Wer die 2.Säule stärken will, stärkt jene Organe, die in den letzten 25 Jahren seit der Einführung der paritätischen Führung hervorragende Arbeit geleistet haben.

Der Miliz-Politiker, der diese Anfrage stellte, scheint seine Miliz-Kollegen in den Stiftungsräten etwas anders einzuschätzen. Das ist ein öfters gehörtes (Vor)Urteil. Interessanterweise hört man von der anderen Seite solche (Vor)Urteile eigentlich nie. Stiftungsräte könnten ja auch mal öffentlich die Frage stellen, inwieweit Miliz-Politiker nicht überfordert sind, wenn sie für komplizierte Fragestellungen wie die berufliche Vorsorge die geeigneten Rahmbedingungen schaffen sollten. Zumindest bei der 1.BVG-Revision wäre eine solche Frage nicht unangebracht gewesen. Bei der Strukturreform zeigt sich ein ganz anderes Problem. Hier haben die Miliz-Politiker endlich mal an ihre Kolleginnen und Kollegen in den Stiftungsräten gedacht, müssen jetzt aber aufpassen, dass ihre Absichten mit der Verordnung nicht in eine gegenläufige Richtung gelenkt werden.

Milizarbeit mit geringer Entschädigung

Doch wer sind diese «Miliz-Stiftungsräte», über denen seit neustem der Generalverdacht des Abzockertums

schwebt? Eine repräsentative Umfrage¹ des VPS-Verlags zeigte im letzten Jahr, dass knapp 80 Prozent aller Stiftungsräte jährlich über 40 Stunden für die Ausübung ihres Amtes investieren und oft Weiterbildung und Fachmagazine selber berappen müssen. Wer an der letzten Fachmesse 2.Säule mit Stiftungsräten gesprochen hat, traf auch den einen oder anderen, der sogar einen Ferientag opfern musste, um diese Weiterbildungsveranstaltung zu besuchen. Der zeitliche Aufwand bei der Ausübung des Stiftungsratsmandats umfasst die eigentlichen Aufgaben wie das Vorbereiten von Stiftungsrats- und Ausschusssitzungen, die Teilnahme an Sitzungen und den Besuch von Ausbildungsveranstaltungen, aber auch zusätzliche Aufgaben wie zum Beispiel Gespräche mit Versicherten, oder Präsentationen in Hauszeitschriften oder firmeninternen Webtools.

Die Entschädigung der Stiftungsräte für diese Arbeit ist nach wie vor sehr bescheiden (sofern überhaupt vorhanden). Eine Umfrage,² die der VPS 2008 bei Stiftungsräten machte, zeigt, dass zwei Drittel aller Stiftungsräte eine Entschädigungsregel kennen, wobei es sich oft um Sitzungsgelder von symbolischem Charakter handelt. 34 Prozent der Befragten kennen nicht einmal das. Hier müssten sich sicher die Versicherten der Vorsorgeeinrichtungen Gedanken machen, ob ihnen eine gute Vertretung in den Führungsorganen nicht eine angemessene Entschädigung wert ist.

Vertrauen messbar machen

Stiftungsräte sind auch wichtige Bindeglieder zu den Versicherten und schaffen Vertrauen für die eigene Vorsorgeeinrichtung und das System der 2.Säule. Natürlich wird jetzt gepredigt, dass man mit einer möglichst komplizierten Verordnung das Vertrauen in die 2.Säule wieder herstellen will. Dabei stellt sich doch das Problem, dass «Vertrauen» ein abstrakter Begriff ist, den man erst mit Indikatoren in den messbaren Bereich bringt. Vertrauen in die Vorsorgeeinrichtungen könnte man zum Beispiel am Indikator messen, ob Einkäufe in die eigene Vorsorgeeinrichtung zunehmen oder abnehmen. Dazu gibt es (einmal mehr) keine statistische Erhebung. Aufgrund von Rückfragen bei einzelnen Vorsorgeeinrichtungen kann allerdings behauptet werden, dass das Vertrauen der Versicherten in die Pensionskassen deutlich grösser ist als oftmals behauptet wird.

Führungsverantwortung kann und wird wahrgenommen

Doch zurück zur Strukturreform. Natürlich sind die paritätischen Organe in der Lage, ihre Aufgabe wahrzunehmen. Ein Stiftungsrat muss über solide Grundkennt-

nisse in der beruflichen Vorsorge verfügen sowie über Führungsfähigkeit und Sozialkompetenz. Er muss an den Sitzungen in der Lage sein, die richtigen Fragen zu stellen. Dazu wird er fachlich begleitet von externen Beratern und einer professionell geführten Geschäftsstelle. Von grossem praktischen Nutzen in der Umsetzung sind Leithilfen, wie das «Führungsdrehbuch für Führungsorgane von Vorsorgeeinrichtungen.»³ Und nach wie vor gilt: der gesunde Menschenverstand ist ein wichtiges Element der Pensionskassenführung. Hätten beispielsweise die Schweizer Banken auch nur in Produkte investiert oder Produkte verkauft, die sie selber verstehen, hätten sie die letzte Finanzkrise ähnlich gut überstanden wie die Schweizer Vorsorgeeinrichtungen.

In der Strukturreform wird die Pflicht zur Aus- und Weiterbildung im Katalog der unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des obersten Führungsorgans festgehalten. Das ist begrüssenswert. Wichtig ist dabei, dass neben internen Weiterbildungen auch externe Angebote besucht werden. Dies ermöglicht den Austausch mit anderen Vertretern von paritätischen Organen und verhindert eine mögliche Betriebsblindheit. Die Aus- und Weiterbildungsangebote auf dem Markt sind gegenwärtig noch stark fachlich ausgerichtet. Ein Angebot, das sich spezifisch auf Führungsfragen konzentriert, wäre sicher eine interessante Ergänzung für Mitglieder eines strategischen Organs.

Als zusätzliche Ergänzung könnte auch in Erwägung gezogen werden, einen oder zwei externe Stiftungsräte ins Führungsorgan zu wählen. Diese könnten zusätzliches fachliches Know-how ins Gremium bringen.

Neujahrswünsche

Das neue Jahr und sogar das neue Jahrzehnt sind noch jung. Deshalb erlauben wir uns im Sinne eines Fazits, Neujahrswünsche an die verschiedenen angesprochenen Gruppen zu richten.

Bundesverwaltung

Vertreter der Bundesverwaltung sind in den vergangenen Monaten nicht müde geworden, an allen Veranstaltungen zur Strukturreform die «Geschichte» von Stiftungsratspräsident «A» zu erzählen, der sich mit Aufträgen an eigenen Firmen bereichert hat. Natürlich

- 1 Schweizer Personalvorsorge, Sonderausgabe zur Fachmesse 2.Säule, April 2010.
- 2 Studie bei Stiftungsräten, durchgeführt durch das Link Institut für Markt und Sozialforschung in Luzern, März 2008. Die Studie wurde in der Sonderausgabe zur Fachmesse 2.Säule 2008 vorgestellt.
- 3 Michael Brandenberger, Stephan Gerber, Hanspeter Konrad: Führungsdrehbuch. Ein Arbeitsinstrument für Führungsorgane von Vorsorgeeinrichtungen, VPS Verlag, März 2010.

handelt es sich um ein absolut verurteilenswertes Beispiel, bleibt aber ein Einzelfall. Mehr logisch korrekte Schlüsse und weniger Geschichten wäre hier der Wunsch.

Milizpolitiker

Erst wenige Politiker in den eidgenössischen Räten sehen in Stiftungsräten Kollegen, die auch eine Milizfunktion ausüben. Dies dürfte nicht zuletzt daher kommen, dass ein Austausch zwischen den beiden Welten bislang nicht stattfindet und nur wenige Parlamentarier als Stiftungsrat in einer Vorsorgeeinrichtung wirken. Ein regelmässiger Dialog mit jenen, welche die strategische Führungsverantwortung in den Vorsorgeeinrichtungen tragen, wäre sicher begrüssenswert.

Paritätische Milizorgane

Die Sozialpartner in den einzelnen Stiftungsräten setzen sich mit grossem Engagement für ihre Versicherten und ihre Vorsorgeeinrichtung ein. Zukünftig müssten sie sich noch vermehrt als wichtiger Akteur der 2. Säule verstehen und für ihre Interessen eintreten, zum Beispiel bei der Vernehmlassung zur praxisuntauglichen Verordnung zur Strukturreform.

Peter Schnider, Dr. phil. I, Chefredaktor Schweizer Personalvorsorge, Vorsitzender der Geschäftsleitung VPS Verlag Personalvorsorge und Sozialversicherung AG.
E-Mail: peter.schnider@vps.ch

Regulierung versus Gestaltungsfreiheit

Vorsorgeeinrichtungen (VE) leisten einen zentralen Beitrag zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Die hohen Vermögenswerte, welche die Verantwortlichen von VE in sozialpartnerschaftlicher, eigenverantwortlicher Führung bewirtschaften, erfordern effiziente Führungsstrukturen, Transparenz, Kommunikation der Führungsorgane mit den Versicherten sowie wirksame Kontrollen. Das aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammengesetzte oberste Führungsorgan (nachfolgend als Stiftungsrat bezeichnet) einer Vorsorgeeinrichtung trägt die Verantwortung für die Gesamtführung der Pensionskasse. Der Stiftungsrat hat die Erfüllung des Gesetzesauftrages sicherzustellen, die Strategie für die VE festzulegen, über die Ausgestaltung des Leistungssystems der einzelnen Vorsorgepläne sowie über die Finanzierung zu entscheiden.



Hanspeter Konrad
Schweizerischer Pensionskassenverband
ASIP

Bis heute fehlt im Gesetz der beruflichen Vorsorge (BVG) eine klare Umschreibung der Führungsaufgaben des Stiftungsrats. In der im Frühjahr 2010 verabschiedeten Vorlage zur «Strukturreform in der beruflichen Vorsorge» hat das Parlament diese Aufgaben sinnvollerweise im BVG konkretisiert (vgl. Art.51a BVG, welcher per 1.1.2012 in Kraft tritt). Im Vordergrund stehen Organisationsaufgaben, Fragen der finanziellen Führung, versicherungstechnische Themen und personelle Fragen. Viele VE haben Aufgaben, Kompetenzen und Verant-

wortung bereits heute in ihren Organisationsreglementen definiert.

Führungspyramide

Dem Stiftungsrat kommt die zentrale Rolle in der beruflichen Vorsorge zu. Weder darf eine Aufsichtsbehörde ihr eigenes Ermessen an die Stelle des Ermessens des Stiftungsrats stellen, noch können ihm ExpertInnen, Revisionsstelle und Aufsichtsbehörde die Verantwortung für das finanzielle Gleichgewicht der Vorsorgeeinrichtung abnehmen. Das paritätisch zusammengesetzte Organ muss daher über einen möglichst grossen Handlungsspielraum verfügen, aber auch die entsprechende Verantwortung tragen.

Für den Gesetzgeber stellt sich somit immer die Frage, in welcher Form die Grundsätze einer praxisnahen, wirksamen und ganzheitlichen Führung einer Vorsorgeeinrichtung umgesetzt und wie die Interessen der Versicherten (Vorsorgesicherheit) gewahrt werden können. Diesbezüglich ist es zu begrüssen, dass im Rahmen der Vorlage zur Strukturreform auf Gesetzesstufe die Aufgaben der verschiedenen Akteure in der beruflichen Vorsorge präziser geregelt werden. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Stiftungsrats, der ExpertInnen und Revisionsstellen sowie der Aufsichtsbehörden werden (im Sinne der Führungspyramide) definiert. Gleichzeitig hat das Parlament mit wenigen Bestimmungen im Bereich der Governance und Loyalität in der Vermögensverwaltung einen Beitrag zur Vertrauensbildung und Glaubwürdigkeit der beruflichen Vorsorge geleistet. Insgesamt zeugt von Augenmass, was der Gesetzgeber zuwege gebracht hat. Zu hoffen bleibt, dass letztlich das beim Design der Strukturreform bewiesene Augenmass auch auf Verordnungsstufe bewahrt wird.

Wahrnehmung der Gesamtleitung

Für einen Stiftungsrat geht es im Wesentlichen darum, die Erfüllung des Gesetzesauftrages sicherzustellen, die strategische Führung der Vorsorgeeinrichtung wahrzunehmen, die Organisationsstruktur zu bestimmen und periodisch den aktuellen Bedürfnissen anzupassen, für die langfristige finanzielle Stabilität zu sorgen sowie die Geschäftsführung zu überwachen (vgl. Art.51a Abs.1 neu BVG). Der Stiftungsrat bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die

Mittel zu deren Erfüllung. Dieser hat somit für einen erfolgsorientierten Verlauf des Finanzierungs- und Leistungsprozesses zu sorgen. Der Auftrag ist in der vom Führungsorgan zu beschliessenden Vorsorgestrategie zu konkretisieren. Die Strategie hat auf dem in der Stiftungsurkunde verankerten Stiftungszweck und den massgebenden Gesetzesbestimmungen zu basieren. Die Ziele der Vermögensbewirtschaftung sind zum Beispiel in Art. 71 BVG vorgegeben (Sicherheit, genügender Ertrag der Anlagen, angemessene Verteilung der Risiken sowie Sicherstellung ausreichender Liquidität).

14 Kernaufgaben

In Art. 51a Abs. 2 BVG werden 14 Kernaufgaben für das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung definiert. Es handelt sich dabei um unübertragbare und unentziehbare Aufgaben. Abs. 3 von Art. 51 a BVG hält jedoch fest, dass das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen kann. Zudem ist weiterhin auch die Delegation der Vorbereitung, Ausführung und Überwachung von Stiftungsratsbeschlüssen an eine Geschäftsführung oder an Dritte möglich. Die Entscheidungskompetenz bezüglich der 14 Aufgaben verbleibt jedoch immer zwingend beim Stiftungsrat. Der Aufgabenkatalog ist abschliessend. Art. 51 a BVG enthält keine Rechtsetzungsdelegation des Gesetzgebers an den Bundesrat. So kann dem obersten Organ einer Pensionskasse über eine Verordnungs-Bestimmung (Art. 46 BVV 2) insbesondere nicht vorgeschrieben werden, wann es Leistungsverbesserungen zugunsten der Versicherten beschliessen kann.

Einige der Kernaufgaben werden nachfolgend kurz beleuchtet. Die Festlegung der Organisation innerhalb der Vorsorgeeinrichtung ist eine zentrale Führungsaufgabe, weil durch einen klaren Aufbau mögliches Fehlverhalten mit einer grossen Wahrscheinlichkeit verhindert werden kann. Beispielsweise ist eine strikte personelle Trennung hinsichtlich der Kontroll- und Ausführungsaufgaben vorzusehen, sind keine grösseren Vergabeentscheide durch Einzelpersonen (z.B. bei einer Mandatsvergabe in der Vermögensverwaltung, der Vergabe von grösseren Bauaufträgen oder der Wahl von externen Beratern) zu ermöglichen sowie potenzielle Interessenskonflikte dem Entscheidungsgremium offenzulegen. Der Schweizerische Pensionskassenverband ASIP hat zu diesem Zweck in der ASIP-Charta massgebende Verhaltensregeln verabschiedet. Die ASIP-Charta in der Fassung vom November 2008 könnte – analog den Swiss GAAP FER 26 Fachempfehlungen (vgl. Art. 47 Abs. 2 BVV 2) – als allgemeinverbindlich für alle VE erklärt werden. Mit einem solchen Vorgehen würden zu detaillierte, nicht

praxistaugliche Bestimmungen auf Verordnungsstufe überflüssig werden. Eine offene, angemessene und verständliche **Kommunikation** mit den EigentümerInnen oder Vorsorgemittel, den aktiven Versicherten und den RentnerInnen der Vorsorgeeinrichtung, ist für die Stärkung des Vertrauens der Versicherten in ihre Vorsorgeeinrichtung zentral. Im Zusammenhang mit der Kommunikation gegenüber den Versicherten bestehen unzählige gesetzliche Regelungen. Zudem hat der ASIP 2009 eine Sensibilisierungs- und Informationskampagne mit dem

Art. 51a (neu) Aufgaben des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung

1. Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Es legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.
2. Es nimmt die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:
 - a. Festlegung des Finanzierungssystems;
 - b. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
 - c. Erlass und Änderung von Reglementen;
 - d. Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
 - e. Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und Erstellung der übrigen technischen Grundlagen;
 - f. Festlegung der Organisation der Vorsorgeeinrichtung;
 - g. Ausgestaltung des Rechnungswesens;
 - h. Sicherstellung der Information der Versicherten;
 - i. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
 - j. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung beauftragten Personen;
 - k. Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
 - l. Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;
 - m. Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
 - n. periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung.

Motto «PENSIONSKASSEN – Mit uns – Für uns» gestartet (siehe www.mit-uns-fuer-uns.ch und Social Media).

Ein besonderes Thema sind die **Kompetenzanforderungen an die Führungsorgane**. Die in einer Vorsorgeeinrichtung zu treffenden Entscheide umfassen komplexe finanzmarkt- und versicherungstechnische Fragestellungen. Für jedes Mitglied des Führungsorgans ist es notwendig, sich in die Thematik einzuarbeiten. Um ihre Führungsaufgaben wahrnehmen zu können, sind daher insbesondere Stiftungsräte, Stellvertreter und Mitglieder der Ausschüsse oder Kommissionen verpflichtet, sich die notwendigen Fach- und vor allem Führungskennnisse anzueignen und ihr erworbenes Wissen zu aktualisieren. Schliesslich sind geeignete Strukturen und Prozesse zu etablieren, die die **Risikowahrnehmung** fördern. Dem obersten Organ muss klar sein, welche Risiken es zulasten der Risikoträger, der ArbeitnehmerInnen und Arbeitgebenden eingeht. Es gilt, die anlage-, versicherungstechnischen, rechtlichen und Reputations-Risiken zu identifizieren, zu bewerten, mit geeigneten Massnahmen zu steuern und zu überwachen. Vorsorgeintern müssen **Asset-Liability Studien** als Informations- und Entscheidungsgrundlagen etabliert sein. Im Zentrum muss ein Modell stehen, das auf dem für die VE massgeblichen langfristigen Anlagehorizont basiert. Es geht darum, Antworten zu erhalten auf die Frage, wie es um die Erfüll-

barkeit der Verpflichtungen unter verschiedenen Rahmenbedingungen steht. In diesem Sinn leistet das Risikomanagement einen Beitrag zum unternehmerischen Erfolg der Vorsorgeeinrichtung.

Fazit

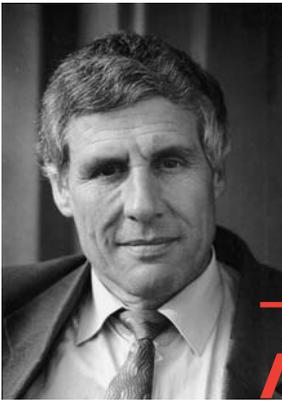
Führungsqualität bei VE definiert sich dadurch, dass die an der Führung beteiligten Parteien ihre Aufgaben kennen und die Voraussetzungen schaffen, die Führung wirkungsvoll leben zu können. Dazu braucht es effektive Strukturen und Prozesse. Notwendig sind aber letztlich eine gewisse Bodenhaftung der Akteure sowie ein von Ethik geleitetes Geschäftsgebaren. Die persönliche Integrität der mit der Führung und Überwachung der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen stellt das wichtigste Kriterium dar. Das lässt sich nur teilweise in gesetzlichen Normen festhalten (Rahmen), vielmehr gehört dies ins Gebiet der Selbstregulierung bzw. Selbstbeschränkung.

Hanspeter Konrad, lic. iur., Direktor ASIP.

E-Mail: konrad@asip.ch

Mehr Vertrauen durch mehr Kostentransparenz und strengere Anlagevorschriften

Mit 72,7 Prozent Nein-Stimmen-Anteil wurde im März 2010 die BVG-Revision vom Stimmvolk abgelehnt. Diese überwältigende Ablehnung signalisierte einen klaren Vertrauensmangel gegenüber den Pensionskassen. Der Vertrauensverlust zeigte sich nicht bloss in der Arbeitnehmerschaft sondern quer durch alle gewerblichen Kreise und in der ganzen KMU-Szene.



Rudolf Strahm

Bei der starken Ablehnung spielte der Umwandlungssatz eine untergeordnete Rolle. Vielmehr drehte sich die Abstimmungsinformation und die Meinungsbildung um das Misstrauen gegenüber der Anlagepolitik der Pensionskassen, gegenüber der Beraterszene, die die Kassen als «Selbstbedienungsladen» nutzt (so die ablehnende Propaganda), gegen die Kickback-Kultur der Vermögensberater und gegen die schwache BVG-Aufsicht. Zuvor hatten viele tausend Unternehmen von ihrer BVG-Einrichtung einen Kassenverlust, eine Unterdeckung oder eine Nullverzinsung mitgeteilt erhalten; und hunderte von Arbeitgebern mussten Nachzahlungen an die Kasse leisten.

Das System zweite Säule wird nicht grundlegend in Frage gestellt. Doch bei der Anlagepolitik der Kassen – also auf der *Aktivseite der Kassenbilanzen* – gibt es einen längst fälligen Regelungsbedarf. Durch unschöne Entwicklungen der Finanzmärkte und der Beratungs- und Asset-Manager-Szene hatte sich seit langem Misstrauen aufgebaut. Bei der gesetzlichen Regelung der BVG-Einrichtungen 1985 war die Anlagepolitik noch von untergeordneter Bedeutung. Misstrauensfördernd war der

Liberalisierungsschritt bei den Anlagevorschriften der BVV 2 vom September 2008, ausgerechnet am Vorabend der weltweiten Finanzkrise.

Vertrauensschaffung durch Aufsicht und Regulierung der Anlagepolitik

Die Pensionskassenpolitik hat nun ein Vertrauens- und Reputationsproblem zu bewältigen. Dieses ist nur durch stärkere staatliche Aufsicht mit klaren Eckwerten lösbar. In einem liberalen Marktsystem ist eine staatliche Aufsicht dann gerechtfertigt, wenn es sich entweder um eine marktbeherrschende Stellung oder um administrierte Märkte handelt.

Vier Besonderheiten der Pensionskassen-Anlagen rechtfertigen eine Regulierung auch der Anlagepolitik der Kassen:

1. Pensionskassengelder sind zwangensersparte Kapitalien. Schon allein die gesetzliche Pflicht zum *Zwangssparen* erfordert zwingend eine Aufsicht über deren Anlagen.
2. Das Pensionskassensparen erlaubt *keine Ausweichmöglichkeiten* und keine Wahl der Kassen. Selbst für Arbeitgeber sind Kassenwechsel mit grossen Transaktionskosten verbunden und faktisch unmöglich.
3. Pensionskassen-Anlagen sind *langfristige Anlagen*. Die Anlagedauer läuft bis zu 40 Jahren, im Durchschnitt beträgt sie 20 Jahre. Dies erfordert definitionsgemäss eine konservative, langfristige Anlagestrategie. Dieses Erfordernis wird durch die Vermögensverwaltungs- und Beratungsszene nicht erfüllt, die routinemässig auf zwei-, drei- oder fünfjährige Anlagehorizonte eingespielt ist.
4. Pensionskassen-Organe (Stiftungsräte) der autonomen und teilautonomen Kassen sind paritätisch mit Personen im *Milizsystem* zusammengesetzt, was einen besonderen Aufsichtsschutz rechtfertigt.

Diese Besonderheiten der BVG-Kapitalien erzwingen – was interessengebundene Marktakteure oft nicht begreifen wollen – eine Aufsicht und Regulierung der Anlagepolitik im *öffentlichen Interesse*.

Wenige aber klare justiziable Vorschriften

Nun hat der Schreibende als ehemaliger Akteur einer Regulierungsbehörde (Preisüberwacher und Einsitz in der Wettbewerbskommission) klare Vorstellungen einer

effizienten staatlichen Marktregulierung: Man sollte die Illusion verbannen, mit einem möglichst dichten Netz von regulatorischen Vorschriften, mit handbuchartigen Kontrolldetails und mit einer grossen, kaum führbaren Aufsichtsorganisation könne man die Regulierungsziele am besten erreichen und Missbräuche ausschliessen. Sicherheit kann man erreichen durch wenige, aber *klare Anlagevorschriften und Unvereinbarkeitsregeln, die einfach, transparent, nachvollziehbar und justiziabel* sind.

Die wenigen Vorschriften müssen möglichst *wenig Ermessensspielraum* offen lassen, damit sie rechtlich durchsetzbar sind und nicht ständig zu Rekursen führen. Sie sollten auch pädagogisch leicht vermittelbar sein, quasi im Sinne von «Faustregeln», und eine möglichst ausnahmslose, flächendeckende und mit allgemein gültigen Grenzwerten wettbewerbsneutrale Rahmenbedingungen für alle darstellen. Sie mögen zwangsläufig etwas grob erscheinen, können aber dafür als justiziabel gehandhabt werden.

Lieber weniger, aber dafür rechtsklare, durchsetzungsfähige und justiziable Vorschriften. Dies heisst, dass die Governance- und Unvereinbarkeitsregeln, die nun mit den Ausführungsbestimmungen beim Vollzug der Strukturreform vorgesehen sind, rechtsklar und ohne Ausnahmeregelungen durchgesetzt werden. Auch ist von komplexen Solvabilitätsmodellen mit Deckungsgradanalysen, externen Ratings, Asset-Liability-Tests, Szenario-Analysen und Value-at-risk mit stochastischen (zufallsabhängigen) Modellen auf regulatorischer Seite eher zu verzichten. Wenn dann die einzelne Kasse selbstständig differenziertere Anlagevorschriften und Risikoeinschätzungen anstellen will, ist das valabel. (Abschreckendes Beispiel einer komplizierten, aufwändigen und dennoch unwirksamen Regulierung war das Bankenaufsichtssystem nach «Basel II»: Die Risikogewichtung der Anlagen, die zahlreichen Ermessensspielräume und die zahlreichen Ausnahmen hatten die Bankenaufsicht mit hunderten von Beamten unwirksam gemacht.)

In den weiteren Ausführungen konzentrieren wir uns auf *zwei Pfeiler der Regulierung*, die beide entscheidend sind für die Wirksamkeit und Reputation der Aufsicht, nämlich auf die *Kostentransparenz* und die *Anlagerichtlinien*. Sie sind im Vollzug der Strukturreform zu wenig, respektive überhaupt nicht vorgesehen.

Klare Kostentransparenz

Die bisherige Intransparenz der sogenannten «Verwaltungskosten» der BVG-Einrichtungen und die Kickback-Regelungen der Asset-Manager-Szene waren und sind ein wichtiger Grund für das Misstrauen gegenüber der zweiten Säule.

Die vom BSV bisher angegebenen Verwaltungskosten sind unvollständig und realitätsverfälschend. Sie erlauben

keinen effektiven Kassenvergleich. Viele Kostenbestandteile bei den Vermögensanlagen, die bankseitigen Gebühren, Courtagen, Vertriebsentschädigungen, Retrozessionen und Fonds-Verwaltungs- und Transaktionskosten sind nicht oder unvollständig bekannt und werden nicht ausgewiesen. Man muss wissen, dass auch die Total Expense Ratio TER nach dem Kollektivanlagegesetz KAG nicht alle fondsseitigen Transaktionskosten ausweist und damit zur Quelle der Versteckkultur wird. (Die Preisüberwachung hatte seinerzeit verwaltungsintern beim KAG auf ein Vollkostenmodell gedrängt.)

Der Artikel über die *Kostentransparenz (BVV 2 Artikel 48a)* ist veraltet. Und der vorgeschlagene Zusatz ist nicht durchdacht und verkompliziert bloss das Meldesystem ohne zusätzlichen Gewinn an Transparenz und Vergleichbarkeit der Kassen. Er ist *vollständig neu zu gestalten* und nach einem neuen Raster aufzubauen.

Die Kosten der BVG-Einrichtungen müssen in Zukunft vollständig und lückenlos nach einem in der Verordnung klar definierten, neuen Raster ausgewiesen werden. Würde die Kostentransparenz in der bisherigen Form (plus den vorgeschlagenen Zusatz in Art. 48a) verbleiben, wäre damit die Kostentransparenz nicht verbessert und das Vertrauen nicht gestärkt!

Ein Vorschlag zur Kostentransparenz

Wir unterbreiten hier einen *Vorschlag für die Neukonzeption der Kostentransparenz*. Die Kosten müssen aufgeteilt werden in:

- (1) die *administrativen Verwaltungskosten* der Kasse (wie bisher: allgemeine Verwaltung)
- (2) die *Kosten der Vermögensverwaltung* der Kasse (vollständig inbegriffen auch externe Zahlungen für Broker- und Beraterhonorare, Vermittlungsentschädigungen, Consultant-Kosten und dergleichen)
- (3) die *Kosten des Asset Managements von Dritten* (also Entschädigungen, Depotgebühren, Transaktionskosten von Banken, Fonds und Equity-Gesellschaften)
- (4) die *Kosten für Marketing und Werbung* (wie bisher) sowie
- (5) die *Kosten der Aufsicht* und der Kontrolle und Revision.

Schliesslich muss eine *aggregierte Masszahl aller Kosten zusammen* (also 1+2+3+4+5 zusammen) einen *Vergleich zwischen den BVG-Einrichtungen erlauben*. Die Masszahl dieses Kostentotals muss in Relation zur Anlagesumme und in Relation zum Total der jährlichen Rentenauszahlungen dargestellt werden. Es braucht ein oder zwei derartige realitätsgetreue *Vergleichskoeffizienten* zum Kostenvergleich unter allen Typen der BVG-Einrichtungen.

In den Erläuterungen zur BVV 2-Revision (Artikel 48a betr. Kostentransparenz) wird resigniert festgestellt,

dass bei den Vermögensverwaltungskosten «keine zufriedenstellende Transparenz herrscht und damit auch die tatsächliche Höhe der Vermögensverwaltungskosten nicht eruierbar ist. Ein Verbot, in solche intransparente Produkte zu investieren, ist nicht realistisch, da ihr Anteil am Markt sehr hoch ist.» – Diese Ausflucht ist inakzeptabel und sie birgt den Kern neuen Misstrauens gegenüber der Anlagepolitik der BVG-Einrichtungen. Dieses Schlupfloch bei der Kostentransparenzpflicht ist geradezu eine Einladung an das Bank- und Fondsgewerbe, neue Anlagekonstrukte zu kreieren, bei denen die Verwaltungs- und Transaktionskosten versteckt sind (wie Funds of Funds, aktivistische Funds, Dach-Hedgefonds etc).

Bei BVG-Anlagen sind sämtliche Vermögensverwaltungskosten und Transaktionsgebühren, die bei Anlagefonds oder Funds of Funds versteckt sind, in die Vermögensverwaltungsrechnung klar einzubeziehen. Banken, Fonds und Asset Manager, die nicht in der Lage sind, dem Transparenzraster nachzukommen, müssen notgedrungen im Pensionskassengeschäft ausser Betracht fallen. (Als weiterer Lösungsweg käme auch die längst fällige Korrektur der TER im KAG in Betracht.)

Kickback-Regelung

Die Kickbacks, Retrozessionen und Provisionen in der Szene des Asset Managements stellen eine klare Wettbewerbsverzerrung dar und sie schaffen ständig Interessenskonflikte. Sie stehen im Widerspruch zu OR 400. Weil aber diese im übrigen Geschäftsleben gültige Regel auf dem Finanzmarkt und durch mehrere Ausnahmestimmungen der Finanzmarktaufsicht Finma (Rundschreiben und Rahmenbedingungen zur Vermögensverwaltung vom Januar 2009) aufgeweicht worden ist, müssen in der Ausführungsgesetzgebung zum BVG nun klare Grenzen gesetzt werden: Wer mit der Verwaltung oder Vermögensverwaltung von BVG-Einrichtungen und deren Kapital betraut wird, muss alle Vermögensvorteile, also Provisionen, Retrozessionen oder andere geldwerte Vorteile der Kasse zurückerstatten. Und Vermittlungsentschädigungen müssen aktiv, ohne Rückfrage, offen gelegt werden. Die Verletzung dieser Regeln muss mit Sanktionen belegt werden. Der in der BVV 2-Revision vorgeschlagene Artikel 48k Absatz 2 lässt zu viele Unklarheiten offen.

Strengere Anlagevorschriften für BVG-Kapitalien

Anlagevorschriften im BVV 2 (Artikel 54 ff) müssen korrigiert und mit klareren Regeln eingegrenzt werden. Ich fordere *drei zwingende Begrenzungen* und zudem eine *Rückkehr zu den Anlagerichtlinien* vor dem September 2008:

1. Verbot von Hedge Fonds- und Derivat-Anlagen

Mit der Revision der BVV 2 von 2008 sind bis 15 Prozent der Pensionskapitalien in sog. alternative Anlagen erlaubt, also in Hedge Fonds, Private Equity-Gesellschaften sowie weitere (spekulative) Anlagen in Edelmetalle und Rohstoffe.

Anlagen von zwangensersparten, langfristigen Kapitalien der BVG-Einrichtungen in Hedge Fonds, Derivate und andere Termingeschäfte sind vollständig zu verbieten. Strukturierte Produkte und Anlagen mit Terminkomponenten (Derivate, Hedge Fonds, Warentermingeschäfte) eignen sich per definitionem nicht für Langfristanlagen wie BVG-Gelder. Solche Anlageformen sind zu kurzfristig, zu teuer, zu riskant und zu intransparent. Sie bringen mehr Risiken für die Anleger und Gewinne für die Casino-Akteure, aber keine volkswirtschaftlich bedeutsame reale Wertschöpfung.

Hedge Fonds, die wichtigste Form der sog. «alternativen Anlagen» sind Produkte in einem *ungeregelten und unbeaufsichtigten Markt*:

1. Hedgefonds sind in der Schweiz nicht der Finanzmarktaufsicht unterstellt, Dach-Hedgefonds sind nur formell meldepflichtig und sonst unbeaufsichtigt.
2. Für Hedgefonds gibt es keine Eigenmittelvorschriften.
3. Hedgefonds-Manager unterliegen keiner Gewährsprüfung, das heisst keiner Überprüfung, ob sie Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten.
4. Bei Hedgefonds sind die Emittentenkosten selbst den Vermittlern und Vertreibern (Banken) unbekannt.
5. Beim Handel von Hedgefonds-Titeln besteht keine Börsenpflicht und die Gegenpartei Risiken sind unbekannt.
6. Dach-Hedgefonds sind besonders teuer und kostenintransparent.

Wenn bei Hedgefonds im Rahmen von Termingeschäften Verluste entstehen, sind es unwiederbringliche Verluste und damit für die Anleger verloren (wobei die Verluste dann im Fondswert versteckt sind). Komplexe strukturierte Produkte sind zudem oft nicht einmal für Vermögensverwalter durchschaubar. Je komplexer ein Produkt, desto schwieriger wird die Risikoeinschätzung. Für das Revisorat und die Aufsicht sind sie kaum beurteilbar. Pensionskassen-Vermögen haben deshalb in Hedge Fonds, Derivat- und Commodity-Geschäften nichts zu suchen.

2. Keine Aktivfonds, nur Passivfonds-Anlagen

Aktivistische Anlagefonds, bei denen das Fondsmanagement oder die verwaltende Bank selber Fondswerttitel kaufen und verkaufen, sind teurer als Passivfonds, deren Wertschriften-Portefeuille stabil bleibt und irgend einen Index abbildet. In der europäischen Fondslandschaft kosteten im Zehnjahresvergleich die aktivistischen Fonds durchschnittlich 1,5 Prozent des Kapitals

pro Jahr mehr als Passivfonds. Die Gesamtkosten des Fondsmanagements verzehren damit einen ansehnlichen Anteil des Ertrags.

Neuerdings werden in einzelnen schweizerischen Exchange Traded Funds (ETF), die als Passivfonds verkauft werden, einige Komponenten an Derivaten oder anderen Termingeschäften beigemischt. Eine derartige intransparente Mischung ist ein weiteres Täuschungsgeschäft. Die *gewählten ETFs müssen also Wertpapiere-Indizes abbilden, die keine Hedging- oder Derivatkomponenten enthalten*. Die Antwort für die revidierten Anlagevorschriften BBV 2 muss also lauten: *Keine aktivistischen Fonds, nur Passivfonds ohne Derivatekomponente*.

3. Verbot oder Begrenzung von Dollaranlagen

In der historischen Betrachtung haben sich die USA seit der Freigabe von Wechselkursen 1971 stets durch Dollarabwertungen entschuldet. Angesichts der riesigen Verschuldung des Landes und der geschwundenen Konkurrenzfähigkeit wird sich Amerika in Zukunft nur durch weitere Dollarabwertungen behaupten.

Dollarabwertungen gegenüber andern Währungen heissen, dass die USA sich real entschulden können, dass ihre Importprodukte verteuert werden (und damit die einheimische Industrie schützen), und dass ihre Exporte verbilligt und damit im Ausland wieder konkurrenzfähig und käuflich werden.

1971 war ein US-Dollar 4,33 Franken wert, heute bewegt er sich um 1 Franken. Es ist absehbar, dass er langfristig auf 80 oder 60 Rappen fällt.

Heute bieten die Grossbanken den Pensionskassen asiatische Wertpapier-Titel von Emerging Markets (China, Singapur, Taiwan) an, die in *Dollarwährung* notiert sind. Es werden extrem hohe Renditen (in Dollar) vorgerechnet und die effektiven realen Franken-Renditen verschwiegen. Wenn schon Dollaranlagen angeboten werden, müssen die umgerechneten Frankenrenditen transparent gemacht werden.

Theoretisch wäre eine Versicherung resp. Hedging von Währungsverlusten möglich. Für Langfristanlagen, die auf zehn, zwanzig Jahre oder mehr ausgelegt sind, sind solche Absicherungen zu teuer. Denn die Laufzeit einer Währungssicherung übersteigt selten sechs Monate.

Angesichts der jüngsten *Währungskrise des Euro* im Jahr 2010 könnte man den Schluss ziehen, dass auch die BVG-Anlagen in der Euro-Währung zu verbieten oder zu begrenzen sind. Über die Opportunität und ökonomische Rechtfertigung solcher Eingrenzungen ist sich der Schreibende im Unklaren. Der Wirtschaftsraum des Euro

als Ganzes ist gegen aussen nicht verschuldet, und deshalb kann man nicht, wie bei den USA, mit einer sicheren langfristigen Euro-Abwertung rechnen.

4. Erweiterung der Anlagen in Hypotheken und Liegenschaften

Die Anlagen in schweizerische Liegenschaften sind mit der Revision des BVV 2 2008 massiv reduziert worden, nämlich von 50 auf 30 Prozent der Anlagesumme. Dies ist unverständlich, weil in der Langfristbetrachtung die Anlagen in Schweizer Liegenschaften und Hypotheken die stabilsten und sichersten sind und – im Gegensatz zu Risikopapieren – einen permanenten Cashflow aus Miet- und Zinserträgen generieren. Die Verluste der Pensionskassen bei Wohnungsinvestitionen waren in der Vergangenheit auf ganz wenige Fälle (Vera/Pevos) beschränkt.

Die Anlagelimites für Immobilien in der Schweiz muss wieder auf 50 Prozent angehoben werden. Immobilienanlagen sind die sichersten und langfristigen Anlagewerte der BVG-Einrichtungen. In Zukunft muss für Grossüberbauungen für Mietwohnungen ein Pooling von BVG-Anlagen verschiedener Kassen organisiert werden, wie dies zum Beispiel der Experte Werner C. Hug vorgeschlagen und die Stiftung Abendrot praktiziert haben.

Zum Schluss: der Bundesrat ist herausgefordert

Die sogenannte Strukturreform und vor allem deren Ausführungsbestimmungen sind nun entscheidend für die Wiedergewinnung des angeschlagenen Vertrauens in die BVG-Einrichtungen. Die Einführung einer Oberaufsicht und die Professionalisierung sind wichtige Schritte. Doch mehr Aufsichtsbürokratie garantiert allein nicht mehr Sicherheit und tiefere Unkosten. Aus Sicht des Schreibenden, der seine Optik auf regulatorischen Erfahrungen mit Kosten- und Risikofragen abstützt, sind die (1) vollständige und umfassende Kostentransparenz, (2) der Verzicht auf Kickbacks und (3) die Revision der Anlagerichtlinien im BVV 2 absolut entscheidende Massstäbe für die Beurteilung der Revision.

Rudolf Strahm, Nationalökonom und Chemiker. Er wirkte 13 Jahre als Nationalrat und 4 Jahre als eidgenössischer Preisüberwacher.

E-Mail: rudolf.strahm@bluewin.ch

Weiterentwicklung der zweiten Säule

Als Folge der Abstimmungsniederlage vom 7. März 2010 wird der Bericht über den Umwandlungssatz gemäss Art. 14 Abs. 3 BVG um Themen rund um die finanzielle Sicherheit, Governance und generell rund um das System der 2. Säule erweitert.



Martina Stocker

Bundesamt für Sozialversicherungen



Jacqueline Kucera

Bundesamt für Sozialversicherungen

Bericht zur Zukunft der 2. Säule

Während der Abstimmungskampagne zur Senkung des Umwandlungssatzes wurden verschiedene Probleme der 2. Säule thematisiert. Insbesondere die Verwaltungskosten wurden stark diskutiert und hatten ein allgemeines Misstrauen der Bevölkerung gegenüber der 2. Säule zur Folge, was schliesslich zu einer deutlichen Ablehnung der Vorlage führte.

Diese Ausgangslage nutzt der Bundesrat: Der Bericht über den Umwandlungssatz, den der Bundesrat gemäss Art. 14 Abs. 3 BVG dem Parlament Ende 2011 unterbreiten muss, wird eine Auslegeordnung über die aktuellen Herausforderungen der beruflichen Vorsorge präsentieren. Ziel dieses erweiterten Berichts ist es, den Handlungsbedarf in der 2. Säule zu orten und festzulegen, in welche Richtung sich die berufliche Vorsorge in den nächsten Jahren entwickeln soll. Durch den regelmässigen Austausch in der BVG-Kommission sowie durch eine «Konsultation», deren Form noch definiert wird, soll so eine politische Agenda in Sachen 2. Säule erstellt werden, die breit abgestützt ist.

Der Bericht zur Zukunft der 2. Säule wird sich zunächst gemäss Auftrag des Gesetzes mit der Festlegung des Umwandlungssatzes in den nachfolgenden Jahren befassen. Aufgrund der Analyse der neuen technischen Grundlagen sollen Massnahmen vorgeschlagen werden, die einerseits den Vorsorgeeinrichtungen ermöglichen, ihr finanzielles Gleichgewicht beizubehalten und andererseits den RentenbezügerInnen einen angemessenen Lebensstandard erlauben.

Mit dem Erfordernis des finanziellen Gleichgewichts verbunden sind auch die Anlagebestimmungen, die Solvenzvorschriften, der Mindestzinssatz sowie die Sanierungsmassnahmen. Die Finanzkrise hat neue, mit diesen Themenfeldern verbundene Herausforderungen hervorgebracht, die im Bericht diskutiert werden müssen.

Vorsorgeeinrichtungen, die keine Unterdeckung riskieren wollen, haben die Möglichkeit, die Risiken von einer Versicherungsgesellschaft decken zu lassen (Vollversicherung). Mit dieser Lösung verbunden ist aber die Problematik der Legal Quote (Mindestausschüttungsquote für die Überschussbeteiligung, welche von der Versicherungsgesellschaft an die angeschlossenen Vorsorgewerke ausgerichtet werden muss), welche der Bericht ebenfalls aktualisiert darstellen wird.

Nebst den Ausführungen zur finanziellen Sicherheit von Vorsorgeeinrichtungen wird der Bericht auch Überlegungen grundsätzlicher Natur enthalten. So werden zum Beispiel die Rolle der beruflichen Vorsorge im 3-Säulen-System oder die Möglichkeit von Kapitalbezügen thematisiert.

Schliesslich sollen auch die Fragen der Governance beleuchtet werden. Es wird einerseits auf Themen wie Interessenkonflikte und Transparenzbestimmungen einzugehen sein. Andererseits kommen auch die während dem Abstimmungskampf stark diskutierten (Vermögens-)Verwaltungskosten zur Sprache.

Forschungsprojekt zu den administrativen Verwaltungskosten

Bekanntlich machen die gesamten Verwaltungskosten in der beruflichen Vorsorge erhebliche Summen aus und die Gesamtkosten in der 2. Säule sind zu einem wichtigen ökonomischen und politischen Anliegen geworden. Gemäss Bundesamt für Statistik BFS erreichten die gesamten Verwaltungskosten (allgemeiner Verwaltungsaufwand, inkl. derjenige, der bei externen Stellen anfällt, Aufwand für die Vermögensverwaltung, Marketing- und

Werbekosten) im Jahre 2008 die Höhe von 2,3 Milliarden Franken; im Verhältnis zu den 554 Milliarden Franken an Kapitalanlagen im selben Jahr eine beträchtliche Grösse.

Angesichts dieser Summen ist es wichtig, das Optimierungspotenzial bei den Verwaltungskosten der 2.Säule zu untersuchen. Zu diesem Zweck hat das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zwei Forschungsaufträge vergeben. Zusammen mit dem SECO wurde ein erstes Forschungsprojekt zu den Verwaltungskosten im Rahmen der 2.Säule in Betrieben und Vorsorgeeinrichtungen lanciert. Ziel dieses Projekts ist die Bezifferung der betrieblichen (administrativen) Verwaltungskosten (ohne Vermögensverwaltung, Marketing- und Werbekosten), die im Zusammenhang mit der 2.Säule in Betrieben und Vorsorgeeinrichtungen (VE) anfallen.

Dabei wird ebenfalls untersucht, ob sich der Verwaltungsaufwand für die 2.Säule bei Unternehmen und Vorsorgeeinrichtungen möglicherweise reduzieren lässt. Ausserdem soll aufgezeigt werden, welche gesetzlichen Pflichten mit einem eher hohen oder geringen Verwaltungsaufwand verbunden sind. Konkret sollen Aufgaben und Ereignisse, die im Zusammenhang mit der Verwaltung entstehen, beziffert werden, und zwar nach den einzelnen Privatakteuren, d.h. nach Vorsorgeeinrichtung, Unternehmen und Dritten. So erfasst die Erhebung einerseits die in den Erfolgsrechnungen der befragten Vorsorgeeinrichtungen gemäss GAAP FER 26 ausgewiesenen und die den angeschlossenen Betrieben verrechneten Verwaltungskosten und andererseits die effektiv geleisteten Aufwände der befragten Unternehmen und ihrer Vorsorgeeinrichtungen. Gestützt auf diese Ergebnisse werden Hochrechnungen der Verwaltungskosten erstellt. Die in den Erfolgsrechnungen der befragten Vorsorgeeinrichtungen ausgewiesenen Verwaltungskosten sollen mit den effektiv verrechneten Verwaltungskosten einerseits und den berechneten Verwaltungskosten für die befragten Vorsorgeeinrichtungen andererseits verglichen und interpretiert werden.

Forschungsprojekt zu den Vermögensverwaltungskosten

Das zweite ambitionöse Forschungsprojekt untersucht die tatsächlich anfallenden Vermögensverwaltungskosten der Vorsorgeeinrichtungen. Insbesondere werden die unbekanntesten Kostenfaktoren und die bestehenden Differenzen zwischen den offiziellen schweizerischen Statistiken zu den Vermögensverwaltungskosten der 2.Säule und der tatsächlichen Situation untersucht. Es wird angenommen, dass die effektiven Verwaltungskosten höher liegen als die in der Jahresrechnung ausgewiesenen Auf-

wandpositionen, insbesondere als diejenigen Gebührenkomponenten, welche direkt mit der Wertentwicklung des Anlageprodukts verrechnet und damit nicht dem Kunden explizit in Rechnung gestellt werden, und die nicht in der Jahresrechnung erscheinen.

Während also die «expliziten Gebühren» lediglich diejenigen Kostenkomponenten umfassen, die in der Jahresrechnung der Vorsorgeeinrichtung erscheinen, soll diese Studie die zusätzlichen Kosten für Managementgebühren, allfällige Performancegebühren, Depotbankgebühren, Administrativgebühren und (bankinterne) Handelskommissionen erfassen. Zudem soll aufgezeigt werden, dass in Abhängigkeit der Anlagekategorie und dem eingesetzten Anlageinstrument direkte und indirekte Transaktionskosten, transaktionsabhängige Steuern (z.B. Stempelsteuer) sowie in- und ausländische Ertragssteuern, anfallen. Da in gewissen Anlagekategorien diese Kosten- und Steuerlast die vom eigentlichen Produktanbieter erhobenen Gebühren dominiert, können sie nur so erfasst werden. In diesem Forschungsmandat können so Kostenkomponenten, die unter die Vermögensverwaltungskosten zwar subsumiert aber nicht auf die einzelnen Anlagekategorien aufgeschlüsselt werden können (z.B. Beraterkosten oder Depot Bankgebühren), separat ausgewiesen werden. Im Gegensatz zur BFS-Pensionskassenstatistik wird somit nicht nur die Jahresrechnung untersucht. Die bereits bekannten Sekundärdaten werden jedoch zur Plausibilisierung und Validierung der erhobenen Primärdaten herangezogen. Die Erkenntnisse aus dieser Studie sollen mehr Transparenz im Bereich der Vermögensverwaltung und der anfallenden Kosten auf Ebene der Anlageprodukte liefern und ein mögliches Optimierungspotenzial im Bereich der Vermögensverwaltung der Vorsorgeeinrichtungen aufzeigen. Die Resultate der beiden Forschungsberichte sollen im Verlauf des Jahres 2011 vorliegen und in den Bericht über die Zukunft der 2.Säule einfließen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Der Bericht wird eine Auslegeordnung der Herausforderungen in der 2.Säule bringen und entsprechende Lösungsvorschläge aufzeigen. So soll der Grundstein für die langfristige Sicherung einer 2.Säule, welche das Vertrauen der Versicherten verdient, gelegt werden.

Martina Stocker, MLaw. Bereich Finanzierung und Systementwicklung BV, Alters- und Hinterlassenenvorsorge, BSV.
E-Mail: martina.stocker@bsv.admin.ch

Jacqueline Kucera, MA in Soziologie, Bereich Grundlagen A + H, Alters- und Hinterlassenenvorsorge, BSV.
E-Mail: jacqueline.kucera@bsv.admin.ch

Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften

Im Dezember verabschiedete das Parlament den Gesetzesentwurf zur Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Die Reform soll die finanzielle Sicherheit der Einrichtungen gewährleisten. Dazu wird das Modell des differenzierten Zieldeckungsgrades eingeführt und eine vollständige Ausfinanzierung bis 80 Prozent innerhalb von 40 Jahren gefordert. Die Einrichtungen sollen zudem rechtlich, organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst und selbstständig werden.



Jean-Marc Maran
Bundesamt für Sozialversicherungen

Geltendes Recht: Besonderheiten bei Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften

Die Finanzierung der 2. Säule gründet auf dem allgemeinen Grundsatz der Vollkapitalisierung. Vorsorgeeinrichtungen müssen demnach mit ihrem Vermögen sämtliche Versicherungsverpflichtungen vollumfänglich erfüllen können. Vorsorgeeinrichtungen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, eines Kantons oder einer Gemeinde beispielsweise, bilden gemäss geltendem Recht in dieser Hinsicht eine Ausnahme: Sie dürfen im System der Teilkapitalisierung geführt werden. Das heisst, sie müssen nicht voll kapitalisiert sein und ihr Vermögen deckt die eingegangenen Verpflichtungen nur teilweise. Diese Ausnahme rechtfertigt sich durch die Tatsache, dass man wegen der von Körperschaften wahrgenommenen öffentlichen Aufgaben von einem stabilen Versichertenbestand (Perennität) ausging. Die Teilkapitalisierung setzt

jedoch eine Staatsgarantie voraus. Reicht das Vermögen einer Einrichtung nicht aus, um die Leistungsverpflichtungen zu decken, müsste zum Beispiel der Kanton oder die Gemeinde die Zusatzfinanzierung gewährleisten.

Ende 2009 konnten 70 Vorsorgeeinrichtungen auf eine Staatsgarantie zurückgreifen und durften somit im System der Teilkapitalisierung geführt werden. Der nichtkapitalisierte Anteil dieser Einrichtungen belief sich Ende 2009 auf rund 25,6 Milliarden Franken. Zieht man die nötigen Reserven für allfällige Schwankungen auf den Finanzmärkten mit ein, liegt der Mittelbedarf im selben Zeitpunkt bei rund 43,6 Milliarden Franken.

Eine weitere Besonderheit dieser Vorsorgeeinrichtungen liegt darin, dass die öffentlich-rechtliche Körperschaft deren Vorschriften erlassen kann. Dabei handelt es sich um eine weitere Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz der 2. Säule, wonach einzig das oberste Organ der Einrichtung dergleichen beschliessen kann; das oberste Organ setzt sich jeweils paritätisch aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammen.

Haltung des Bundesrats und Parlamentsbeschluss

Nach Ansicht des Bundesrats muss die finanzielle Sicherheit von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften verstärkt werden. Ausschlaggebend dafür ist für ihn in erster Linie die Infragestellung der bisher unterstellten Stabilität des Versichertenbestandes (Perennität) und damit einhergehend des Systems der Teilkapitalisierung. Denn aufgrund demografischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Entwicklungen, namentlich der Privatisierung gewisser öffentlich-rechtlicher Aufgaben, kann künftig nicht mehr von einem stabilen Versichertenbestand im öffentlichen Dienst ausgegangen werden. Ohne diese Stabilität wird eine teilkapitalisierte Einrichtung wiederholt von den Systemnachteilen tangiert werden. Das kann vor allem bei Teilliquidationen der Fall sein, wenn Versichertenaustritte aussergewöhnliche finanzielle Einlagen erfordern, oder auch im Zusammenhang mit der Tendenz zur Verschlechterung der demografischen Verhältnisse, die zu einem Kostenanstieg der im Ausgabenumlageverfahren finanzierten Versicherung führt.

Der Bundesrat überwies dem Parlament im September 2008 einen Gesetzesentwurf, der auf die Stärkung der 2. Säule zielt. Grundlegendes Ziel dabei ist die Wahrung der Interessen aller Versicherten.

Letzten Dezember verabschiedete das Parlament das fragliche Gesetz, brachte indes einige Änderungen an. Im Folgenden werden kurz die wichtigsten Reformpunkte erörtert.

Einführung des Finanzierungsmodells «differenzierter Zieldeckungsgrad»

Es handelt sich um eine Mindestvoraussetzung, die teilkapitalisierte Vorsorgeeinrichtungen künftig erfüllen müssen, um ihre finanzielle Sicherheit nicht zu gefährden. Jede Einrichtung wird demnach fortan die Entwicklung ihrer Deckungsgrade genau verfolgen. Zur Erinnerung: Der Deckungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen vorhandenem Vermögen und Verpflichtungen (Deckungsgrad = Vermögen/Verpflichtungen).

Das Modell geht von zwei Deckungsgraden aus. Zum einen vom globalen Deckungsgrad, das heisst bezogen auf die gesamten Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung. Wenn sich zum Beispiel das Vermögen auf 800 Millionen Franken beläuft und die Verpflichtungen gegenüber aktiven Versicherten auf 600 und gegenüber Pensionierten auf 400 Millionen Franken, so liegt der globale Deckungsgrad bei 80 Prozent ($800 / [600 + 400]$), da sämtliche Verpflichtungen miteinbezogen werden. Der zweite Deckungsgrad bezieht sich einzig auf die aktiven Versicherten: Der Deckungsgrad Aktive misst den übriggebliebenen Anteil der Deckung von Verpflichtungen gegenüber den aktiven Versicherten, nachdem sämtliche Verpflichtungen gegenüber Pensionierten zu 100 Prozent gedeckt worden sind. Im erwähnten Beispiel läge der Deckungsgrad für aktive Versicherte bei 67 Prozent ($[800 - 400] / 600$), da die Verpflichtungen gegenüber Pensionierten vom Vermögen abgezogen werden, bevor sie mit den Verpflichtungen gegenüber aktiven Versicherten in Bezug gebracht werden.

Das Modell setzt voraus, dass sich diese beiden Deckungsgrade immer positiv entwickeln. Denn wenn auch nur einer der beiden Deckungsgrade rückläufig ist, muss die Vorsorgeeinrichtung Sanierungsmassnahmen einleiten, um die Entwicklung wieder in eine positive Richtung zu wenden. Das heisst mit anderen Worten, der erreichte Deckungsgrad muss in jedem Fall aufrechterhalten werden: Man kann ihn über-, keinesfalls aber unterschreiten. Die betroffenen Einrichtungen versuchen vor diesem Hintergrund schrittweise zum System der Vollkapitalisierung überzugehen.

Ausfinanzierung bis zu 80 Prozent in 40 Jahren

Die beschriebene Massnahme ebnet zwar den Weg für eine vollständige Ausfinanzierung. Aber ein konkreter Zieldeckungsgrad bis dahin ist wünschenswert. Deshalb müssen Vorsorgeeinrichtungen mit einem globalen Deckungsgrad von unter 80 Prozent Massnahmen ergreifen, um dieses Niveau innerhalb von 40 Jahren zu erreichen.

Der Bundesrat beantragte in seiner Botschaft eine vollständige Ausfinanzierung bis zu 100 Prozent. Für das Parlament war diese Vorgabe zu hoch angesetzt, hätte sie doch gewisse öffentlich-rechtliche Körperschaften in Schwierigkeiten bringen können. Das Par-

lament änderte darum die Gesetzesvorlage und stufte den Zieldeckungsgrad von 100 Prozent auf 80 Prozent herunter. Gemäss Zahlen von Ende 2009 sinkt damit der Ausfinanzierungsteil von rund 25,6 Milliarden Franken (100 Prozent) auf rund 7,5 Milliarden Franken (80 Prozent). Berücksichtigt man die Reserven sind es 16,7 Milliarden Franken (80 Prozent) anstelle von 43,6 Milliarden Franken (100 Prozent).

Genehmigung der Finanzierungspläne durch die Aufsichtsbehörde

Voraussetzung für die Weiterführung des Teilkapitalisierungssystems unter den genannten Bedingungen ist eine Bewilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Bewilligung kann erteilt werden, sofern die Vorsorgeeinrichtung über eine Staatsgarantie und einen Finanzierungsplan verfügt. Die Rechtmässigkeit dieses Finanzierungsplanes ist durch die zuständige Aufsichtsbehörde zu überprüfen.

Autonomie für die Einrichtungen

Neben den finanziellen Aspekten enthält die Reform auch institutionelle Änderungen. Die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen sollen rechtlich, organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst und verselbstständigt werden. Dadurch erhält das oberste Organ eine möglichst weitgehende Autonomie. Es kann politisch unabhängig agieren und trägt die Verantwortung für das finanzielle Gleichgewicht. Im Gegenzug wird die Haftung des Gemeinwesens im Zusammenhang mit der Staatsgarantie in Art und Umfang präziser gefasst. Ein Ziel der Reform war es nämlich auch, die Diskrepanzen zwischen den Vorsorgeeinrichtungen zu beseitigen. Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften sind somit künftig zum grössten Teil den gleichen Regeln unterstellt wie privatrechtliche Kassen.

Fazit

Die Finanzierungsreform von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften ist ein wichtiger Schritt für die Stabilität der beruflichen Vorsorge und zwar im Interesse aller. Das stärkt das Vertrauen der Versicherten in die 2. Säule.

Jean-Marc Maran, lic. math., Pensionsversicherungsexperte, Leiter Bereich Finanzierung und Systementwicklung BV, Geschäftsfeld Alters- und Hinter- Hinterlassenenvorsorge, BSV.
E-Mail: jean-marc.maran@bsv.admin.ch

Die Totalrevision des Jugendförderungsgesetzes

Am 17. September 2010 hat der Bundesrat die Botschaft und den Gesetzesentwurf zum neuen Kinder- und Jugendförderungsgesetz verabschiedet. Das Parlament wird die Vorlage in diesem Jahr beraten. Mit dieser Totalrevision wird das geltende Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit aus dem Jahr 1989 modernisiert und den heutigen Anforderungen angepasst. Der Entwurf umfasst neben Bestimmungen zur Kinder- und Jugendförderung neu auch Massnahmen zur Zusammenarbeit in der Kinder- und Jugendpolitik. Der Bund verstärkt damit sein Engagement im Rahmen der bestehenden verfassungsmässigen Zuständigkeiten. Die Vorlage ist Teil der Strategie des Bundesrats für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik aus dem Jahre 2008.



Elisabeth Noser
Bundesamt für Sozialversicherungen

Die politischen Rahmenbedingungen

Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik

Die Kinder- und Jugendpolitik ist in der Schweiz föderalistisch aufgebaut. Zuständig sind in erster Linie die Gemeinden und die Kantone. Viele nichtstaatliche Organisationen und private Initiativen prägen die Kinder- und Jugendpolitik. Der Bund hat gemäss der Bundesverfassung eine subsidiäre Rolle. Entsprechend haben die Kantone ihre Kinder- und Jugendpolitiken unterschiedlich aus-

gestaltet und organisiert. Seit längerer Zeit werden von verschiedenen Seiten die Unterschiede in den kantonalen Regelungen kritisiert und eine aktivere Rolle des Bundes in der Kinder- und Jugendpolitik gefordert.

Im August 2008 hat der Bundesrat seine «Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik» veröffentlicht. Gestützt auf die UNO-Kinderrechtskonvention und die Bundesverfassung definiert er die schweizerische Kinder- und Jugendpolitik als eine Politik des Schutzes, der Förderung und der Mitwirkung.

Der Bundesrat zeigt auf, dass die gesellschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte die Lebenswelt und Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen grundlegend verändert haben. Und er verabschiedet verschiedene Massnahmen für ein verstärktes Engagement des Bundes in der Kinder- und Jugendpolitik. Diese Massnahmen zum Schutz, zur Förderung und zur Mitwirkung werden wie folgt umgesetzt:

Schutz

- Im Juni 2010 hat der Bundesrat die «Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte» gestützt auf Artikel 386 des Strafgesetzbuches verabschiedet und auf den 1. August 2010 in Kraft gesetzt. Damit schafft er die gesetzliche Grundlage für die Prävention von Kindesmisshandlungen, die Bekanntmachung der Kinderrechte und die Prävention von Jugendkriminalität.
- Gleichzeitig hat der Bundesrat in Anwendung der Verordnung das gesamtschweizerische Präventionsprogramm «Jugend und Gewalt» und das nationale Programm «Jugendmedienschutz und Medienkompetenzen» verabschiedet. Das Bundesamt für Sozialversicherungen setzt die Programme von 2011 bis 2015 um.
- Daneben laufen die Arbeiten für die Beantwortung des Postulats Fehr («Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt in der Familie» 07.3725). Der Bundesrat wird voraussichtlich gegen Ende 2011 einen entsprechenden Bericht publizieren.

Förderung und Mitwirkung:

- Die Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der ausser-

schulischen Jugendarbeit ist das Kernelement der Strategie des Bundesrats zur Förderung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen.

Die ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit heute

Die ausserschulische Arbeit schafft mit einer Vielzahl von Angeboten und Trägern günstige Rahmenbedingungen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. Ausserhalb der Schule können sie sich in eigenständigen Projekten freiwillig engagieren und Verantwortung übernehmen. Damit fördert die ausserschulische Arbeit ihre Kompetenzen, stärkt ihr Selbstvertrauen und unterstützt sie bei der sozialen und beruflichen Integration. Jugendorganisationen und Freizeitgruppen, Sportvereine sowie kirchliche Jugendgruppen spielen seit jeher eine wichtige Rolle in der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Grosse Jugendverbände wie die Pfadibewegung Schweiz, Jungwacht Blauring oder CEVI Schweiz bieten ein vielfältiges Freizeitangebot für Kinder- und Jugendliche. Jugendorganisationen aller grossen Parteien, verschiedene religiös geprägte Gruppierungen sowie Gewerkschaften und Berufs- und Personalverbände sind in der ausserschulischen Arbeit tätig. Daneben gibt es eine Vielzahl von Organisationen, die Angebote zu so unterschiedlichen Themen wie Jugendaustausch, Einsatz für Menschenrechte, Umwelt- und Naturschutz, Kultur, Friedensbildung oder Musik anbieten. Sport ist für die ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit ebenfalls von grosser Bedeutung. Diese Aktivitäten werden aber grundsätzlich über das Bundesprogramm «Jugend und Sport (J+S)» finanziert.

In den letzten Jahren haben sich die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen gewandelt. Entsprechend entstanden neue Angebote, die sich beispielsweise an Kinder ab dem Kindergartenalter richten oder die darauf reagieren, dass Kinder- und Jugend-

liche neben der verbandlichen Jugendarbeit offene Angebote wünschen, die ihnen eine Freizeitgestaltung ohne Mitgliedschaft und längerfristige Verpflichtungen ermöglicht. «Midnight Projekte Schweiz» ist eines der Angebote, welches Jugendlichen an Abenden und Wochenenden eine Freizeitbeschäftigung ohne Mitgliedschaft und Voranmeldung bietet. Sie können dabei unter Einhaltung bestimmter Verhaltensregeln die von Gemeinden und Städten kostenlos zur Verfügung gestellten Turnhallen für sportliche Aktivitäten nutzen. Für die Betreuung und Aufsicht wird von Seiten der lokalen Trägerschaften gesorgt.

Mit dem geltenden Jugendförderungsgesetz werden vom Bund rund 110 Jugendorganisationen jährlich mit Strukturbeiträgen und Finanzhilfen für regelmässige Aktivitäten unterstützt. Rund 30 Jugendorganisationen erhalten Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlich tätigen Jugendleiterinnen und Jugendleitern. Mit fünf Dachverbänden hat der Bund Leistungsverträge abgeschlossen. Ausserdem werden jährlich innovative Projekte von nationaler Bedeutung unterstützt. Gut 500 000 Jugendliche engagieren sich jährlich in Jugendorganisationen. Etwa 18 000 werden pro Jahr zu ehrenamtlichen Leiterinnen und Leitern aus- und weitergebildet. In den letzten zehn Jahren wendete der Bund rund 6,6 Mio. Franken pro Jahr für die gesamte ausserschulische Jugendförderung auf.

Die Gründe für die Totalrevision

Das geltende Jugendförderungsgesetz und die entsprechende Verordnung sind seit 1989 in Kraft. Das Leben von Kindern und Jugendlichen hat sich seither stark verändert. Die Globalisierung, technische Entwicklungen wie Internet, neue Familienformen, die verstärkte Migration, die veränderte Ausbildungslandschaft aber auch der Beitritt der Schweiz zur UNO-Kinderrechtskonvention im Jahre 1997 haben das Umfeld beeinflusst. Heute sind zudem fast ein Viertel der in der Schweiz lebenden Kin-

der und Jugendlichen unter 20 Jahren Ausländerinnen und Ausländer. Das Bedürfnis nach offenen Formen der Jugendarbeit ohne Mitgliedschaft und längerfristige Bindung ist gewachsen. Das geltende Jugendförderungsgesetz kann auf diese neuen Anforderungen nicht reagieren und ist damit nicht mehr zeitgemäss.

Das geltende Gesetz bietet zudem kaum Möglichkeiten, um die Finanzhilfen inhaltlich zu steuern und es fehlen Instrumente für die Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Gemeinden.

Die Ziele der Totalrevision – die wichtigsten Neuerungen im Überblick

Offene und innovative Formen der ausserschulischen Arbeit fördern

Mit der Totalrevision will der Bund das Präventions- und Integrationspotenzial der Kinder- und Jugendförderung künftig stärker nutzen. Parallel zur bisherigen Förderung der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit soll die Kinder- und Jugendförderung neu auf offene und innovative Angebote ausgedehnt werden. Der Entwurf hält explizit fest, dass der Zugang zu ausserschulischen Aktivitäten allen Kindern und Jugendlichen in gleicher Weise offen stehen soll, unabhängig von Geschlecht, sozialer Zugehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Herkunft, Rasse, religiöser oder politischer Überzeugung oder Behinderung. Solche Angebote können durchaus von den bestehenden Jugendorganisationen erbracht werden, sofern diese ihre Angebote anpassen. Die Erweiterung der Finanzhilfen auf offene und innovative Formen der ausserschulischen Arbeit soll grundsätzlich nicht zu Lasten der verbandlichen Arbeit gehen, deren Angebote wichtig sind und weiterhin finanziell gefördert werden sollen.

Neben privaten Trägerschaften sollen neu Kantone und Gemeinden für zeitlich begrenzte Vorhaben von den Finanzhilfen des Bundes profitieren

können, z.B. in der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der soziokulturellen Animation, sofern die Projekte besonders innovativ sind und Modellcharakter für die Weiterentwicklung der ausserschulischen Arbeit haben.

Die Förderung der Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlich und freiwillig tätigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen soll gemäss Vorschlag des Bundesrats neu auch in der offenen Kinder- und Jugendarbeit möglich sein.

Die Finanzhilfen verstärkt inhaltlich steuern

Der Vorschlag des Bundesrats schafft gesetzliche Grundlagen für die stärkere inhaltliche Steuerung der Finanzhilfen. Neu soll der Bundesrat Qualitätsvorgaben für die Gewährung von Finanzhilfen machen und bei projektbezogenen Finanzhilfen thematische Schwerpunkte und Zielvorgaben festlegen können. Die Höhe der Finanzhilfen soll unter anderem von der Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderungsbedarf, dem Grad der Gleichstellung der Geschlechter sowie der Mitsprachemöglichkeit von Kindern und Jugendlichen abhängig gemacht werden können.

Mit dem totalrevidierten Gesetz konzentriert der Bund seine Strukturhilfe auf Organisationen, die auf gesamtschweizerischer Ebene tätig sind oder deren Angebot zumindest eine ganze Sprachregion abdeckt. Damit unterstreicht der Bund seine ergänzende Rolle gegenüber den Kantonen, Gemeinden und privater Initiative. Im Gegensatz zum geltenden Gesetz verzichtet er auf die Unterstützung kleiner und regionaler Angebote. Mit dem neuen Gesetz werden kantonal oder lokal angesiedelte Projekte und Modellvorhaben nur noch unterstützt, wenn sie von gesamtschweizerischer Bedeutung sind.

Neu Kinder ab dem Kindergartenalter fördern

Mit dem neuen KJFG wird die Zielgruppe der Kinder- und Jugendförde-

rung des Bundes auf Kinder ab Kindergartenalter ausgedehnt, und damit den Entwicklungen in der Praxis Rechnung getragen. Der Bund soll in Zukunft im gesamtschweizerischen Kontext spezifische ausserschulische Aktivitäten und Projekte für Kinder finanziell unterstützen können. Die Erfahrungen zeigen, dass Kinder ab Kindergartenalter sehr gut auf solche Angebote reagieren und die Wirkung von Förderung in diesem Alter besonders gross ist. Gleichzeitig wird die nach bisheriger Praxis geltende generelle obere Altersgrenze von 30 Jahren präzisiert. Jugendliche sollen grundsätzlich bis zum vollendeten 25. Altersjahr von den Finanzhilfen profitieren können. Für Jugendliche, die unentgeltlich in leitender, beratender oder betreuender Funktion tätig sind, können Finanzhilfen bis zum vollendeten 30. Altersjahr gewährt werden.

Die politische Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen auf Bundesebene fördern

Der Bundesrat schlägt eine gesetzliche Bestimmung vor, um die politische Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen zu fördern und ihnen auf politischer Ebene mehr Gehör zu verschaffen. Hierzu soll der Bund privaten Trägerschaften für entsprechende Projekte Finanzhilfen gewähren können. Aktuell unterstützt der Bund die Eidgenössische Jugendsession, die seit 1993 unter Trägerschaft der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände regelmässig durchgeführt wird. Die Finanzierung entsprechender Vorhaben soll künftig mit der Verpflichtung an die privaten Trägerschaften einhergehen, eine angemessene Beteiligung von Jugendlichen aus allen Bevölkerungsschichten zu gewährleisten.

Die Kantone beim Aufbau und der Weiterentwicklung ihrer Kinder- und Jugendpolitik unterstützen

Der Bundesrat hat in seinem Strategiebericht festgestellt, dass die Kinder- und Jugendpolitik auf kantonaler

und kommunaler Ebene sehr heterogen ausgestaltet ist und in den Bereichen Schutz, Förderung und Mitwirkung Lücken bestehen. Um diesen Zustand zu verändern, sieht die Vorlage eine auf acht Jahre befristete Anschubfinanzierung des Bundes für die Kantone vor. Dies soll den Kantonen ermöglichen, ihre Kinder- und Jugendpolitik konzeptuell weiterzuentwickeln und bestehende Lücken zu schliessen. Hierzu sollen in vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Kantonen konkrete Massnahmen zum Aufbau der kantonalen Kinder- und Jugendpolitik gefördert sowie Impulse für die Entwicklung umfassender kantonaler Strategien gegeben werden. Die Ziele dieser Vereinbarungen werden von den Kantonen und vom Bund gemeinsam erarbeitet.

Den Informations- und Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit fördern

Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren der Kinder- und Jugendpolitik, den Kantonen, den Gemeinden, den Kinder- und Jugendorganisationen soll verbessert werden. Heute sind eine Vielzahl von Akteuren in der Kinder- und Jugendpolitik tätig, die im schlechtesten Fall nichts voneinander wissen oder parallel ähnliche Angebote aufbauen.

Bund und Kantone sollen sich gegenseitig über die jeweiligen kinder- und jugendpolitischen Aktivitäten und Entwicklungen informieren. Ziel ist eine verstärkte und verbesserte Zusammenarbeit. Soweit sinnvoll, sollen im Sinne der tripartiten Zusammenarbeit auch die Gemeinden einbezogen werden. In Ergänzung dazu wird der Bund beauftragt, den Informations- und Erfahrungsaustausch sowie die Vernetzung zwischen den in Kinder- und Jugendfragen tätigen Fachpersonen zu fördern. Der Bund will eine unterstützende, fördernde und impulsgebende Rolle einnehmen und auf die kantonalen und lokalen Gegebenheiten und Bedürfnisse Rücksicht nehmen.

Die Koordination auf Bundesebene stärken

Auf Stufe Bund sind eine Vielzahl von Stellen mit Aufgaben beschäftigt, welche auch für die Kinder- und Jugendpolitik relevant sind. Das Bundesamt für Gesundheit etwa ist zuständig für Prävention und Gesundheitsförderung, das Staatssekretariat für Wirtschaft für den Jugendarbeitsschutz, das Bundesamt für Justiz für Themen wie Vormundschaft und Jugendstrafrecht, das Bundesamt für Migration für Integrationsförderung, um nur ein paar Beispiele zu nennen. Die Kohärenz und Effizienz der kinder- und jugendpolitischen Massnahmen auf Bundesebene sollen verbessert, der Informationsaustausch und damit die Koordination systematisiert werden. Das neue KJFG schafft die gesetzliche Grundlage, um die Koordinationsaufgabe auf Bundesebene verbindlich festzulegen und überträgt diese Aufgabe dem Bundesamt für Sozialversicherungen. Eine gut koordinierte und inhaltlich kohärente Kinder- und Jugendpolitik auf Bundesebene ist eine wichtige Voraussetzung für eine wirkungsvolle Unterstützung der Kantone und einen funktionierenden Informations- und Erfahrungsaustausch mit Kantonen, Gemeinden und Nichtregierungsorganisationen.

Die finanziellen Mittel moderat erhöhen

Das verstärkte kinder- und jugendpolitische Engagement des Bundes,

welches mit der Vorlage angestrebt wird, bedingt eine moderate Erhöhung der Bundesmittel. Vorgesehen ist, dass die Mittel nach Inkrafttreten der Vorlage (voraussichtlich 2013) über einen Zeitraum von drei Jahren von heute jährlich 6,95 Mio. Franken auf 10,3 Mio. Franken anwachsen werden, dies vor allem durch die zeitlich beschränkte Anschubfinanzierung der Kantone. Nach weiteren vier Jahren wird dieser Betrag mit dem Auslaufen der Unterstützung kantonaler Programme kontinuierlich abnehmen und ab 2023 jährlich 8,4 Mio. Franken betragen.

Stand der Arbeiten – Ausblick

Von Oktober 2009 bis Januar 2010 hat der Bundesrat die Vernehmlassung für die Vorlage durchgeführt. Der Grossteil der gegen 100 Rückmeldungen war grundsätzlich positiv. Die Jugendorganisationen forderten mehr finanzielle Mittel und die Kantone einen verstärkten Einbezug in die Arbeiten. Verschiedene Anregungen aus der Vernehmlassung wurden in den Entwurf aufgenommen. Der Bundesrat hat die überarbeitete Vorlage im September 2010 verabschiedet, 2011 folgen nun die parlamentarischen Beratungen. Der Ständerat wird die Vorlage als Erstrat in der Frühlingssession 2011 behandeln, anschliessend wird sich der Nationalrat als Zweitrat über die Vorlage beugen. Erst nach Abschluss der parlamenta-

rischen Beratungen wird bekannt sein, wie das neue Kinder- und Jugendförderungsgesetz tatsächlich ausgestaltet sein wird.

Heisst das Parlament die Vorlage gut, so werden anschliessend die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz in einer Verordnung konkretisiert und ein neues System zur Berechnung der Finanzhilfen aufgebaut. Dieses soll die Finanzhilfen zielgerichteter fliessen lassen, Vereinfachungen bringen und den administrativen Aufwand vermindern. Sobald das neue Gesetz und die Verordnung in Kraft sind, wird der Bund mit den Kantonen, die das wünschen, vertragliche Vereinbarungen zur Weiterentwicklung ihrer kantonalen Systeme abschliessen. Bereits heute verfügen gewisse Kantone über fortschrittliche Instrumente in der Kinder- und Jugendpolitik, während andere Kantone dieses Thema noch weniger bearbeitet haben. Insgesamt wird das neue Gesetz die Kinder- und Jugendförderung in der Schweiz zielgerichteter, moderner und professioneller machen und damit die Stellung der Kinder und Jugendlichen in der Schweiz stärken.

Elisabeth Noser, lic. iur., wissenschaftliche Mitarbeiterin, Bereich Kinder- und Jugendfragen, Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft, BSV.

E-Mail: elisabeth.noser@bsv.admin.ch

Verlängerung des Impulsprogramms für familienergänzende Kinderbetreuung

Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung bildet die Grundlage eines Impulsprogramms, das die Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder fördern und den Eltern eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung ermöglichen soll. Die Geltungsdauer des per 1. Februar 2003 in Kraft getretenen Gesetzes war ursprünglich auf Ende Januar 2011 befristet, wurde nun aber um vier Jahre verlängert. Gleichzeitig sind gewisse Anpassungen beim Kreis der Empfängerinnen und Empfänger von Finanzhilfen vorgenommen worden, und es wurde eine gesetzliche Grundlage für die Unterstützung von Projekten mit Innovationscharakter geschaffen.



Natacha Cavaleri
Bundesamt für Sozialversicherungen

Weshalb eine Verlängerung des Programms?

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats hatte in einer Motion³ die Verlängerung des Impulsprogramms verlangt, woraufhin den interessierten Kreisen ein Vorentwurf über die Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung zur Vernehmlassung⁴ unterbreitet worden war. Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer sprach sich für die Weiterführung des Impulsprogramms aus.

Die Evaluation des Impulsprogramms zeigte ebenfalls ein positives Ergebnis. Schätzungen im März 2010 ergaben, dass die Anzahl neu geschaffener Betreuungsplätze zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Februar 2003 und dem 31. Januar 2011 bereits einer Zunahme des Angebots um mehr als 50 Prozent entspricht. Das Ziel der Nachhaltigkeit der neu geschaffenen Plätze konnte ebenfalls erfolgreich umgesetzt werden, denn «die Mehrheit der Einrichtungen hat die Anzahl angebotener Betreuungsplätze nach Wegfall der Finanzhilfen konstant gehalten oder baute sie sogar noch aus».⁵ Weiter wurde aufgezeigt, dass der Bedarf an Finanzhilfen für die familienergänzende Kinderbetreuung nach wie vor gross ist.

Aus diesen Gründen wurde beschlossen, die Geltungsdauer des ursprünglich auf acht Jahre befristeten Gesetzes um vier Jahre bis zum 31. Januar 2015 zu verlängern. Danach ist keine weitere Verlängerung mehr möglich, da ein dauerhaftes Engagement des Bundes in der familienergänzenden Kinderbetreuung wegen der föderalistischen Kompetenzaufteilung und aus finanziellen Gründen nicht in Frage kommt.

Bundesgesetz und Verordnung

Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung ist am 1. Februar 2003 in Kraft getreten.

Das Gesetz bildet die Grundlage eines Impulsprogramms, das die Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder fördern und den Eltern eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung ermöglichen soll. Am 1. Oktober 2010¹ verabschiedete das Parlament den Gesetzesentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung. Das ursprünglich auf acht Jahre befristete Gesetz wurde um vier Jahre verlängert, d.h. vom 31. Januar 2011 bis am 31. Januar 2015. Der Bundesrat verabschiedete die Verwaltungsänderung am 10. Dezember 2010.²

1 BBl 2010 6571

2 SR 861.1

3 Motion 08.3449 Familienergänzende Kinderbetreuung. Anschubfinanzierung.

4 Die Vernehmlassung dauerte vom 1. Juli bis am 15. Oktober 2009.

5 «Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung: Bilanz nach sieben Jahren (Stand 1. Februar 2010)», S. 3 verfügbar unter www.bsv.admin.ch → Praxis → Familienergänzende Kinderbetreuung → Publikationen. Siehe auch Artikel «Evaluation Anstossfinanzierung – Nachhaltigkeit und Impulseffekte» CHSS 2/2010 S. 103ff.

Erweiterter Empfängerkreis

In Beantwortung der Motion von Nationalrätin Sylvie Perrinjaquet⁶ können neu alle natürlichen und juristischen Personen, die familienergänzende Betreuungsplätze schaffen, Finanzhilfen erhalten. Bis anhin kamen nur nicht gewinnorientierte, juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften in den Genuss von Finanzhilfen.

Daher wurden, dem Willen des Gesetzgebers entsprechend, die Vorgaben betreffend der Rechtsform der Trägerschaft von Kindertagesstätten, Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung sowie Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien aufgehoben. Juristische Personen, die gewinnorientiert ausgerichtet sind, oder Einzelpersonen können neu ebenfalls Gesuche um Finanzhilfen einreichen.

Finanzhilfen für Projekte mit Innovationscharakter

Seit dem 1. Oktober 2007 hat der Bund die Möglichkeit, Pilotprojekte von Kantonen und Gemeinden, bei denen Gutscheine für die Betreuung von Kindern abgegeben werden, finanziell zu unterstützen.

Das vom Gesetz vorgegebene Ziel der Schaffung neuer Betreuungsplätze kann auf verschiedene Arten erreicht werden: Einerseits durch finanzielle Unterstützung neuer Einrichtungen und andererseits mittels neuer Ansätze, die zum Teil noch gefunden werden müssen.

Aufgrund der neuen Gesetzesbestimmungen hat der Bund nun die Möglichkeit, die Innovation im Bereich der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter zu unterstützen.

Um in den Genuss von Finanzhilfen zu kommen, muss ein Projekt mit Innovationscharakter folgende Voraussetzungen erfüllen: Es muss eine innovative Komponente enthalten, Modellcharakter für andere Akteure

im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung haben sowie im Sinne des Gesetzes ausgestaltet sein und folglich effektiv zur Schaffung neuer Betreuungsplätze beitragen. Ausserdem können nur Projekte unterstützt werden, die eine grosse Breitenwirkung erzielen. Konkret heisst das, die Projekte müssen (nach entsprechender Anpassung) von anderen Akteuren übernommen werden können. Zudem sollen sie auch nach Beendigung eine gewisse Wirkung haben.

Wie bei den anderen Finanzhilfen decken die Finanzhilfen für Projekte mit Innovationscharakter nicht mehr als ein Drittel der anrechenbaren Kosten. Zu den anrechenbaren Kosten gehören die finanziellen Aufwendungen für die Erarbeitung des Detailkonzepts, die Projektdurchführung sowie die Evaluation.

Projekte mit Innovationscharakter erhalten nicht die gleiche Art finanzielle Unterstützung wie die Betreuungseinrichtungen. Bei den Betreuungseinrichtungen werden die Finanzhilfen im Verhältnis zur Anzahl tatsächlich neu geschaffener Plätze ausgerichtet und decken einen Teil der Betriebskosten. Bei Projekten mit Innovationscharakter dienen die Finanzhilfen demgegenüber dazu, die verschiedenen Projektphasen von der Konzeption über die Realisierung bis hin zur Evaluation finanziell zu unterstützen.

Auch bei der Gewährung der Finanzhilfen kommen unterschiedliche Verfahren zur Anwendung: Betreuungseinrichtungen erhalten die Finanzhilfen mittels Verfügung zugesprochen, während für Projekte mit Innovationscharakter Leistungsverträge abgeschlossen werden.

Finanzrahmen

Der finanzielle Rahmen des Impulsprogramms war Gegenstand von zwei Bundesbeschlüssen: Der erste sah einen Kredit in der Höhe von 200 Millionen Franken mit einer Laufzeit vom 1. Februar 2003 bis 31. Januar

2007 vor. Der zweite einen Kredit in der Höhe von 120 Millionen Franken für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis 31. Januar 2011. Am 1. Oktober 2010 hat das Parlament einen dritten Verpflichtungskredit in der Höhe von 120 Millionen Franken für die Dauer der Verlängerung des Impulsprogramms gesprochen.

Da der zweite Verpflichtungskredit im Frühjahr 2010 ausgeschöpft war, wurden die im Laufe des Jahres 2010 eingereichten Gesuche, die mangels ausreichender Mittel nicht geprüft werden konnten, auf eine Warteliste gesetzt. Diese Gesuche werden im Rahmen des dritten Verpflichtungskredits geprüft und ab 1. Februar 2011 wird über sie entschieden.

Ziel des Impulsprogramms ist in erster Linie die direkte Unterstützung der Betreuungseinrichtungen bei ihrer Entstehung. Deshalb kann nur ein kleiner Teil der bereitgestellten Mittel, nämlich 15 Prozent, für Projekte mit Innovationscharakter eingesetzt werden. Die Innovationsförderung soll nicht zulasten der direkten Unterstützung der Einrichtungen gehen.

Inkrafttreten der Änderungen

Damit die lückenlose Weiterführung des Impulsprogramms für familienergänzende Kinderbetreuung sichergestellt ist, traten die Gesetzesänderung und die Verordnungsänderung per 1. Februar 2011 in Kraft.

Weitere Informationen finden sie unter www.bsv.admin.ch Rubrik Praxis → Familienergänzende Kinderbetreuung.

Natacha Cavaleri, Rechtspraktikantin, Bereich Familienfragen, Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft, BSV.
E-Mail: natacha.cavaleri@bsv.admin.ch

⁶ Motion 09.4180 Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung. Private Strukturen einbeziehen.

Statistik der Familienzulagen 2009

Als Einkommensergänzung sollen Familienzulagen für einen gewissen Familienlastenausgleich sorgen. Die Familienzulagen werden einerseits aufgrund von gesetzlichen Grundlagen durch die Sozialversicherungsinstitutionen an die BezügerInnen ausbezahlt, andererseits aber auch darüber hinaus als freiwillige Leistungen direkt durch die Arbeitgeber. Bis anhin konnte ein Grossteil der Zulagen aufgrund der fehlenden Daten nur geschätzt werden. Seit dem 1. Januar 2009 ist das neue Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) in Kraft. Die im Rahmen dieses Gesetzes erhobenen Daten 2009 liegen nun vor.



Daniel Reber
Bundesamt für Sozialversicherungen

Gesamtsystem der Familienzulagen

Familienzulagen sind einmalige oder periodische Geldleistungen, die ausgerichtet werden, um die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kinder teilweise auszugleichen. Die Gesamthöhe der ausbezahlten Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft musste bis anhin mangels statistischer Angaben grösstenteils geschätzt werden. Gesamtschweizerische Angaben waren nur zu den

Familienzulagen in der Landwirtschaft (FamZLw), zu den Zuschlägen für Familienzulagen in der Arbeitslosenversicherung sowie zum Kindergeld im Rahmen des Taggeldes für IV-BezügerInnen verfügbar.

Seit dem 1. Januar 2009 ist das neue Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) in Kraft (vgl. **Kasten** «Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)»). Das neue Bundesgesetz sieht die Einführung einer nationalen Statistik (Art. 27 FamZG) vor. Dank dieser Statistik liegen nun erstmals auch Daten zu den Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft vor. Die Erhebung dieser statistischen Daten läuft über die Familienausgleichskassen. Über die freiwilligen

höheren und zusätzlichen Zulagen, die direkt durch die Arbeitgeber bezahlt werden, liegen dagegen keine Angaben vor.

Betrachtet man die Gesamtheit der Familienzulagen, die von Durchführungsorganen der Sozialversicherungen bezahlt wurden, belief sich das Total im Jahr 2009 auf insgesamt 4,68 Milliarden Franken. Den mit 95,2 Prozent grössten Anteil machten hierbei die Leistungen nach FamZG aus, gefolgt von den Leistungen nach FamZLw mit 3,2 Prozent. Die Leistungen der ALV (1,5 Prozent) sowie der IV (0,1 Prozent) waren demgegenüber sehr klein. Total wurden 1,83 Millionen Zulagen nach FamZG, FamZLw, AVIG und IVG an 1 Million BezügerInnen ausgerichtet.

Statistik der Familienzulagen nach FamZG und nach den kantonalen Regelungen für Selbstständigerwerbende

Nach Art. 14 FamZG gibt es drei Kategorien von Familienausgleichskassen (FAK):

- von den Kantonen anerkannte berufliche und zwischenberufliche FAK
- kantonale FAK; sie werden durch die kantonalen AHV-Ausgleichskassen geführt
- von AHV-Ausgleichskassen geführte FAK; sie werden durch die AHV-Verbandsausgleichskassen und die Eidgenössische Ausgleichskasse (EAK) geführt

Die FAK können in einem oder auch mehreren Kantonen tätig sein. Im Rahmen der Erhebung der statistischen Angaben der FAK hatten die 251 FAK¹ für jeden Kanton, in dem sie im Jahr 2009 tätig waren, einen separaten Fragebogen auszufüllen.

¹ Jede Familienausgleichskasse mit eigenem Vermögen und Schwankungsreserven wird als eine separate Kasse gezählt.

Angaben zu den Leistungen

Das Gesetz schreibt Mindestansätze der Kinder- sowie der Ausbildungszulagen vor. Die Kantone können ihrerseits höhere Ansätze oder zusätzlich Geburts- und Adoptionszulagen vorschreiben. Darüber hinaus ist es den Kassen je nach Kanton

gestattet, höhere oder zusätzliche Leistungen zu vergüten. Im Jahr 2009 haben von den total 251 FAK lediglich 13 Kassen höhere Kinderzulagen und 21 Kassen höhere Ausbildungszulagen ausbezahlt, als vom Kanton vorgeschrieben. Im Maximum wurden 420 Franken an Kinderzulagen und 535 Franken an Ausbildungszulagen

ausbezahlt. Hierbei handelt es sich um Ansätze, die erst ab dem 3. Kind bezahlt wurden. Insgesamt 9 Kantone schreiben nebst den Kinder- und Ausbildungszulagen auch die Ausrichtung von Geburts- und Adoptionszulagen vor. Dies führt dazu, dass total 164 Kassen Geburts- und 142 Kassen Adoptionszulagen ausbezahlt haben.

Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)

Seit dem 1. Januar 2009 ist das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) in Kraft. Danach erhalten alle Arbeitnehmenden sowie Nichterwerbstätige – wenn ihr jährliches steuerbares Einkommen 41 040 Franken (seit dem 1.1.2011 neu 41 760 Franken) nicht übersteigt – Familienzulagen. Die Selbstständigerwerbenden mit nichtlandwirtschaftlichen Berufen haben nur einen Anspruch auf Familienzulagen, wenn der Kanton eine entsprechende Ordnung erlassen hat. Das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FamZLw) bleibt als Spezialgesetz weiter bestehen.

Nach dem FamZG werden in allen Kantonen mindestens die folgenden Zulagen pro Kind und Monat ausgerichtet:

- Kinderzulage von 200 Franken für Kinder bis 16 Jahre
- Ausbildungszulage von 250 Franken für Kinder von 16 bis 25 Jahre

Die Kantone können höhere Ansätze vorschreiben sowie Geburts- und Adoptionszulagen einführen, was in vielen Kantonen geschehen ist.

Die Arbeitgeber müssen sich in jedem Kanton, in dem sie ihren Geschäftssitz haben oder Zweigniederlassungen betreiben und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, einer dort tätigen Familienausgleichskasse anschliessen. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn sie nur Personal ohne Kinder beschäftigen.

Die Arbeitgeber finanzieren die Familienzulagen, indem sie auf den von ihnen ausgerichteten AHV-pflichtigen Löhnen Beiträge an die FAK entrichten. Die Höhe der Beiträge ist je nach Kanton und Familienausgleichskasse unterschiedlich. Im Kanton Wallis müssen sich die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an der Finanzierung beteiligen. Für Nichterwerbstätige sieht das FamZG keine Beitragspflicht vor. Die Kantone können aber unter bestimmten Voraussetzungen eine Beitragspflicht oder einen Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen einführen.

Für jedes Kind darf nur eine Zulage ausgerichtet werden. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen für den Bezug von Familienzulagen, richtet sich der Anspruch nach einer gesetzlich geregelten Rangordnung.

Weitere Information zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) sowie zur Statistik der Familienzulagen sind im Internet abrufbar. Dort stehen auch die wichtigsten Ergebnisse der Statistik 2009 zur Verfügung:

- www.bsv.admin.ch → Themen → Familie/Familienzulagen → Familienzulagen
- www.bsv.admin.ch → Dokumentation → Zahlen und Fakten → Familienzulagen

Kassenstruktur

Ende 2009 waren rund 609 000 Arbeitgeber einer Familienausgleichskasse angeschlossen. In den 13 Kantonen, in denen die Selbstständigerwerbenden gesetzlich oder freiwillig einer kantonalen Regelung für Selbstständigerwerbende unterstellt sind, waren rund 148 000 Selbstständigerwerbende einer FAK angeschlossen. In 4 Kantonen, wo dies gesetzlich vorgeschrieben ist, beteiligten sich rund 37 000 Nichterwerbstätige an der Finanzierung der Zulagen, indem sie Beiträge zahlten. Das totale jährliche AHV-Einkommen, auf dem Beiträge erhoben wurden, belief sich auf 344 Milliarden Franken. Die Arbeitgeber finanzieren die Familienzulagen in Form von Beiträgen auf den Löhnen.² Die Arbeitgeberbeitragsätze der Kassen variieren mit einer Spannweite von 0,1 bis 4,0 Prozent sehr stark. Der Grund hierfür sind einerseits die kantonal verschiedenen hohen Leistungen, andererseits das teilweise vorhandene System eines kantonalen Lastenausgleichs zwischen den einzelnen kantonalen Kassen. Zudem sind die Strukturen der einzelnen Kassen sehr unterschiedlich und nicht miteinander vergleichbar. Die Höhe der Schwankungsreserven hat ebenfalls einen Einfluss auf die Beitragsätze.

² Im Kanton VS bezahlen auch die Arbeitnehmenden einen Beitrag von 0,3 Prozent an die Finanzierung der Familienzulagen.

Die mit Hilfe der Summe der kantonalen AHV-pflichtigen Einkommen gewichteten Arbeitgeberbeitragsätze³ variieren je nach Kanton zwischen 1,21 und 3,13 Prozent. Der mittlere gewichtete Beitragssatz für die Schweiz liegt bei 1,62 Prozent (vgl. Grafik G1). Die FAK sind nach Art. 15 FamZG verpflichtet, durch die Äufnung der Schwankungsreserve für das finanzielle Gleichgewicht zu sorgen. Aus ihr sind Defizite zu decken und Einnahmenschwankungen im Jahresverlauf auszugleichen. So können auch kurzfristige Anpassungen des Beitragssatzes vermieden werden. Die Datenqualität der Schwankungsreserve lässt leider nur eine Schätzung zu: Sie betrug im Jahr 2009 ca. 2,8 Milliarden Franken, d.h. rund 62 Prozent der gesamten Familienzulagen nach FamZG von rund 4,5 Milliarden Franken (vgl. unten).

Betriebsrechnung

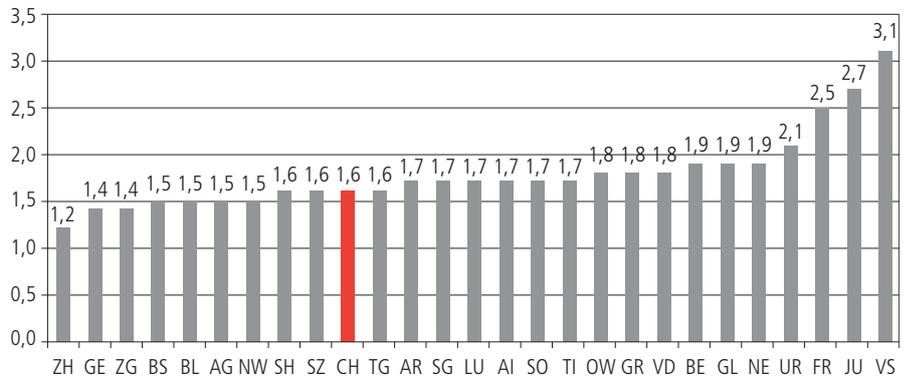
Die Betriebsrechnung der einzelnen Kassen deckt je nach Kanton zum Teil auch Leistungen neben den eigentlichen Familienzulagen ab. Dieser Anteil ist aber sehr klein (vgl. «Andere Leistungen» bei den Ausgaben).

Die Gesamteinnahmen (vgl. Grafik G2) der FAK in der Höhe von 5 Milliarden Franken stammten zu 94 Prozent (4,7 Milliarden Franken) aus den Beiträgen der Arbeitgeber (Kanton VS inkl. Arbeitnehmerbeiträge). Die Beiträge der Selbstständigerwerbenden (die nur in der Hälfte der Kantone unterstellt sind) betragen 88 Millionen Franken (2 Prozent). Einen sehr kleinen Teil machten die Beiträge der Nichterwerbstätigen aus (4 Millionen Franken). Die restlichen 4 Prozent setzten sich aus Einnahmen aus

3 Der gewichtete Arbeitgeberbeitragsatz ist der theoretische Satz, der sich ergäbe, wenn alle Arbeitgeber im Kanton einer einzigen FAK angeschlossen wären.

Gewichteter Beitragssatz der Arbeitgeber pro Kanton in %

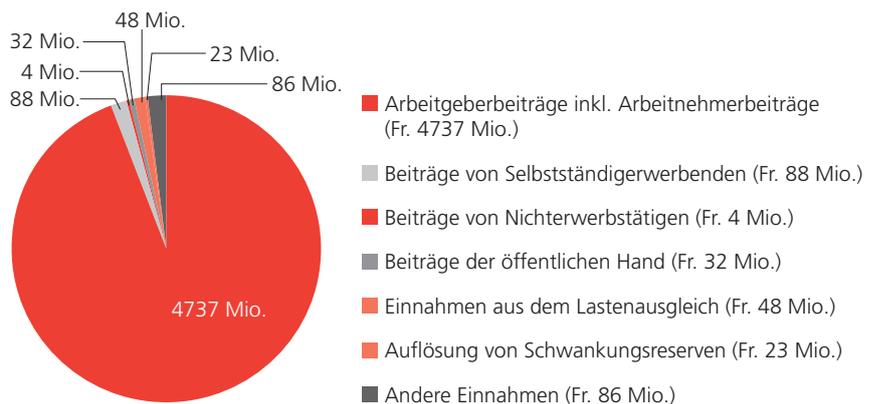
G1



Quelle: Eigene Darstellung

Betriebsrechnung: Einnahmen in Franken

G2



Quelle: Eigene Darstellung

Betriebsrechnung: Ausgaben in Franken

G3



Quelle: Eigene Darstellung

Anzahl Familienzulagen in Tausend (inkl. Differenzzulagen)

T1

Art der Zulagen	Zulagen an ArbeitnehmerInnen	Zulagen an Selbstständig-erwerbende	Zulagen an Nichterwerbs-tätige	Total	Anteil
Kinderzulagen	1216,3	18,2	9,5	1243,9	74,0 %
Ausbildungszulagen	403,9	7,2	2,3	413,4	24,6 %
Geburts- und Adoptionszulagen	22,5	0,3	0,5	23,4	1,4 %
Total	1642,7	25,7	12,2	1680,6	100,0 %
Anteile	97,7 %	1,5 %	0,7 %	100,0 %	

Summe der Familienzulagen in Millionen Franken (inkl. Differenzzulagen)

T2

Art der Zulagen	Zulagen an ArbeitnehmerInnen	Zulagen an Selbstständig-erwerbende	Zulagen an Nichterwerbs-tätige	Total	Anteil
Kinderzulagen	3136,0	46,4	23,1	3205,5	71,9 %
Ausbildungszulagen	1194,2	21,5	7,1	1222,8	27,4 %
Geburts- und Adoptionszulagen	30,2	0,4	0,6	31,2	0,7 %
Total	4360,3	68,3	30,8	4459,4	100,0 %
Anteil	97,8 %	1,5 %	0,7 %	100,0 %	

BezügerInnen von Familienzulagen

T3

	ArbeitnehmerInnen	Selbstständig-erwerbende	Nichterwerb-stätige	Total
Anzahl	903 272	14 377	7 210	924 859
Anteil	97,7 %	1,6 %	0,8 %	100,0 %

dem Lastenausgleich, Beiträgen der öffentlichen Hand, Auflösung von Schwankungsreserven und anderen Einnahmen zusammen.

Bei den Ausgaben machten die Familienzulagen (Kinder-, Ausbildungs-, Geburts- oder Adoptionszulagen) mit 4,5 Milliarden Franken (89 Prozent der Ausgaben) den grössten Anteil aus (vgl. Grafik G3). Andere Leistungen, die die Kassen zusätzlich anbieten, oder die im kantonalen Gesetz vorgesehen sind (z.B. Zahlungen an

Familienfonds und ähnliche Systeme) machten lediglich einen Anteil von 47 Millionen Franken aus (1 Prozent). Weitere Ausgaben waren die Zahlungen an den kantonalen Lastenausgleich mit 116 Millionen Franken (2 Prozent), die Bildung von Schwankungsreserven mit 160 Millionen Franken (3 Prozent) sowie die Verwaltungs- und Durchführungskosten⁴ mit 131 Millionen Franken (3 Prozent). Das Jahresergebnis betrug 104 Millionen Franken (2 Prozent).

Gemessen an den Ausgaben aller Sozialversicherungen (2008: 124 Milliarden Franken) machten die 5 Milliarden Franken einen Anteil von 4 Prozent aus. Die Familienzulagen sind somit der sechstgrösste Sozialversicherungszweig.

Leistungen

In der Tabelle T1 und T2 sind die Anzahl und Summen der im Jahr 2009 ausgerichteten Familienzulagen aufgeführt. Die rund 4,5 Milliarden Franken an Familienzulagen wurden verteilt auf rund 1,66 Millionen Zulagen (inkl. Differenzzahlungen) ausbezahlt. Den grössten Teil bildeten hier die Kinderzulagen mit 1,24 Millionen Zulagen (74 Prozent), gefolgt von den Ausbildungszulagen mit 413 000 Zulagen (25 Prozent). Die Geburts- und Adoptionszulagen machten mit rund 23 000 Zulagen nur etwas mehr als 1 Prozent der gesamten Zulagen aus.

Die Verteilung zwischen den einzelnen Bezügergruppen präsentierte sich sowohl bei der Anzahl wie bei der Summe der Zulagen wie folgt: 98 Prozent der Zulagen gingen an ArbeitnehmerInnen, etwas mehr als 1 Prozent an Selbstständigerwerbende und knapp 1 Prozent an Nichterwerb-stätige. Die Differenzzulagen machten rund 1 Prozent aus.⁵

Die Familienzulagen wurden von rund 925 000 Personen bezogen (vgl. Tabelle T3). Dies bedeutet, dass auf jede Person im Durchschnitt 1,8 Zulagen entfielen.

⁴ Kosten für Personal, Arbeitsplatz, Material, interne und externe Rechnungslegung und -prüfung sowie Verwaltungsrückstellungen.

⁵ Arbeiten die Elternteile in verschiedenen Kantonen, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf eine Differenzzahlung.

Ausblick

Die Erhebung der ersten Statistik der Familienzulagen nach FamZG auf gesamtschweizerischer Ebene stellte für alle Beteiligte eine grosse Herausforderung dar. Sie deckte bei den Beteiligten teilweise auch Schwierigkeiten auf, was zu Beginn von Projekten

dieser Art jedoch normal ist. In bestimmten Fällen mussten die Informationen daher aufgrund von Schätzungen produziert werden. Die nächste Erhebung wird es auch erlauben, diese ersten Ergebnisse zu konsolidieren. Ausserdem wird die Einführung des Familienzulagenregisters per 1. Januar 2011 auch neue Grundlagen auf der

Ebene der Leistungen und der BezügerInnen bringen.

Daniel Reber, Bereich Statistik, Geschäftsfeld Mathematik, Analysen und Statistik, BSV.
E-Mail: daniel.reber@bsv.admin.ch

CHSS-Einbinde-Aktion: Lassen Sie Ihre «Soziale Sicherheit» einbinden!

Das Atelier du livre in Bern führt erneut eine Einbindeaktion für die CHSS zu günstigen Konditionen durch (Einband in rotem Leinen mit schwarzer Rückenprägung).

Die Preise

- | | | | |
|--|------------------|--|------------------|
| • Einband für Jahrgänge 2009/2010 (Doppelband) inkl. Einbinden | Fr. 31.50 | • Einbinden älterer Jahrgänge (1 oder 2 Jahrgänge) pro Einband | Fr. 33.30 |
| • Einband für 1 Jahrgang (2009, 2010) inkl. Einbinden | Fr. 29.40 | • Einbanddecke ohne Binden für 1 oder 2 Jahrgänge | Fr. 18.20 |

Die Preise verstehen sich ohne MWST, Porto und Verpackung. **Für die Einbindeaktion sollten die kompletten Jahrgänge der Zeitschrift bis Ende Mai 2011 an die Buchbinderei gesandt werden.** Die gebundenen Hefte werden Ende Juli 2011 zurückgeschickt. Verwenden Sie bitte für Ihren Auftrag eine Kopie dieses Talons.

Wir senden Ihnen die Hefte folgender Jahrgänge

Ältere Jahrgänge 2008 2009 2010

Wir wünschen

Einbinden in Zweijahresband für Jahrgänge Einbinden in Einjahresband für Jahrgänge

Wir bestellen

Einbanddecken für die Jahrgänge

Adresse

Name Vorname

Strasse PLZ/Ort

Datum/Unterschrift

Einsenden an: Schumacher AG, Atelier du livre, Dornigasse 12, 3007 Bern, Telefon 031 371 44 44

Soziale Wohlfahrt

10.3897 – Postulat Stadler Markus, 29.11.2010:

Wohlfahrtsmassstäbe des Bundesrats

Ständerat Markus Stadler (Grünliberale Partei, UR) hat folgendes Postulat eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt, im Rahmen der bis Anfang 2012 vorgesehenen Erneuerung seiner «Strategie Nachhaltige Entwicklung» und im Hinblick auf die im Mai 2012 stattfindende Weltkonferenz über nachhaltige Entwicklung («Rio +20») die folgenden Anliegen zu integrieren und abzuklären, ob sich daraus gesetzgeberische Konsequenzen ergeben:

- Ergänzung und bessere Verknüpfung des Bruttosozialprodukts bzw. Bruttoinlandsprodukts mit Indikatoren der nachhaltigen Entwicklung, um das gesellschaftliche Wohlergehen und dessen Entwicklung im Verlaufe der Zeit besser zu messen.
- Erkenntnisse und Empfehlungen des internationalen «Report by the Commission on the Measurement of Economic Performance and Social Progress» (www.stiglitz-senfitoussi.fr/en/index.htm) und der zusammenfassenden Studie «Mismeasuring our Lives» (J.E. Stiglitz, A. Senn and J.-P. Fitoussi, New York 2010).
- Nachdrücklichere Umsetzung der Verpflichtung gemäss Artikel 141 Absatz 2 litera g des Parlamentsgesetzes, indem systematischer Nachhaltigkeitsbeurteilungen zu wichtigen Geschäften der Bundespolitik durchgeführt werden (Darstellen der «Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und künftige Generationen»).
- Abklärung allfälliger gesetzgeberischer Konsequenzen aus den genannten Anliegen.

Begründung

Die Kritik am Bruttosozialprodukt (BSP) oder Bruttoinlandsprodukts (BIP) als Massstab des gesellschaft-

lichen Wohlergehens ist nicht neu. Erinnerung sei z.B. in der Schweiz an den so genannten NAWU Report von Hans Christoph Binswanger et al. aus dem Jahr 1978. BSP und BIP wurden im Verlaufe der Zeit von Fachleuten immer wieder auf ihre eigentliche Bedeutung, die Messung der geldrelevanten wirtschaftlichen Aktivität einer Volkswirtschaft, zurückgeführt. Aber in der öffentlichen Meinung haben sich BSP und BIP (oder ähnliche Grössen) als eigentliche Wohlstandsmesser hartnäckig gehalten. Und dies, obwohl die Verzerrungen grundsätzlich bekannt sind: So werden z.B. einerseits Freiwilligentätigkeit, Haushaltarbeit und dergleichen in BSP und BIP nicht berücksichtigt. Andererseits treiben die Folgen von Verkehrsunfällen oder Umweltschäden häufig BSP und BIP in die Höhe.

Diese Verzerrung zwischen Anspruch und Wirklichkeit eines Begriffs ist politisch umso relevanter, als man in der Regel das für wichtig hält, was man messen kann und solche Massstäbe ihrerseits Wirkungen in Bewusstsein und Wirklichkeit entfalten.

Es ist anzuerkennen, dass der Bundesrat mit seiner «Strategie Nachhaltige Entwicklung» konzeptionell dazu beigetragen hat, dass die Messung des allgemeinen Wohlbefindens nicht eindimensional auf die Entwicklung einer (einzigen) wirtschaftlichen Grösse abstellt. Allerdings muss im Politalltag festgestellt werden, dass die beiden «Welten» von BIP einerseits und von 17 Schlüsselindikatoren einer nachhaltigen Entwicklung (siehe Nachhaltige Entwicklung in Kürze 2010) andererseits meistens getrennt in Erscheinung treten.

Diese Trennung zwischen «Werktags und Sonntagsrede» beinhaltet denn auch die latente Gefahr, dass insbesondere in Zeiten des wirtschaftlichen Rückgangs die Welt der Nachhaltigkeit mit ihren drei bekannten Dimensionen stark an politischer Relevanz verliert.

Im Sinne der Effizienz der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit wird kein eigenständiger Bericht zu den

aufgeworfenen Fragen verlangt, aber erwartet, deren Umsetzung im Rahmen der nächsten Nachhaltigkeitsstrategie und der schweizerischen Positionen anlässlich von «Rio +20» zu nutzen.

Für die Nachvollziehbarkeit der Politik des Bundesrats ist es für Parlament und Bevölkerung von Bedeutung zu wissen, an welchen Kriterien er sich zur Frage des allgemeinen Wohlergehens orientiert. Das Parlament muss für seine politische Arbeit den echten Stellenwert der «Strategie Nachhaltige Entwicklung» des Bundesrats kennen.»

Berufliche Vorsorge

10.3906 – Postulat Thanei Anita, 1.12.2010:

Auswertung der Vorbezüge in der beruflichen Vorsorge

Nationalrätin Anita Thanei (SP, ZH) hat folgendes Postulat eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen, der die Anzahl Fälle und den Umfang der Vorbezüge von Mitteln der beruflichen Vorsorge (2. Säule) aufzeigt und diese nach Alter und Zivilstand der Vorbeziehenden, Finanzierungsstruktur und Region aufschlüsselt.

Begründung

Mit dem Bericht soll aufgezeigt werden, in welchen Altersklassen und bei welchem Zivilstand die Vorbezüge besonders relevant sind und damit, bedingt durch die Masse, unweigerlich eine Häufung von finanziell kritischen Fällen nach sich ziehen. Zu denken ist zum Beispiel an jüngere Ehepaare, die Pensionskassengelder vorbeziehen, welche bei einer Scheidung teilweise oder ganz – wenn keiner der Ehepartner das Wohneigentum finanziell halten kann – zur Rückzahlung fällig werden. Im Falle von Scheidungen interessieren vor allem auch die wirtschaftlichen Verluste, die daraus entstehen können sowie die Auswirkung auf allfällig geschuldete Unterhalts-

beiträge. Ferner kann der Vorbezug zu grossen finanziellen Problemen führen bei Versicherten, die in der Folge arbeitslos oder invalid werden. Sie sind mit einem Rückgang des Einkommens oder mit einer empfindlichen Kürzung der IV-Rente der 2.Säule konfrontiert, welche das – eigentlich als Vorsorgeinstrument – gedachte Wohneigentum rasch finanziell untragbar machen können. Das gleiche Problem kann sich auch bei einer aufgrund eines grösseren Vorbezuges stark gekürzten Altersrente der Pensionskasse ergeben. Wichtig sind aber auch Angaben über die Finanzierungsstruktur beim Erwerb, namentlich zur Frage, wie hoch die Eigenmittelbasis ist und ob diese ausschliesslich mit Mitteln der 2.Säule bereitgestellt wurde. Dies vor dem Hintergrund der aktuellen, historisch gesehen rekordtiefen Zinssätze am Kapitalmarkt. Denn es ist nur eine Frage der Zeit, wann diese wieder ansteigen. Und dieser Anstieg könnte für viele Haushalte, welche das Wohneigentum nur dank dem Vorbezug erwerben konnten, bedrohlich werden. Leider gibt es heute nur wenige oder gar keine Zahlen zu den eingangs genannten Schlüsselgrössen. Der Forschungsbericht Nr.17/03 vom Bundesamt für Sozialversicherung (Wirkungsanalyse der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge) behandelt nicht alle Fragen und ist teilweise nicht mehr aktuell. Diese Lücke muss mit einem neuen Bericht des Bundesrats nun geschlossen werden. Gestützt darauf wird dann zu prüfen sein, inwieweit gesetzgeberisch ein Handlungsbedarf besteht.»

AHV

10.509 – Parlamentarische Initiative FDP-Liberale Fraktion, 2.12.2010:

AHV. Schuldenbremse

Die FDP-Liberale Fraktion des Nationalrats hat folgende Parlamentarische Initiative eingereicht:

«Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reichen wir die folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) wird wie folgt ersetzt:

Artikel 33ter Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung

1 Der Bundesrat passt die ordentlichen Renten periodisch der Lohn- und Preisentwicklung an, indem er auf Antrag der Eidgenössischen Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung den Rentenindex neu festsetzt.

2 Der Rentenindex ist das arithmetische Mittel des Nominallohnindex und des Landesindex der Konsumentenpreise, welche vom Bundesamt für Statistik ermittelt werden.

3 Die Rentenanpassung wird auf den Beginn eines Kalenderjahres wirksam und findet statt:

a. solange der Stand des AHV-Ausgleichsfonds im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 mindestens 70 Prozent einer Jahresausgabe entspricht: alle zwei Jahre, wenn der für die vorangegangene Rentenanpassung massgebende Stand des Landesindex der Konsumentenpreise um weniger als 4 Prozent angestiegen ist und jährlich wenn dieser Anstieg bei mindestens 4 Prozent liegt;

b. wenn der Stand des Ausgleichsfonds unter 70 Prozent liegt: sobald der für die letzte Rentenanpassung massgebende Stand des Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens 4 Prozent angestiegen ist; der Bundesrat schlägt zudem umgehend die notwendigen Massnahmen zur finanziellen Sanierung vor. Wenn keine hinreichenden gesetzlichen Sanierungsmassnahmen getroffen werden, um ein Sinken des Ausgleichsfonds unter 45 Prozent zu vermeiden, legt er auf den geschuldeten AHV-Beiträgen einen Zuschlag von 5 Prozent fest und setzt Rentenerhöhungen nach Artikel 33ter Absatz 3 Buchstabe a

und b aus, solange der Stand des Ausgleichsfonds zu Beginn des vorangehenden Kalenderjahres 45 Prozent unterschreitet.

4 Der Bundesrat kann ergänzende Vorschriften erlassen, den Rentenindex auf- oder abrunden und das Verfahren der Rentenanpassung regeln.

Artikel 107 Bildung

3 Der Ausgleichsfonds darf in der Regel nicht unter 70 Prozent einer Jahresausgabe sinken.

Begründung

Die 11.AHV-Revision wurde von einer unheiligen Allianz versenkt. Als nächstes soll eine umfassende Reform angepackt werden. Diese wird aber einige Jahre politischer Beratung beanspruchen. Bis dann wird die AHV ins Defizit fallen und ein finanzpolitischer Absturz droht. Die Reform ist somit eine ohne Sicherungshaken in einer senkrechten Wand kletternde Seilschaft. Dieses Risiko will die FDP im Interesse der Rentnerinnen und Rentner nicht eingehen. Sollte die nächste grosse Reform scheitern, darf weder die Existenz der AHV bedroht sein, noch die Steuerzahler wie bei der IV die Zeche bezahlen. Nötig sind Sicherungshaken. Die obige Schuldenbremse ist ein solcher. Sie verschafft dem Parlament Zeit, bei drohenden Defiziten Reformen geordnet zu beschliessen und verhindert Defizitwirtschaft und Schuldenberge bei der AHV. Sollte sich das Parlament rascher auf eine grosse Reform einigen, kann die Schuldenbremse durch eine umfangreichere Reform ersetzt werden.»

Familienfragen

10.4079 – Motion Amherd Viola, 16.12.10:

Jugendmedienschutz. Schaffung eines nationalen Kompetenzzentrums für elektronische Medien

Nationalrätin Viola Amherd (CVP, VS) hat folgende Motion eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt, gesetzliche Grundlagen für die Schaffung eines nationalen Kompetenzzentrums für elektronische Medien auszuarbeiten. Diese Einrichtung hat folgenden Zweck:

- Lancierung von Präventionskampagnen und Informationsprogrammen, insbesondere im Bereich Cyber Crime;
- Anlaufstelle/Informationszentrum für Eltern, Lehrer, Behörden;
- Bereitstellung von Richtlinien, Programmen und Materialien für das Bildungswesen;
- Zertifizierung von Websites, DVD, Computerspielen, Fernsehen, MM-Diensten usw., sowie deren Durchsetzung;
- Auftragserteilung zu Suchtverhalten und Therapien und Dokumentation aller interessierten Stellen.

Begründung

Der Nutzen der in unserer Gesellschaft immer wichtiger werdenden neuen Medien unbestritten – genauso offensichtlich sind aber auch die Gefahren und der Missbrauch. Diesen Herausforderungen und rechtlichen Grauzonen ist der heutige Jugendschutz bei Weitem nicht gewachsen. Durch die Schaffung eines nationalen Kompetenzzentrums würden die positiven Nutzungsmöglichkeiten der neuen Medien insbesondere in der Schule gefördert und würde mitgeholfen, deren negative Auswirkungen einzudämmen. Eltern erhalten eine wertvolle Unterstützung, um ihren Erziehungsaufgaben im Bereich der elektronischen Medien gerecht zu werden. Denn gerade bei Computerspielen und Internet haben viele Eltern selber keine Erfahrung oder sind damit überfordert.

Der Bundesrat hat in seiner Antwort auf meinen ersten diesbezüglichen Vorstoss (08.3618) noch auf den Bericht zur Medienproblematik hingewiesen, den er abwarten wollte. In der Zwischenzeit hat er sein «Nationales Programm Jugendschutz und Medienkompetenz» vorgelegt. Dieses legt zwar das Schwergewicht auf Präventions- und Informationskampagnen.

Es fehlt jedoch ein nationales Kompetenzzentrum, welches diese gezielt und in Koordination mit anderen Massnahmen durchführen könnte. Das BSV, in welchem die Jugendpolitik angesiedelt ist, kann dadurch entlastet werden. Seine Hauptaufgaben liegen in einem anderen, nicht minder zentralen Bereich. Darauf sollte es sich konzentrieren können.»

10.4155 – Motion von Graffenried Alec, 17.12.2010: Eine Männer- und Väterpolitik für den Bund

Nationalrat Alec von Graffenried (GPS, BE), hat folgende Motion eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt, die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen in eine Kommission für Geschlechterfragen umzuwandeln resp. eine Kompetenzstelle innerhalb der Bundesverwaltung zu bezeichnen, welche sich spezifischen Buben-, und Männer und Väterfragen und -problemen annimmt.

Begründung

Während Gleichstellungspolitik in den vergangenen 40 Jahren primär als Frauenförderung verstanden wurde, hat sich in Wissenschaft und Praxis international die Erkenntnis durchgesetzt, dass Gleichstellungspolitik – neben der weiterhin notwendigen Frauenförderung – auch spezifische Ansätze in Bezug auf Buben und Männer erfordert. Diese zielen u.a. auf die Verringerung männerspezifischer Gesundheitsrisiken, die Gewährleistung eines bubengerechten Bildungswesens, die Förderung des Engagements der Männer in der Familie und in der unbezahlten Care-Arbeit und die Minimierung männerspezifischen Risikoverhaltens.

In der Schweiz sind diesbezügliche Bemühungen zivilgesellschaftlich in schneller Entwicklung begriffen. In den letzten zehn Jahren haben sich die Schweizer Männer- und Väterorganisationen in zwei Dachverbänden

organisiert (männer.ch und GeCoBi), die Zahl der Fachleute in der Männer- und Väterarbeit, der Täterberatung sowie der Jugendarbeit wächst. Institutionell sind Buben-, Männer- und Väterfragen in der Schweiz, im Gegensatz zum benachbarten Ausland – jedoch noch nicht verankert. Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen ist gemäss ihrem Auftrag auch für Geschlechterfragen verantwortlich. In diesem Gremium sind die Männer jedoch nur mit 14 Prozent vertreten (gemäss dem RVOG sollten in allen ausserparlamentarischen Kommissionen beide Geschlechter mit mindestens 30 Prozent vertreten sein). Damit hinkt die Schweiz dem Ausland hinterher. So hat sich die deutsche Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag das Ziel gesetzt, «eine eigenständige Jungen- und Männerpolitik zu entwickeln». In Österreich existiert auf Bundesebene eine Männerpolitische Grundsatzabteilung. Für die Implementierung einer zukunftsorientierten Geschlechterpolitik müssen sowohl Frauen- wie Männerperspektiven berücksichtigt werden. Dieser Anforderung kann der Bund nachkommen, wenn er eine Fachstelle für Männer-, Väter- und Bubenfragen einsetzt. Notfalls kann auch die EKF umbenannt werden und mit dem neuen zusätzlichen Auftrag betraut werden. Allerdings dürfte die Kommission selber mit dieser Ausdehnung des Auftrags nicht einverstanden sein.»

Altersfragen

10.4123 – Postulat Heim Bea, 17.12.2010:

Gewalt und Misshandlung im Alter

Nationalrätin Bea Heim (SP, SO) hat folgendes Postulat eingereicht:

- «Der Bundesrat wird beauftragt
1. einen Bericht zum Thema «Gewalt im Alter» in der Schweiz zu erstellen.
 2. rechtliche Grundlagen zu prüfen und wenn nötig zu schaffen für ein aktives Engagement des Bundes zu-

sammen mit den Kantonen in der Prävention und der Bekämpfung von Gewalt im Alter.

3. Grundlagen für die Initiierung und Unterstützung nationaler Informations- und Präventionskampagnen sowie für konkrete Präventionsprojekte und – Massnahmen in Zusammenarbeit mit Fachorganisationen und bestehenden Netzwerken in den verschiedenen Landesteilen der Schweiz zu erarbeiten.

Begründung

Misshandlungen älterer Menschen sind ein Tabuthema. Während vereinzelt Vorfälle in einzelnen Alters- und Pflegeheimen öffentlich werden (z.B. Entlisberg Zürich) geschieht die Mehrheit der Übergriffe, wie Untersuchungen zeigen, durch betreuende Familienmitglieder. Fachleute schät-

zen, dass etwa 3 bis 10 Prozent aller Betagten (ca. 50 000 ältere Menschen) in der Schweiz physisch oder psychisch Opfer von Gewalt werden. Die Tendenz ist steigend – aus demografischen Gründen und wegen Überforderung betreuender Personen im Umgang mit älteren Menschen (besonders bei einer Demenz). Hilfe für Betroffene bieten u. a. die unabhängige Beschwerdestelle für das Alter (UBA), in der Westschweiz und im Tessin die Organisation «alter ego». Einzelne Kantone haben Ombudsstellen für das Alter, die sich aber um Probleme in Institutionen kümmern. UBA und «alter ego» leisten mit freiwilligen Fachpersonen verschiedener Bereiche (Pflege, Finanzen, Recht, Medizin, Vormundschaft) Hilfe in Konflikt- und Gewaltsituationen. Das Netzwerk UBA z.B. arbeitet regional

und mit anderen Organisationen zusammen (SRK, Pro Senectute, Spitex, Curaviva). Aber es muss die ganze Schweiz mit Gewaltpräventionsangeboten abgedeckt sein. Es braucht die Sensibilisierung der Bevölkerung, systematische Aus- und Weiterbildungen pflegender Fachleute und Angehöriger und eine regelmässige schweizweite Situationsanalyse. Das erfordert eine nationale Koordination. Im Bereich Kinderschutz und -rechte sind Bund und BSV schon sehr aktiv. Sie fördern die nötigen Aufgaben finanziell. Im Altersbereich ist dies nicht der Fall. Es fehlt an Unterstützung für eine nationale Koordinations- und Beschwerdestelle. Gesuche auf der Basis des AHV-Gesetzes Artikel 101bis gibt es, sind aber seit mehr als 1 Jahr pendent.»

Gesetzgebung: Vorlagen des Bundesrats, Stand 31. Januar 2011

Vorlage	Datum der Botschaft	Publ. im Bundesblatt	Erstrat		Zweitrat		Schlussabstimmung (Publ. im BBl)	Inkrafttreten/Volksentscheid
			Kommission	Plenum	Kommission	Plenum		
KVG – Vorlage 1B Vertrafsfreiheit	26.5.04	BBl 2004, 4293	SGK-SR 21./22.6.04 30.5., 21.+23.8.06, 8.1., 15.2., 15.10, 9.11.07 18.2.08 (Teil 1) 18.3., 5.6.08 (Teil 2), 14.4., 13.5., 27.6., 26.8., 28.10., 24.11.08 (Teil 1)	SR 6.12.07 (Teil 2) verl. Zulassungs- stopp) 27.5., 5.6.08 (Teil 2) 18.12.08 (Nichteintreten)	SGK-NR 30.6.04, 18.1., 2.6.08 (Teil 2), 29.1., 25.2., 26.3.10, Subkomm. SGK- NR 21.4.10, SGK- NR 29.4.10	5.3., 4.6.08 (Teil 2) 16.6.10 (Nichteintreten)	13.6.08 (Teil 2)	14.6.08 (Teil 2)
KVG – Vorlage 1D Kostenbeteiligung	26.5.04	BBl 2004, 4361	SGK-SR 21./22.6., 23./24.8.04, 19.8., 7.9., 25.10., 22.11.10	SR 21.9.04 15.12.10 (Nichteintreten)	SGK-NR 30.6.04, 29.1., 25.2., 26.3.10 Subkomm. SGK- NR 21.4.10, SGK- NR 29.4.10	16.6.10 (Nichteintreten)		
KVG – Vorlage 2B Managed Care	15.9.04	BBl 2004, 5599	SGK-SR 18./19.10.04 30.5., 21./23.8., 12./13.9., 16./17.10., 13.11.06, 19.8., 7.9., 25.10., 22.11.10 2. Teil Medika- mente: 9.1., 15.2., 26.3., 3.5., 13.9.07 8.1., 15.4., 27.8.08 (2. Teil Medikamente, Diff.)	SR 5.12.06 (1. Teil ohne Medikamente), 13.6.07, 4.3., 17.9.08 (2. Teil Medikamente) 4.3.08 (2. Teil Diff.) 24.9.08 (Einigungskonf.) 15.12.10 (Differenzen)	SGK-NR 25.10.07, 10.3., 24.4., 18.9.08 (2. Teil Medikamente) 13.2.09, 29.1., 25.2., 26.3.10 Subkomm. SGK- NR 21.4.10, SGK- NR 29.4.10	NR 4.12.07 (2. Teil Medikamente) 4.6., 18.9.08 (2. Teil Diff.) 24.9.08 (Einigungskonf.) 16.6.10 (Teil 1)	1.10. (Teil 2) Annahme SR Ablehnung NR	
11. AHV-Revision. Leis- tungsseitige Massnahmen	21.12.05	BBl 2006, 1957	SGK-NR 5.5.06, 25.1., 22.2.07 Subkomm. 16.11.07, 17./18.1.08, 9.10.09, 25.6.10	NR 18.3.08, 8.12.09 2.3., 15.9.10 (Differenzen)	SGK-SR 29.10.08, 27.1., 19.2., 7.4.09	SR 3./4.6., 20.9.10	1.10.10 Vorlage abgelehnt	
KVG-Massnahmen zur Eindämmung der Kosten- entwicklung	29.5.09	BBl 2009, 5793	SGK-NR 26.6., 27./28.8., 1.12.09, 29.1., 25.2., 9.3.10 (Vorlage 1) 26.3., 19.8., 9.9., 25.10., 22.11.10 (Vorlage 2) 23.9., 27.9.10 (Einigungskonf.)	NR 9.9., 2.12., 7.12.09, 16.6.10 (Differenzen)	SGK-SR 17.8., 2.9., 18.10., 9.11.09, 18.1.10 (Vorlage 1, Differenzen) Subkomm. SGK- NR 21.4.10, SGK- NR 29.4., 19.8.10	SR 25./26.11.09, 3.3. (Vorlage 1, Differenzen), 20.9., 30.9.10 (Einigungskonf.) 15.12.10 Vorlage 2 (Nichteintreten)		
UVG Revision	30.5.08	BBl 2008, 5395	SGK-NR 20.6., 9.9., 16.10., 6./7.11.08, 15./16.1., 12./13.2., 26./27.3., 27.8., 9.10., 29.10.09, 28.1., 24.6.10	11.6.09 (Rückweisung an SGK-NR) 22.9.10 (Rückweisung an Bundesrat)				
6. IV-Revision 1. Massnahmepaket Rev. 6a	24.2.10	BBl 2010 1817	SGK-SR 23.4.10	SR 15.6.10	SGK-NR 2.9., 14./15., 4.11.10	NR 14./16.12.10		

NR = Nationalrat / NRK = Vorberatende Kommission des Nationalrates / SR = Ständerat / SRK = Vorberatende Kommission des Ständerates / WAK = Kommission für Wirtschaft und Abgaben / SGK = Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit / RK = Kommission für Rechtsfragen / SIK = Sicherheitskommission / VI = Volksinitiative / SPK = Staatspolitische Kommission

Agenda

Tagungen, Seminare, Lehrgänge

Datum	Veranstaltung	Ort	Auskünfte
9.3.2011	Auslegeordnung Sonder-schulung drei Jahre nach NFA. Tagung Integras	Bern, Hotel Bern	Integras, Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik, Bürglistrasse 11, 8002 Zürich T: 044 201 15 00 integras@integras.ch
18.3.2011	HWS-Distorsion – Schleudertrauma. Weiterführendes zu einem zentralen Bundesgerichtsentscheid	Zürich, Kongresshaus	Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, Universität St.Gallen Bodanstrasse 4, 9000 St.Gallen T: 071 224 24 24 F: 071 224 28 83 irp@unisg.ch www.irp.unisg.ch
1.4.2011	«Nicht länger im Abseits!» Eine Tagung zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Sport (vgl. Hinweis)	Magglingen, Bundesamt für Sport	Eidg. Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB, Schwanengasse 2, 3003 Bern T: 031 322 82 36 F: 031 322 44 37 ebgb@gs-edi.admin.ch www.edi.admin.ch/ebgb
7./8.4.2011	Kongress «Lösungsorientierung – alles neu gelöst?»	Luzern, Hochschule Luzern – Soziale Arbeit	Hochschule Luzern – Soziale Arbeit Werftstrasse 1, 6002 Luzern www.hslu.ch/sozialearbeit
17.5.2011	Sozialversicherungsrechtstagung 2011	Zürich, Kongresshaus	Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, Universität St.Gallen Bodanstrasse 4, 9000 St.Gallen T: 071 224 24 24 F: 071 224 28 83 irp@unisg.ch www.irp.unisg.ch
19.5.2011	Schweizerisches Forum der sozialen Krankenversicherung: Das Gesundheitswesen im Umbau – Aktuelle Reformen auf dem Prüfstand	Zürich, Kongresshaus	RVK, Haldenstrasse 25, 6006 Luzern T: 041 417 05 00 F: 041 417 05 01 m.kasper@rvk.ch www.rvk.ch
21./28.6.2011	Leistungen und Koordination in der beruflichen Vorsorge	Zürich, Hotel Marriott	Fachschule für Personalvorsorge AG, Bälliz 64, Postfach 2079, 3601 Thun T: 033 227 20 42 F: 033 227 20 45 info@fs-personalvorsorge.ch www.fs-personalvorsorge.ch
13./20.9.2011	Grundausbildung eidg. Sozialversicherungen	Olten, Hotel Arte	Fachschule für Personalvorsorge AG, Bälliz 64, Postfach 2079, 3601 Thun T: 033 227 20 42 F: 033 227 20 45 info@fs-personalvorsorge.ch www.fs-personalvorsorge.ch

«Nicht länger im Abseits!»

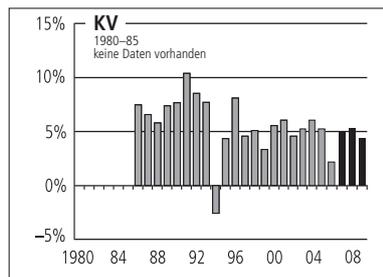
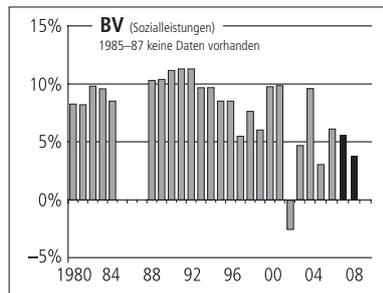
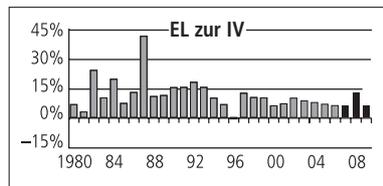
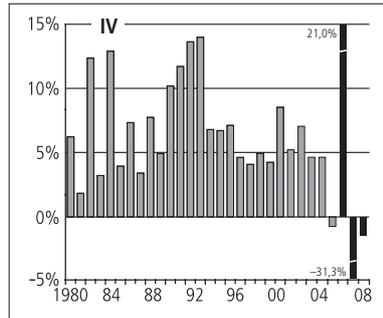
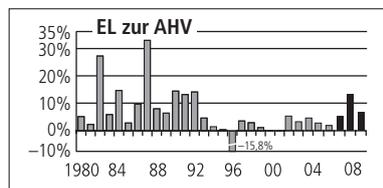
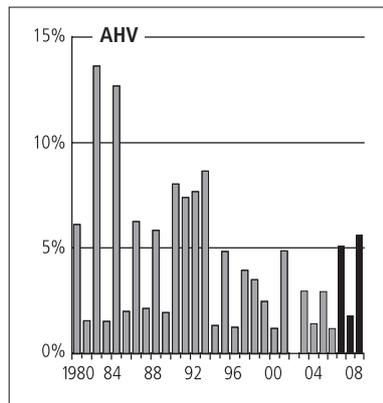
Wenn jemand im Fussball ins Abseits läuft, wird das Spiel unterbrochen. Wenn Menschen mit Behinderungen im Sport abseits stehen, ist das auch ein Grund innezuhalten. Liegt der Grund für das Nebeneinander von SportlerInnen mit und ohne Behinderung in tatsächlich unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen oder verschiedenen Bedürfnissen, ist alles regelkonform, und das Spiel kann weitergehen. Verhindern jedoch unnötige Schranken ein Miteinander im Sport, stimmt etwas nicht. In diesem Fall gebietet die Fairness oder, was auf das gleiche hinausläuft, die Gleichstellung von Menschen mit und Menschen ohne Behinderungen, diese unnötigen und unsachlichen Schranken zu beseitigen.

So einfach diese Regel auf dem Papier ist, so schwierig kann es sein, sie richtig anzuwenden. Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die von der Schweiz nächstens ratifiziert werden soll, gibt dieser Regel konkreteren Gehalt. Um Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Sportaktivitäten zu ermöglichen, verpflichtet die Konvention die Vertragsstaaten,

- Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breitensportlichen Aktivitäten teilzunehmen;
- sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungs-spezifische Sportaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen;
- sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung Zugang zu Sportstätten haben;
- sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen an Sportaktivitäten teilnehmen können, einschliesslich im schulischen Bereich;
- sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der OrganisatorenInnen von Sportaktivitäten haben.

Eine vom BASPO, dem BSV und dem EBGB in Zusammenarbeit mit Plusport, Procap, Swiss Olympic und der Schweizerischen Paraplegiker Vereinigung SPV organisierte Tagung bietet Gelegenheit, die Tragweite dieser Verpflichtungen weiter auszuloten, den Stand der Umsetzung in der Schweiz festzuhalten und Massnahmen zu diskutieren, um den Gleichstellungsprozess weiter zu vertiefen.

Veränderung der Ausgaben in % seit 1980



AHV

		1990	2000	2007	2008	2009	Veränderung in % VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	20 355	28 792	34 801	31 592	39 704	25,7%
davon Beiträge Vers./AG		16 029	20 482	25 274	26 459	27 305	3,2%
davon Beiträge öff. Hand		3 666	7 417	9 230	9 455	9 559	1,1%
Ausgaben		18 328	27 722	33 303	33 878	35 787	5,6%
davon Sozialleistungen		18 269	27 627	33 152	33 747	35 638	5,6%
Rechnungssaldo		2 027	1 070	1 499	-2 286	3 917	-271,3%
Kapital		18 157	22 720	40 637 ²	38 351	42 268	10,2%
Bezüger/innen AV-Renten	Personen	1 225 388	1 515 954	1 808 234	1 868 973	1 929 149	3,2%
Bezüger/innen Witwen/r-Renten		74 651	79 715	109 731	113 193	116 917	3,3%
Beitragszahler/innen AHV, IV, EO		3 773 000	3 904 000	4 154 000	4 219 000	4 280 000	1,4%

EL zur AHV

		1990	2000	2007	2008	2009	VR ¹
Ausgaben (= Einnahmen)	Mio. Fr.	1 124	1 441	1 827	2 072	2 210	6,7%
davon Beiträge Bund		260	318	403	550	584	6,2%
davon Beiträge Kantone		864	1 123	1 424	1 522	1 626	6,8%
Bezüger/innen	(Personen, bis 1997 Fälle)	120 684	140 842	158 717	162 125	167 358	3,2%

IV

		1990	2000	2007 ³	2008 ³	2009	VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	4 412	7 897	11 786	8 162	8 205	0,5%
davon Beiträge Vers./AG		2 307	3 437	4 243	4 438	4 578	3,2%
davon Beiträge öff. Hand		2 067	4 359	7 423	3 591	3 518	-2,0%
Ausgaben		4 133	8 718	13 867	9 524	9 331	-2,0%
davon Renten		2 376	5 126	6 708	6 282	6 256	-0,4%
Rechnungssaldo		278	-820	-2 081	-1 362	-1 126	-17,3%
Kapital		6	-2 306	-11 411	-12 773	-13 899	8,8%
Bezüger/innen IV-Renten	Personen	164 329	235 529	289 563	287 753	283 981	-1,3%

EL zur IV

		1990	2000	2007	2008	2009	VR ¹
Ausgaben (= Einnahmen)	Mio. Fr.	309	847	1 419	1 608	1 696	5,5%
davon Beiträge Bund		69	182	306	596	626	5,0%
davon Beiträge Kantone		241	665	1 113	1 012	1 070	5,7%
Bezüger/innen	(Personen, bis 1997 Fälle)	30 695	61 817	97 915	101 535	103 943	2,4%

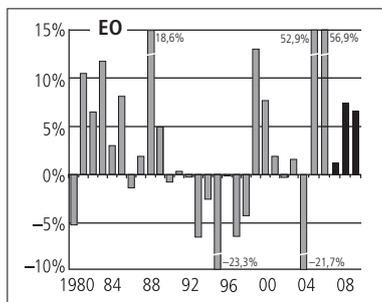
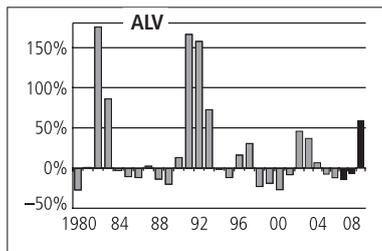
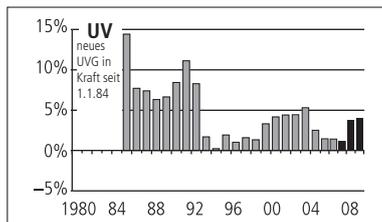
BV/2.Säule Quelle: BFS/BSV

		1990	2000	2007	2008	2009	VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	32 882	46 051	58 560	61 911	...	5,7%
davon Beiträge AN		7 704	10 294	14 172	14 904	...	5,2%
davon Beiträge AG		13 156	15 548	22 684	24 568	...	8,3%
davon Kapitalertrag		10 977	16 552	15 467	16 548	...	7,0%
Ausgaben		15 727	31 605	36 650	38 311	...	4,5%
davon Sozialleistungen		8 737	20 236	28 407	29 361	...	3,4%
Kapital		207 200	475 000	606 800	537 000	...	-11,5%
Rentenbezüger/innen	Bezüger	508 000	748 124	905 360	932 086	...	3,0%

KV Obligatorische Krankenpflegeversicherung OKPV

		1990	2000	2007	2008	2009	VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	8 869	13 944	20 245	20 084	20 834	3,7%
davon Prämien (Soll)		6 954	13 442	19 774	19 791	20 239	2,3%
Ausgaben		8 417	14 056	19 654	20 716	21 575	4,1%
davon Leistungen		8 204	15 478	21 639	22 798	23 731	4,1%
davon Kostenbeteiligung d. Vers.		-801	-2 288	-3 159	-3 295	-3 387	2,8%
Rechnungssaldo		451	-113	590	-633	-741	17,1%
Kapital		...	7 122	10 231	9 282	8 793	-5,3%
Prämienverbilligung		332	2 545	3 421	3 399	3 543	4,2%

Veränderung der Ausgaben in % seit 1980



UV alle UV-Träger		1990	2000	2007	2008	2009	VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	4 181	5 992	8 014	7 948	7 730	-2,7%
davon Beiträge der Vers.		3 341	4 671	6 238	6 298	6 152	-2,3%
Ausgaben		3 259	4 546	5 531	5 744	5 968	3,9%
davon direkte Leistungen inkl. TZL		2 743	3 886	4 762	4 937	5 145	4,2%
Rechnungssaldo		923	1 446	2 483	2 204	1 762	-20,1%
Kapital		12 553	27 322	41 056	39 002	41 289	5,9%

ALV Quelle: seco		1990	2000	2007	2008	2009	VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	736	6 230	4 820	5 138	5 663	10,2%
davon Beiträge AN/AG		609	5 967	4 404	4 696	5 127	9,2%
davon Subventionen		-	225	402	429	531	23,7%
Ausgaben		452	3 295	4 798	4 520	7 128	57,7%
Rechnungssaldo		284	2 935	22	618	-1 464	-337,1%
Kapital		2 924	-3 157	-3 708	-3 090	-4 555	47,4%
Bezüger/innen ⁴	Total	58 503	207 074	261 341	244 030	302 826	24,1%

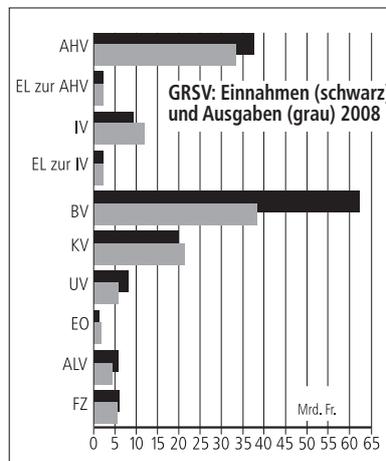
EO		1990	2000	2007	2008	2009	VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	1 060	872	939	776	1 061	36,8%
davon Beiträge		958	734	907	950	980	3,1%
Ausgaben		885	680	1 336	1 437	1 535	6,8%
Rechnungssaldo		175	192	-397	-661	-474	-28,3%
Kapital		2 657	3 455	2 143	1 483	1 009	-31,9%

FZ		1990	2000	2007	2008	2009	VR ¹
Einnahmen geschätzt	Mio. Fr.	3 049	4 517	5 145	5 366	...	4,3%
davon FZ Landw. (Bund)		112	139	117	148	...	27,3%

Gesamtrechnung der Sozialversicherungen GRSV* 2008

Sozialversicherungszweig	Einnahmen Mio. Fr.	Veränderung 2007/2008	Ausgaben Mio. Fr.	Veränderung 2007/2008	Rechnungssaldo Mio. Fr.	Kapital Mio. Fr.
AHV (GRSV)	36 966	4,3%	33 878	1,7%	3 088	38 351
EL zur AHV (GRSV)	2 072	13,4%	2 072	13,4%	-	-
IV (GRSV)	9 633	-6,6%	11 092	-6,8%	-1 460	-12 379
EL zur IV (GRSV)	1 608	13,3%	1 608	13,3%	-	-
BV (GRSV) (Schätzung)	61 911	5,7%	38 311	4,5%	23 600	537 000
KV (GRSV)	20 064	-0,9%	20 716	5,4%	-653	9 282
UV (GRSV)	7 948	-0,8%	5 744	3,8%	2 204	39 002
EO (GRSV)	998	1,8%	1 437	7,5%	-439	1 483
ALV (GRSV)	5 138	6,6%	4 520	-5,8%	618	-3 090
FZ (GRSV) (Schätzung)	5 366	4,3%	5 319	4,5%	47	927
Konsolidiertes Total (GRSV)	151 248	3,4%	124 242	2,7%	27 006	610 574

*GRSV heisst: Gemäss den Definitionen der Gesamtrechnung der Sozialversicherungen, die Angaben können deshalb von den Betriebsrechnungen der einzelnen Sozialversicherungen abweichen. Die Einnahmen sind ohne Kapitalwertänderungen berechnet. Die Ausgaben sind ohne Rückstellungs- und Reservenbildung berechnet.



Volkswirtschaftliche Kennzahlen

	2000	2004	2005	2006	2007	2008
Soziallastquote ⁵ (Indikator gemäss GRSV)	26,0%	27,0%	27,3%	27,0%	27,0%	26,7%
Sozialleistungsquote ⁶ (Indikator gemäss GRSV)	19,7%	22,2%	22,3%	21,5%	20,9%	20,5%

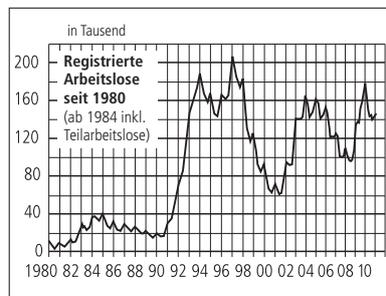
Arbeitslose

	Ø 2008	Ø 2009	Ø 2010	Nov. 10	Dez. 10	Jan. 11
Ganz- und Teilarbeitslose	101 725	146 089	151 986	141 668	148 636	148 784

Demografie

Basis: Mittleres Szenario A-00-2005, BFS

	2000	2010	2020	2030	2040	2050
Jugendquotient ⁷	37,6%	33,5%	31,3%	32,1%	32,1%	31,7%
Altersquotient ⁷	25,0%	28,0%	33,5%	42,6%	48,9%	50,9%



1 Veränderungsrate des letzten verfügbaren Jahres.
 2 Inkl. Überweisung von 7038 Mio. Fr. Bundesanteil aus dem Verkauf des SNB-Goldes im Jahr 2007.
 3 Infolge NFA mit Vorjahreswerten nicht direkt vergleichbar.
 4 Daten zur Arbeitslosigkeit finden Sie weiter unten.
 5 Verhältnis Sozialversicherungseinnahmen zum Bruttoinlandprodukt in %.
 6 Verhältnis Sozialversicherungsleistungen zum Bruttoinlandprodukt in %.

7 Jugendquotient: Jugendliche (0–19-Jährige) im Verhältnis zu den Aktiven.
 Altersquotient: Rentner/innen (>65-jährig) im Verhältnis zu den Aktiven.
 Aktive: 20-Jährige bis Erreichen Rentenalter (M 65 / F 65).

Quelle: Schweiz. Sozialversicherungsstatistik 2010 des BSV; seco, BFS.
 Auskunft: salome.schuepbach@bsv.admin.ch

Literatur

Sozialversicherungen

Gabriela Riemer-Kafka / Alexandra Rumo-Jungo (Hrsg.): **Soziale Sicherheit – Soziale Unsicherheit.** Festschrift für Erwin Murer zum 65. Geburtstag. 1066 Seiten. Fr. 160.–. 2010. ISBN 978-3-7272-2958-9. Stämpfli Verlag, Bern. Am 31. Mai 2010 feierte Prof. Dr. Erwin Murer seinen 65. Geburtstag. Zu diesem Anlass widmet ihm die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg eine Festschrift. Seit Beginn seiner Karriere ist der Austausch zwischen den Disziplinen, das gegenseitige Verständnis für die unterschiedlichen Sichtweisen und Fragestellungen, insbesondere von Medizin und Recht, ein Anliegen von Erwin Murer. Die Festschrift vereint daher Beiträge aus Wissenschaft, Justiz, Medizin und Rechtspolitik unter dem Thema «Soziale Sicherheit – Soziale Unsicherheit». Dieses Thema nimmt einen der Grundgedanken von Erwin Murer auf: Jeder Mensch, sei er noch so hilfsbedürftig und schwach, hat seine Stärken. Die Mobilisierung dieser eigenen Ressourcen ermöglicht häufig die Überwindung der Schwächen, teils mit Unterstützung sozialer Sicherungsinstrumente, teils auch ohne Rückgriff darauf. Dieses Zusammenwirken zwischen individuellem und gesellschaftlichem Sicherheitsbedürfnis einerseits und sozialen Sicherungsinstrumenten andererseits kommt in der Gegenüberstellung «Soziale Sicherheit – Soziale Unsicherheit» zum Ausdruck und wird in zahlreichen Beiträgen dieser Festschrift thematisiert. Das Spektrum reicht von der Sozialhilfe, den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung, der Privatversicherung bis hin zum klassischen Privatrecht.

Erwin Murer: **Schweizerisches Sozialversicherungsrecht.** Eigenheit und Herkunft. Kleine Schriften zum Recht

KSR. 141 Seiten. Fr. 26.–. 2010. ISBN 978-3-7272-1749-4. Stämpfli Verlag, Bern. «Das Sozialversicherungsrecht begleitet uns von der Wiege bis zur Bahre.» Das Bild ist alt und etwas abgegriffen. Doch trifft es nach wie vor den Nagel auf den Kopf. Das Sozialversicherungsrecht ist zudem – oder vielleicht gerade deswegen – äusserst umfangreich, komplex, «politisch», laufenden Revisionen unterworfen, auf weiten Strecken auch ziemlich unverständlich. Der Versuch ist also durchaus sinnvoll, es auf einige wesentliche Punkte «herunterzubrechen» und seine positiven und negativen Eigenheiten hervortreten zu lassen.

Erwin Murer (Hrsg.): **Möglichkeiten und Grenzen der medizinischen Begutachtung.** Medizin zwischen dem Hammer der Anwaltschaft und dem Amboss der Versicherer. Tagungsband der 8. Freiburger Sozialrechtstage 2010. 274 Seiten. Fr. 86.–. 2010. ISBN 978-3-7272-8760-2. Stämpfli Verlag, Bern.

Untersuchungen zeigen, dass es sehr häufig die Gutachterinnen und Gutachter sind, die faktisch über die Zusprechung oder Verweigerung von Leistungen entscheiden. Deswegen werden sie von der einen oder anderen Seite immer wieder privat und öffentlich heftig kritisiert. Dazu kommt die rasche Verbreitung nicht oder kaum beweisbarer Gesundheitsbeeinträchtigungen, welche die Rechtsanwender zu Fragen veranlassen, die die Experten oft gar nicht beantworten können. Schliesslich steht der Dauervorwurf im Raum, es fehle ihnen an der nötigen Unabhängigkeit, vor allem gegenüber den auftraggebenden Versicherern.

Fachleute aus Recht, Medizin und anderen Bereichen, aus Praxis und Wissenschaft leiten aus den unterschiedlichen Perspektiven in die Thematik ein. Es werden Vorschläge zur Verbesserung der Begutachtungsqualität und zur Lösung des Unabhängigkeitsproblems vorgelegt.

Sozialpolitik

Sozialalmanach 2011. Das Caritas-Jahrbuch zur sozialen Lage der Schweiz. Schwerpunkt: Das vierte Lebensalter. 240 Seiten. Fr. 34.–. 2010. ISBN 978-3-85592-127-0. Caritas Schweiz, Luzern. Der Sozialalmanach 2011 widmet sich den sozialen Ungleichheiten in der letzten Lebensphase. Die wirtschaftliche Lage hat sich viel besser entwickelt als noch 2009 erwartet. Nicht alle Menschen konnten jedoch davon profitieren. Im Bericht über die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in der Schweiz 2009/2010 zeigt Bettina Zeugin auf, dass gerade die Langzeitarbeitslosen und die Einelternfamilien schlechte Chancen haben, der Armut zu entkommen. Der Schwerpunktteil **Das vierte Lebensalter** fokussiert das Thema der Armut auf die wachsende Gruppe der hochaltrigen Menschen in der Schweiz. Die Beiträge in diesem zweiten Teil befassen sich mit einer neuen Verteilung von Risiken, Rollen und Aufgaben, aber auch mit Chancen, die sich in der Vier-Generationen-Gesellschaft auftun.

Internet

www.netla.ch/de. Mach dich auf die Suche nach Fabi, löse Rätsel und finde im Quiz heraus, was du schon alles über Datenschutz weisst.

Von Freunden und Freundesfreunden. Die Privatsphäre-Einstellungen von Facebook bieten den Nutzern diverse Möglichkeiten, sich zu präsentieren. So kann man wählen, ob alle Nutzer, Freunde von Freunden oder nur Freunde Zugriff aufs eigene Profil haben. Am besten sieht man sich in der Option «Benutzerdefiniert» etwas um und passt die Einstellungen den eigenen Wünschen an. Facebook hat eigens dazu eine Informationsseite eingerichtet.

Eine Kampagne des Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten sowie des Rates für Persönlichkeitsschutz.

Neue Publikationen zu den Sozialversicherungen

	Bezugsquelle Bestellnummer Sprachen, Preis
Beiträge zur sozialen Sicherheit: Evaluation des nationalen Projekts IIZ-Mamac. BSV Forschungsbericht 9/10	318.010.9/10 d/f ¹ Fr.25.–
Beiträge zur sozialen Sicherheit: Kantonale Alterspolitiken in der Schweiz. BSV Forschungsbericht 11/10	318.010.11/10 d ¹ Fr.30.–
Statistiken zur sozialen Sicherheit: Schweizerische Sozialversicherungsstatistik 2010. BSV, Bereich Statistik	318.122.10 d/f ¹ Gratis

¹ Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Verkauf Publikationen, 3003 Bern.
verkauf.zivil@bbl.admin.ch
www.bundespublikationen.ch

«Soziale Sicherheit» (CHSS)

erscheint seit 1993 sechs Mal jährlich. Jede Ausgabe ist einem Schwerpunktthema gewidmet.
Die Themen seit dem Jahr 2009:

- Nr. 1/09 IV: ein Jahr Umsetzung «Fünfte»
Nr. 2/09 Altersvorsorge
Nr. 3/09 Jugend und Gewalt
Nr. 4/09 Familienergänzende Kinderbetreuung aus ökonomischer Sicht
Nr. 5/09 Von Generationenbeziehungen zur Generationenpolitik
Nr. 6/09 Kein Schwerpunkt
- Nr. 1/10 50 Jahre IV
Nr. 2/10 Mobilität und soziale Sicherheit
Nr. 3/10 Armutsstrategie
Nr. 4/10 Finanzmarktkrise und die Konsequenzen für die Sozialversicherungen
Nr. 5/10 Kein Schwerpunkt
Nr. 6/10 Gender oder Gleichstellung im Wohlfahrtsstaat
- Nr. 1/11 Strukturreform in der beruflichen Vorsorge

Die Schwerpunkte sowie weitere Rubriken sind seit Heft 3/1999 im Internet unter www.bsv.admin.ch/publikat/uebers/d/index.htm zugänglich. Sämtliche Hefte sind heute noch erhältlich (die vergriffene Nummer 1/93 als Fotokopie). Normalpreis des Einzelhefts Fr. 9.–. Sonderpreis für Hefte 1993 bis 2002 Fr. 5.–. Preis des Jahresabonnements Fr. 53.– (inkl. MWST).

Bestellung von Einzelnummern:

Bundesamt für Sozialversicherungen, CHSS, 3003 Bern, Telefax 031 322 78 41, E-Mail: info@bsv.admin.ch

Impressum

Herausgeber	Bundesamt für Sozialversicherungen	Übersetzungen	in Zusammenarbeit mit dem Sprachdienst des BSV
Redaktion	Rosmarie Marolf E-Mail: rosmarie.marolf@bsv.admin.ch Telefon 031 322 91 43 Sabrina Gasser, Administration E-Mail: sabrina.gasser@bsv.admin.ch Telefon 031 325 93 13 Die Meinung BSV-externer AutorInnen muss nicht mit derjenigen der Redaktion bzw. des Amtes übereinstimmen.	Copyright	Nachdruck von Beiträgen mit Zustimmung der Redaktion erwünscht
Redaktionskommission	Adelaide Bigovic-Balzardi, Bernadette Deplazes, Géraldine Luisier, Stefan Müller, Christian Wiedmer	Auflage	Deutsche Ausgabe 4500 Französische Ausgabe 1700
Abonnemente	BBL 3003 Bern Telefax 031 325 50 58 E-Mail: verkauf.zivil@bbl.admin.ch	Abonnementspreise	Jahresabonnement (6 Ausgaben): Inland Fr. 53.– inkl. MWST, Ausland Fr. 58.–, Einzelheft Fr. 9.–
		Vertrieb	BBL/Vertrieb Publikationen, 3003 Bern
		Satz, Gestaltung und Druck	Cavelti AG, Druck und Media Wilerstrasse 73, 9201 Gossau SG ISSN 1420-2670 318.998.1/11d